Das Recht der Staatsangehörigkeit in der Rechtsprechung der Gerichte und der Praxis der höheren Verwaltungsbehörden seit dem Jahre 1870.

Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde der Hohen
Juristischen Fakultät der Württbg. Landesuniversität
zu Tübingen

Vorgelegt von

Walter Binder
Gerichtsreferendar aus Weingarten i. W.

1930

Gatzer & Hahn, Graphische Werkstätten, Schramberg (Württemberg)

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner lieben Mutter
in herzlicher Dankbarkeit zum 50. Geburtstage
gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548004_0023

Inhaltsübersicht.

I. § 1. Einleitung.
§ 2. Der Begriff „Deutscher".
§ 3. Staatsangehörigkeit von Gesellschaften.

II. Erwerb der Staatsangehörigkeit.
§ 4. Erwerb durch Geburt und Eheschließung.
§ 5. Erwerb durch Legitimation.
§ 6. Erwerb durch Aufnahme und Einbürgerung.
§ 7. Erwerb durch Anstellung.

III. Verlust der Staatsangehörigkeit.
§ 8. Verlust durch Eheschließung.
§ 9. Verlust durch Legitimation.
§ 10. Verlust durch Entlassung.
§ 11. Beschränkungen der Auswanderungsfreiheit.
§ 12. Aushändigung der Entlassungsurkunde.
§ 13. Irrtümliche Aushändigung von Aufnahme-, Einbürgerungs-, Anstellungs- und Entlassungsurkunden.
§ 14. Verlust durch Fristablauf.
§ 15. Staatsangehörigkeit im Ausland Verschollener.

IV. § 16. Schlußbetrachtung.

Literaturverzeichnis.

I. Kommentare und Textausgaben.

Bazille u. Köstlin, Das Recht der Staatsangehörigkeit mit besonderer Berücksichtigung Württembergs, dargestellt unter Benützung der Akten des kgl. württ. Min. d. I., Stuttgart 1902.

Cahn, Wilhelm, Das Reichsgesetz über die Erwerbung und der Verlust der Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, 3. Aufl. Berlin 1908.

Rauchalles, Das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, Ansbach 1901.

Isay, E., Kommentar zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913.

v. Keller-Trautmann, Kommentar zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913, München 1914.

Schätzel, Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht 1928.

Frhr. v. Welser, Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913, München 1914.

II. Abhandlungen und Aufsätze.

Cahn, Zur Reform des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes, Berlin 1908.

Grabowsky, Der sog. Verlust der Staatsangehörigkeit durch Fristablauf. Berlin 1904 Verw.Arch. Bd. 12 S. 254.

Jellinek,W., Zweiseitiger Verwaltungsakt und Verwaltungsakt auf Unterwerfung in: Festgaben für das preuß. O.V.G., 1925, S. 84 ff.

Isay, E., Die Staatsangehörigkeit der juristischen Personen in: Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, Bd. 3 Heft 2, Tübingen 1907.

Keidel, Geburt und Aufenhalt als Anknüpfungspunkte für den Erwerb der Staatsangehörigkeit in: Archiv für öffentliches Recht Bd. 16 S. 88 ff.

Laband, Zur Revision des Staatsangehörigkeitsgesetzes in: DJZ. 1904 Nr. 1 S. 10.

Landgraff, Ausführungen zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz in: Hirth's Annalen 1870 S. 625.

Lenel, Zum Entwurf eines Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes in: DJZ. Nr. 8 vom 15. 4. 12, S. 486.

v. Martitz, Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr in: Hirth's Annalen 1875 S. 793 und 1113.

Meyer Georg, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, Leipzig 1. Bd. 1914, 2. Bd. 1917 und 6. Aufl. Leipzig 1905.

Nadelhoffer, Einfluß familienrechtlicher Verhältnisse auf die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit in: Hirth's Annalen 1906 S. 291 und 342.

Pischel, Verlust der Staatsangehörigkeit, Halle 1903.

Rehm, Die rechtliche Natur des Staatsdienstes nach deutschem Staatsrecht in: Hirth's Annalen 1885 S. 65, 118.

Sartorius, Der Einfluß des Familienstandes auf die Staatsangehörigkeit nach dem Reichsgesetze vom 1. Juni 1870 in der Fassung des Einführungsgesetzes zum BGB., Verw.Arch. Bd. 7 S. 319 ff.

Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit, In Handbuch des deutschen Staatsrechts, herausgegeben von Anschütz und Thoma Bd. 3 S. 258.

v. Seydel, Das deutsche Naturalisationsverfahren in: Hirth's Annalen 1876 S. 733.

— Die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit in: Hirth's Annalen 1876 S. 135.

— Zum Gesetze über die Reichs- und Staatsangehörigkeit in: Hirth's Annalen 1883 S. 577.

Sturm, Staatsangehörigkeit eines im Ausland Verschollenen in: DJZ. 1912 S. 278.

Weiss, Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit, Kritik- u. Reformvorschläge in: Hirth's Annalen 1908 S. 836, 902; 1909, S. 383, 472.

Zitelmann, Erwerb der Staatsangehörigkeit mit der Geburt in: Verw. Arch. Bd. 20 S. 1.

III. Präjudiziensammlungen.

Entscheidungen des königl. preuß. Oberverw.Ger., Berlin.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivil- und Strafsachen.

Entscheidungen des Bundesamts für Heimatwesen, Berlin.

Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts, herausgegeben von Johow und Ring.

Reger, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden auf dem Gebiete des Verwaltungs- und Polizeistrafrechts.

Sammlung von Entscheidungen des bayer. Verw.Ger.Hofs München.

Sammlung von Entscheidungen des obersten Landesgerichts in Bayern in Zivil- und Strafsachen, München.

IV. Zeitschriften.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, herausgegeben von Hirth und Seydel, nun von Dyroff und Eheberg, München.

Archiv für öffentliches Recht, herausgegeben von Laband.

Deutsche Juristenzeitung.

Juristische Wochenschrift.

Verwaltungsarchiv, herausgegeben von Schultzenstein und Keil, Berlin.

Das Recht, herausgegeben von Soergel, Hannover und Leipzig.

V. Gesetzesmaterialien.

Entwurf: Sten.Ber. über die Verhandlungen des Reichstags des nordd. Bundes, erste Legislaturperiode, Session 1870, Bd. 3 Nr. 11, S. 153 ff.

Verhandlungen: ebenda Bd. 1 S. 81 bis 85, S. 251 – 274, Bd. 2 S. 1076–1081, S. 1091.

Verhandlungen des Reichstags, 13. Legislaturperiode, 1. Session, Anlagen zu den Sten. Ber. Nr. 6 S. 1; ebenda Anlage Nr. 962 S. 1412; Sten. Ber., 1. Ber., 13. Sitzung S. 237; 2. Beratung, 153. Sitzung, S. 5269 ff., 154. Sitzung S. 5293 ff., 155. Sitzung S. 5325 ff.; 3. Beratung, 169. Sitzung, S. 5759 ff.

I. § 1. Einleitung.

Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht hat entsprechend der verfassungsrechtlichen Umgestaltung des deutschen Staatswesens im letzten Jahrhundert eine Vereinheitlichung und inhaltliche Aenderung erfahren müssen, welche ihren Niederschlag in dem Reichsgesetz über die Erwerbung und über den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 gefunden haben. Dieses Gesetz hat wegen der Art und Weise der Regelung teils grundsätzlicher Fragen, teils auch solcher anderer Natur mehr oder weniger Widerspruch erfahren. Die weitere Entwicklung der verfassungsrechtlichen Gestaltung des deutschen Reichs in Verbindung mit der Weiterbildung internationaler Rechtsfragen und weiterhin mit dem Umstand, daß das Staatsangehörigkeitsgesetz von 1870 eine Lösung der oder jener Fragen überhaupt nicht oder wenigstens nicht in befriedigender Weise bieten konnte, hat eine neue Regelung des Staatsangehörigkeitsgesetzes durch das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 notwendig gemacht. Aber auch dieses Gesetz kann nicht als vollkommen und abschließund betrachtet werden, weshalb schon einige Jahre hindurch Bestrebungen im Gange sind, abermals eine Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechts herbeizuführen.

Die vorliegende Abhandlung hat sich zur Aufgabe gemacht, diejenigen Fragen zu besprechen, welche in den beiden angeführten Gesetzen der Rechtsprechung zur Entscheidung überlassen wurden und ihr vorgelegen haben. Die Abhandlung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Wiedergabe der unter der Geltung der beiden Gesetze aufgetauchten Streitfragen, vielmehr sollen lediglich diejenigen Punkte hervorgehoben werden, die in der Rechtsprechung eine wichtige Rolle gespielt haben und heute noch spielen. Ohne Berücksichtigung müssen Streitfragen von weniger erheblicher Bedeutung bleiben, wenn auch da und dort die Darstellung deshalb lückenhaft erscheinen mag. Vor allen Dingen haben solche Fragen keine Beachtung finden können, welche von rein theoretischem Wert sind.

Auf diese Weise möge die Abhandlung einen Teil dazu beitragen, um eine Klarlegung derjenigen Gesichtspunkte zu bieten, welche bei den gegenwärtigen und kommenden Reformbestrebungen ihrer Regelung harren.

§ 2. Der Begriff Deutscher.

Das Deutsche Reich beherbergt vermöge seiner staatsrechtlichen Verfassung dreierlei Personengruppen: 1. Personen, welche die deutsche Reichsangehörigkeit vermittelt durch eine „Bundesstaatsangehörigkeit" besitzen, 2. Personen, welche nur die Reichsangehörigkeit besitzen, ohne zugleich Angehörige eines Bundesstaats zu sein (unmittelbare Reichsangehörige) und 3. solche Personen, welche weder die mittelbare noch die unmittelbare Reichsangehörigkeit inne haben, sei es, daß sie Angehörige eines fremden Staates oder aber überhaupt staatlos sind; in beiden Fällen gelten diese als Ausländer [1]).

Das Reichsgesetz von 1870 kannte eine unmittelbare Reichsangehörigkeit nicht. Für dieses Gesetz hat eine Unterscheidung einer Reichs- und Landesangehörigkeit überhaupt nicht bestanden. Es konnte also niemand Reichsangehöriger sein, ohne einem deutschen Gliedstaate anzugehören. Erstmals durch das Reichsgesetz vom 15. 3. 1888 wurde die unmittelbare Reichsangehörigkeit für solche Ausländer, die sich in den deutschen Schutzgebieten niedergelassen haben, sowie für die Eingeborenen dieser Gebiete eingeführt. Das Gesetz von 1913 brachte in den §§ 33 bis 35 das Institut der unmittelbaren Reichsangehörigkeit.

Unerwünscht, wenn auch bei dem heutigen Stande der Gesetzgebung der verschiedenen Staaten unvermeidlich, sind die Fälle, in welchen eine Person eine mehrfache Staatsangehörigkeit besitzt. Das Vorkommen einer solchen ist insbesondere darauf zurückzuführen, daß in einzelnen Staaten das Abstammungs-, in anderen das Territorialprinzip gilt. Es ist hier nicht der Ort, um sich über die erheblichen Nachteile und die schweren internationalen Konflikte, die aus der Mehrstaatigkeit entsprangen, auszulassen. Für den internationalen Rechtsverkehr ist es eine dringende, wenn auch äußerst schwer zu lösende Aufgabe, diesen Mißstand abzuschaffen. An Vorschlägen fehlt es seit langer Zeit nicht. Zweifellos können hier in erster Linie nur Staatsverträge eine Abhilfe schaffen. Bestimmungen, wie § 25 des Reichsges. von 1913 können diese Bestrebungen fördern, aber das gesteckte Ziel nie erreichen. Wenn Isay in seinem Aufsatz „Die mehrfache Staatsangehörigkeit" JW. 1924,

[1]) Vergl. Reichsger. 5. Ziv.Sen. vom 22. 2. 1928, RG. Z. Bd. 120 S. 205, vergl. Soergl, Jahrg. 1928 S. 256 Nr. 88; ferner OLG. Dresden vom 26. 10. 26, Busch's Z. 52 S. 313, Jahrb. 1926, S. 850.

2. Halbj. S. 1084 zu dem Ergebnis kommt, daß es positives geltendes Recht sei, daß dem Mehrstaatigen ein Optionsrecht gewährt sei, gegenüber dem Staat, welchem er angehören wolle, und daß er mit der Erklärung, diesem andern Staate angehören zu wollen, aus dem bisherigen Staatsverbande ausscheidet, so kann diesen Ausführungen nicht beigestimmt werden. Es mag zuzugeben sein, daß die Entwicklung des Völkerrechts in der Richtung geht, wie der Verfasser vorschlägt. Doch kann an der Tatsache, daß ein Rechtssatz nicht besteht, der auf diese Entwicklung hinweist, nicht achtlos vorbeigegangen werden. Es geht auch nicht an, beim Mangel einer solchen gesetzlichen Bestimmung auf Grund eines von dem Verfasser vorgeschlagenen, übrigens sehr gewagten Analogieschlusses ein Ergebnis zu finden, lediglich deshalb, weil ein solches wünschenswert ist, solange auf Grund der geltenden Rechtssätze eine andere Lösung, nämlich die grundsätzliche Anerkennung der Mehrstaatigkeit verlangt werden muß. Es stellt keine Seltenheit dar, daß ein Deutscher neben dem Besitz seiner diesseitigen Staatsangehörigkeit zugleich eine fremde inne hat. Solche Personen werden innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches als Deutsche betrachtet. Erwirbt also ein Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit, so wird er vom Augenblick des Erwerbs an als Deutscher und nicht mehr als Ausländer behandelt [2]). Der betreffende Ausländer erwirbt mit der deutschen Staatsangehörigkeit alle Rechte und Pflichten eines Deutschen, und es ist nicht zulässig, für ihn aus der Tatsache, daß er neben seiner deutschen Staatsangehörigkeit noch eine ausländische besitzt, irgendwelche Nachteile erwachsen zu lassen. So ist auch dem Reichsgericht in seinem Urteil vom 11. 3. 24, 4. D. 66 24. JW. 1924 II S. 1529 in vollem Umfange zuzustimmen, wenn es hier eine Entscheidung dahin trifft, daß der Besitz einer außerdeutschen Staatsangehörigkeit neben der deutschen keine Unfähigkeit des Laienrichters begründet. Mit Recht führt die Entscheidung aus, daß nicht die Frage entscheidend ist, ob der Geschworene eine ausländische Staatsangehörigkeit besitze, sondern die, ob die betreffende Person Deutscher ist oder nicht.

Die Rechtsprechung hatte sich auch mit der Frage zu beschäftigen, ob ein Irrtum i. S. des § 59 StrGB. vorliegt, wenn

[2]) Vergl. ein Urteil des RG. in Strafs. vom 25. 1. 16, RG. Bd. 49 S. 373, weiterhin eine Verordnung des Kgl. Sächs. Min. d. I. vom 10. 4. 93, Reger E. Bd. 16 S. 200 und weiterhin den Aufsatz: Die Behandlung mehrfacher Staatsangehörigkeit in der Rechtsprechnng internationaler Gerichte JW. 1928 II, S. 1175.

eine (wegen eines Vergehens der Verletzung der Wehrpflicht i. S. des § 140 StrGB. angeklagte) Person infolge Unkenntnis oder irriger Auslegung der deutschen Gesetze der Meinung ist, ein Deutscher nicht zu sein. Das Reichsgericht bejaht mit Recht in seinem Urteil vom 23. 10. 08 Recht 13 Nr. 2317 Reichsger. Strafs. Bd. 42 S. 26 JW. 38 S. 291 diese Frage, indem es ausführt, daß der die Schuld ausschließende gute Glaube schon bei Beginn des militärpflichtigen Alters vorhanden sein müsse. Wußte der Angeklagte in diesem Augenblick, daß er ein Deutscher und als solcher militärpflichtig war, so ist es bedeutungslos, wenn er später zu der Annahme gelangt, er habe seine deutsche Staatsangehörigkeit verloren, vergl. auch das in [2]) genannte Urteil des Reichsgerichts vom 25. 1. 16.

§ 3. Die Staatsangehörigkeit von Gesellschaften.

Die Frage, wann eine Gesellschaft als eine in- oder ausländische zu betrachten ist, gehört in das internationale Privatrecht. Eine gesetzliche Regelung ist bisher in den verschiedenen Staaten nicht erfolgt, und die Lösung dieser Frage wurde der Praxis überlassen. In der Zeit vor Kriegsausbruch im Jahr 1914 hatte sich allgemein die Ansicht Geltung verschafft, daß sich die Staatsangehörigkeit einer Gesellschaft nach dem Orte bestimmt, an welchem sie ihren Sitz hat, abgesehen von dem Fall, wo dieser Sitz ein rein äußerlicher fiktiver ist, und nach dem Gesetz, welchem die Gesellschaft unterliegt, vergl. RG. Ziv. Bd. 88 S. 54. Die herrschende Ansicht wurde nach Beendigung des Weltkrieges durch das sog. „Kontrollprinzip“ zu verdrängen versucht. Daneben wurden noch weitere Theorien vertreten, nach welcher der Ort der Gründung oder des ersten Wirkens maßgebend sein soll. Diese Theorien fanden jedoch wenig Beachtung. Das Kontrollprinzip geht von dem Gedanken aus, daß eine juristische Person als dem Staat angehörig betrachtet werden soll, von dessen Untertanen sie geleitet und kontrolliert werde. So drückt sich der deutsch-französische Gem. Schiedsgerichtshof vom 25. 7. 28 Recht 28 Nr. 2425 Soergl 1928 S. 734 folgendermaßen aus: Für die Staatsangehörigkeit juristischer Personen kommt es nicht nur auf die Staatsangehörigkeit des Besitzes der Aktienmajorität an. Vielmehr sind bei Beantwortung der Frage, ob die Angehörigen eines Staates einen überwiegenden Einfluß haben, auch alle anderen in Betracht kommenden Umstände zu prüfen; insbesondere sind

die maßgebenden wirtschaftlichen Verhältnisse und Zusammenhänge, sowie die Zusammensetzung der Leitung zu berücksichtigen. Das Kontrollprinzip erklärt weiterhin für maßgebend den rechtlichen Aufbau der Gesellschaft und die Abhängigkeit einer ausländischen Gesellschaft. Auf seinen Boden stellten sich z. B. Cour d'appel Colmar vom 29. 10. 25 JW. 1926 S. 1373, welcher ausdrücklich die Staatsangehörigkeit der Gesellschafter und nicht den Sitz der Gesellschaft als maßgebend erklärt, ebenso auch eine Entscheidung des deutsch-franz. Gem. Schiedsger.Hof vom 31. 8. 21 JW. 1923 S. 548, aus welcher die mit dem Kontrollprinzip verfolgte Tendenz mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit zu ersehen ist. Diese Theorie entstand in England und wurde im Laufe der Zeit von fast sämtlichen ehemaligen feindlichen Staaten aufgenommen. Der Grund hiefür lag vor allem auf wirtschaftspolitischem Gebiete. Die Theorie sollte nämlich das Vorgehen der feindlichen Staaten rechtfertigen, wenn sie Sequestrations-, Liquidations- und Besteuerungsmaßnahmen gegen Gesellschaften, die von Deutschen geleitet wurden, ergriffen.

Daß das Kontrollprinzip vollkommen den Begriff der juristischen Person und dem internationalen Gebrauche widerspricht, ist in der Literatur mehrfach hervorgehoben worden. Als allein maßgebend ist nach wie vor der Sitz der Gesellschaft zu betrachten. Auf diesen Boden stellt sich mit Recht der deutsch-belg. Schiedsgerichtshof, vergl. Urteil vom 16. 10. 23 JW. 1924 S. 742. Allerdings anerkennt auch er das Gelten des Kontrollprinzips i. S. des Art. 297 b des Friedensvertrags.

II. Erwerb der Staatsangehörigkeit.

§ 4. Erwerb durch Geburt und Eheschließung.

I. Bei dem Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt werden zwei Grundsätze unterschieden: der sog. Abstammungsgrundsatz, auch jus sanguinis und der Geburtsortsgrundsatz, auch jus soli genannt. Der erste Grundsatz drückt den Gedanken aus, daß das Kind mit seiner Geburt die Staatsangehörigkeit der Eltern oder wenigstens eines Elternteils erwirbt, während nach dem Geburtsortsgrundsatz die betreffende Person die Staats-

angehörigkeit des Staates erlangt, in welchem ihre Geburt erfolgt. Sowohl das Reichsges. von 1870 als auch dasjenige von 1913 haben sich in ihren § 3 bezw. § 4 zu dem Abstammungsgrundsatz bekannt. Die gen. Vorschriften weichen nur äußerlich insofern von einander ab, als der § 4 des Gesetzes von 1913 die in § 3 des Gesetzes von 1870 gebrauchten Worte „auch wenn diese (Geburt) im Ausland erfolgt" nicht in dem Text aufnahm. Es erlangen also nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrechte eheliche Kinder eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder einer Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter. Ohne Bedeutung ist dabei, ob die Geburt im In- oder Auslande erfolgte, vergl. u. a. ein Urteil des RG. Ziv. vom 16. 1. 83 Reger E. Bd. 3 S. 330. Auch kann das Kind durch die Geburt mehrere deutsche Staatsangehörigkeiten erwerben, (nicht aber ohne weiteres zugleich eine fremde).

Ob das Kind als ein eheliches oder uneheliches anzusehen ist, bestimmt sich gem. Art. 203 EGBGB. nach den Vorschriften, die zur Zeit der Geburt des Kindes Geltung hatten. Maßgebend sind die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, da die Staatsangehörigkeitsgesetze eine selbständige Bestimmung familienrechtlicher Begriffe nicht geben. Die Frage der Ehelichkeit eines Kindes, das vor Inkrafttreten des BGB. geboren wurde, ist „nach den bisherigen Gesetzen" zu beurteilen, vergl. Art. 207 EGBGB. Der dadurch entstandenen Verschiedenheit der Beurteilung dieser Frage je nach dem Zeitpunkt der Geburt gibt eine Entscheidung des Bayer. Ver.Ger.Hofs vom 28. 1. 14 Reger E. Bd. 34 S. 343 Ausdruck. Für die Ehelichkeit eines Kindes, bezw. die Gültigkeit einer Ehe, aus welcher das Kind stammt, kommen vor allem die allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts, daneben noch andere zwingende Normen, wie die Vorschriften des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 in Betracht. Für Bayern ist noch das Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 68, welches für Angehörige des rechtsrheinischen Bayerns eine Eheschließung ohne Einholung des Verehelichungszeugnisses der Distriktsverwaltungsbehörde der Heimat des Ehemanns für ungültig erklärt, zu erwähnen. Dieses Gesetz erhielt am 30. 7. 99 eine neue Fassung, wodurch die erwähnte Vorschrift rückwirkend aufgehoben wurde. Den Rechtszustand während der Geltung dieser Bestimmung gibt eine Entscheidung des bayer. Ver.Ger.Hofes

vom 26. 9. 90, Reger E. Bd. 11 S. 221 wieder, welche „eine ohne dieses Zeugnis abgeschlossene Ehe infolge dieses Mangels als bürgerlich ungültig und rechtsunwirksam behandelt“ [3]). Ein aus einer solchen Ehe stammendes Kind ist unehelich und kann die Staatsangehörigkeit des Vaters nicht erwerben [4]).

An eine derartige Entscheidung der bayer. Gerichte waren jedoch die Gerichte der anderen Staaten nicht gebunden. Diese hatten nämlich allein die in ihrem Gebiete geltenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen, sodaß diese eine ohne das erforderliche Zeugnis abgeschlossene Ehe für bürgerlich gültig, und die aus ihr stammenden Kinder als eheliche behandeln konnten. So geschah es durchaus mit Recht, wenn ein Erlaß des sächs. Min. d. I. vom 29. 9. 86 Reger E. Bd. 7 S. 456 den Standpunkt einnimmt, daß „zu dem Erwerb der Staatsangehörigkeit des Ehemanns, bezw. Vaters (durch Verheiratung für die Ehefrau und damit auch für die Kinder) eine zivilrechtlich gültige Ehe genüge, und von der Einholung eines Distriktsverehelichungszeugnisses nicht abhängig ist“! Außerhalb Bayerns waren demnach solche Kinder als eheliche zu betrachten. Eine ähnliche Bestimmung galt in Hessen (VO. des Min. d. I. vom 20. 11. 1825), nach der eine Ausländerin, die im Ausland mit einem Inländer eine Ehe abschließt, ohne daß dieser eine Bescheinigung über seine Erwerbsfähigkeit vorgelegt hat, sowie deren Kinder im Inland das Heimatrecht nicht erwerben können. Nach dem Bundesgesetz vom 4. 5. 68 wurde diese Beschränkung aufgehoben, sodaß die Kinder aus einer solchen Ehe als ehelich zu betrachten waren [5]).

---

[3]) Die Entscheidung führt u. a. aus: Es ist jedenfalls in Bezug auf Bayern irrtümlich, wenn behauptet werden will, daß für den Erwerb der Staatsangehörigkeit (des Mannes durch die Frau) eine zivilrechtlich gültige Ehe genüge. Eben diese in Bayern aufrecht erhaltene und durch die Reichsverfaßung in ihrem Bestande geschützte öffentlich rechtliche oder polizeiliche Seite der Eheschließung erheischt aber, um ihrem Zweck zu genügen, die unbedingte Geltung des heimatlichen Rechts.

[4]) Vergl. hiezu den (allerdings in der Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes von 1870 spielenden) Fall Ulrich von Hutten bei Zitelmann Erwerb der Staatsangehörigkeit mit der Geburt, Ver.Archiv Bd. 20, S. 19 ff.

[5]) Für diese Auffassung spricht auch das Gesetz von 1870, nach welchem auch die im Ausland geborenen ehelichen Kinder einer Norddeutschen die Staatsangehörigkeit ihres Vaters erwerben und alle dem Gesetz zuwiderlaufenden Vorschriften für aufgehoben erklärt werden, vergl. ein Urteil des Reichsgerichts vom 16. 1. 83 Reger E. Bd. 3 S. 330.

Der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch die Geburt ist eine derivative Erwerbsart, d. h. das Kind leitet seine Staatsangehörigkeit infolge der Tatsache der Abstammung von einer staatsangehörigen Person von dieser ab. Voraussetzung ist also, daß dieser Aszendent selbst eine deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Ermangelt er einer solchen, so kann auch das von ihm abstammende Kind eine Staatsangehörigkeit auf Grund seiner Geburt nicht erwerben, d. h. es bleibt ebenso staatlos wie der betreffende Aszendent [6]).

Wenn oben die Behauptung aufgestellt wurde, der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt setze für eheliche Kinder eine zivilrechtlich gültige Ehe voraus, so muß dieser Grundsatz eine Einschränkung insofern erleiden, als auch Kinder aus einer nichtigen Ehe, die im Falle der Gültigkeit der Ehe ehelich sein würden, als eheliche gelten, sofern nicht beide Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt haben, § 1699 BGB. Kinder aus einer Putativehe sind ehelich, und erwerben als solche auch die Staatsangehörigkeit des Vaters [7]). Werden jedoch die Kinder infolge der Auflösung der Ehe unehelich, so bestimmt sich ihre Staatsangehörigkeit nach dem Personalstatut der Mutter, d. h. sie erwerben die Staatsangehörigkeit, welche die Mutter vor Abschluß der Ehe, also nicht z. Zt. der Geburt der Kinder besaß, weil der Erwerb der Staatsangehörigkeit der Mutter durch die Eheschließung infolge der Rückwirkung der Nichtigkeitserklärung der Ehe als überhaupt nicht geschehen gelten muß.

II. Der weitere abgeleitete Erwerbsgrund ist die Erlangung der Staatsangehörigkeit durch Eheschließung. Die Ehefrau teilt die Staatsangehörigkeit des Ehegatten [8]). Diesen Grundsatz stellt sowohl das Gesetz von 1870 in seinem § 5, als auch das von 1913 in seinem § 6 auf. Voraussetzung ist auch hier, wie bei dem Erwerbsgrund der Geburt für eheliche Kinder, eine bürgerlich rechtlich gültige Ehe. Liegt eine solche vor, dann tritt

[6]) Vergl. hiezu eine Entsch. des Preußischen Oberverw.Ger.Hofs vom 2. 7. 09 Reger E. Erg. Bd. 4 S. 456, in welcher u. a. ausgeführt wird, daß der Kläger als Sohn eines staatenlosen Vaters geboren und damit auch selbst staatenlos wurde.

[7]) Vergl. eine Entsch. des Bayer. Verw.Ger.Hofs vom 28. 1. 14 Reger E. Bd. 34 S. 343.

[8]) Vergl. Sartorius, Der Einfluß des Familienstandes auf die Staatsangehörigkeit nach dem Reichsgesetze vom 1. Juni 1870 in der Fassung des Einführungsgesetzes vom bürgerl. Gesetzbuch, Berlin 1899 Verw.Archiv Bd. 7 S. 363.

der Erwerb der Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes ein, ein Vorbehalt ist bedeutungslos[9]). Bezüglich der Gültigkeit einer Ehe vergl. die obigen Ausführungen über Erwerb durch Geburt, die auch hier entsprechend Anwendung zu finden haben.

Die Ehefrau erwirbt sämtliche Staatsangehörigkeiten, die der Ehemann besitzt. Bestritten ist die Frage, ob die Ehefrau ihre bis zum Abschluß der Ehe besessene Staatsangehörigkeit verliert, wenn der Ehemann staatenlos ist. Eine Entscheidung des bayer. Verw.-Ger.Hofs vom 1. 4. 98 Reger E. Bd. 18 S. 471 stellt sich auf den Standpunkt, daß ein Staatenloser i. S. des Staatsangehörigkeitsgesetzes als Ausländer zu betrachten sei, und daß seine Ehefrau nach § 13 Ziff. 5 des Gesetzes von 1870 durch Verheiratung mit ihm als Ausländer die Staatsangehörigkeit verliert. Nadelhoffer[10]) vertritt demgegenüber die Ansicht, daß durch Verheiratung mit einem staatenlosen Ausländer für die Ehefrau keine Veränderung in ihrer Staatsangehörigkeit eintritt. Der Ansicht des bayer. Verw.Ger.Hofs ist zuzustimmen, da nach dem Wortlaut des Gesetzes durch die Eheschließung mit einem Ausländer für die Ehefrau der Verlust ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit eintritt, und ein Vorbehalt in der Richtung nicht gemacht ist, daß die Ehefrau ihre Staatsangehörigkeit nicht verliere, wenn der Ehemann staatenlos ist.

Erlangt die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes auch dann, wenn die Ehe nichtig oder anfechtbar ist? An sich setzt, wie bereits erwähnt, der Erwerb durch Eheschließung eine bürgerlich rechtlich gültige Ehe voraus. Trotzdem vermag auch eine nichtige oder anfechtbare Ehe unter Umständen einen Erwerb der Staatsangehörigkeit des Mannes durch die Ehefrau nach sich zu ziehen, nämlich dann, wenn die Ehe nicht für nichtig erklärt ist. Gem. § 1329 BGB. kann die Nichtigkeit einer nach den §§ 1325—1328 BGB. nichtigen Ehe, solange nicht die Ehe für nichtig erklärt oder aufgelöst ist, nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden, nicht allerdings dann, wenn die wesentlichen Formvorschriften gem. § 1317 BGB. nicht eingehalten wurden, oder wenn die Ehe nicht in das Heiratsregister eingetragen worden ist, § 1329 BGB. Ebenso wie die bürgerlich rechtlichen bleiben auch die staatsrechtlichen Wirkungen der Ehe solange bestehen, als die wenn auch mit

[9]) Vergl. Sartorius a. a O. S. 365.

[10]) Nadelhoffer, Einfluß familienrechtlicher Verhältnisse auf die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit. Annalen des D.R. 1906 S. 306.

einem Mangel behaftete Ehe besteht. Darauf, daß hier allein die bürgerlich rechtlichen Vorschriften maßgebend sein können, nachdem die Staatsangehörigkeitsgesetze diesbezügliche Vorschriften vermissen lassen, und damit stillschweigend auf das bürgerliche Recht verweisen, wurde schon oben hingewiesen. Dieser herrschenden Ansicht gibt eine Entsch. des bayer. Verw. Gerichtshofs vom 28. 1. 14 Reger E. Bd. 34 S. 343 mit folgenden Worten Ausdruck: „Auch die staatsrechtlichen Folgen einer Ehe hängen mit ihrer materiellen Gültigkeit nach bürgerlichem Recht innig zusammen. Denn wenn das öffentliche Recht, wie hier das Reichsgesetz von 1870 keine Sonderbestimmungen über die Wirkungen der Nichtigkeit einer Ehe hinsichtlich der Staatsangehörigkeit enthält, so müssen die Wirkungen dieses Rechtsverhältnisses im öffentlichen Recht nach den Normen des bürgerlichen Rechts bemessen werden. Diese enge Verbindung des Erwerbs der Staatsangehörigkeit mit der Eheschließung bewirkt, daß für die Staatsangehörigkeit auch alle Folgen eintreten, die das bürgerliche Recht im Falle der Nichtigkeitserklärung der Ehe bestimmt." Dieses Abhängigkeitsverhältnis des öffentlichen Rechts von den bürgerlich rechtlichen Vorschriften hat weiterhin zur Folge, daß eine Verwaltungsbehörde bei einer Entscheidung über die Staatsangehörigkeit der Ehefrau bei Bestehen der Ehe nicht befugt ist, der Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes etwa mit der Begründung abzusprechen, es liege eine nichtige oder anfechtbare Ehe vor, und ein Erwerb der Staatsangehörigkeit des Mannes hätte deshalb für die Ehefrau nicht eintreten können. Wäre dem nicht so, so könnte der Fall eintreten, daß eine Verwaltungsbehörde sich auf den Standpunkt stellt, eine bestimmte Ehe sei nichtig, während das bürgerliche Gericht, welchem allein die Entscheidung über eine solche Frage zusteht, diese Ehe für gültig erklärt.

Gem. § 1343 BGB. ist eine für nichtig erklärte Ehe als von Anfang an nichtig zu betrachten. Ueber die staatsrechtlichen Folgen dieser Rückwirkung gehen die Ansichten auseinander. Während auf der einen Seite der nichtigen Ehe überhaupt jede staatsrechtliche Wirkung abgesprochen wird [11]), gesteht die andere Richtung der nichtigen Ehe eine solche zu (so Cahn, Meyer, Seydel). Der letzteren Ansicht ist beizupflichten. Wenn

[11]) Vgl. Pischel, der Verlust der Staatsangehörigkeit nach dem Rechte der Gegenwart, Halle 1903 S. 62.

das Staatsangehörigkeitsgesetz sich bewußtermaßen in eine Abhängigkeitsstellung zu dem bürgerlichen Rechte begibt, so anerkennt es auch für sich die Folgen, die dieses an eine nichtige Ehe knüpft, d. h. auch in staatsrechtlicher Beziehung wird eine nichtige oder anfechtbare Ehe solange als gültig, und damit als mit sämtlichen rechtlichen Wirkungen ausgestattet anerkannt, solange die Ehe besteht. Diese Ansicht vertritt auch die Entsch. des bayer. Verw.Ger.Hofs vom 28. 1. 14 Reger E. Bd. 34 S. 343, welche Folgendes ausführt: „Eine nichtige oder anfechtbare Ehe ist zwar solange als bestehende Ehe anzuerkennen, bis deren Unwirksamkeit ausgesprochen ist; die Frau hat daher zunächst Wohnsitz, Gerichtsstand und Staatsangehörigkeit des Mannes. Durch die Nichtigkeitserklärung aber wird die Ehe gem. § 1343 BGB. von Anfang an nichtig und gilt als nicht geschlossen. Mit dem richterlichen Urteil, das infolge der Anfechtung die Nichtigkeit ausspricht, wird in erster Linie die Eheschließung, als das die Ehe begründende Rechtsgeschäft vernichtet und wird festgestellt, daß von Anfang an keine gültige Ehe bestanden hat. Aufgehoben wird dabei auch der die Ehe begründende Eheschließungsvertrag, und die Willenserklärung, die zugleich die Grundlage für den Erwerb der Staatsangehörigkeit bildeten. Infolge der Nichtigkeitserklärung ist daher auch die durch die scheingültige Eheschließung vorläufig begründete Staatsangehörigkeit nichtig, als ob sie niemals bestanden hätte, vergl. Entsch. des bayer. Verw.Ger.Hofs vom 13. 11. 13 Nr. 152 I/13."

Zutreffend geht die Entscheidung vom 28. 1. 14 bezügl. der Wirkungen einer Putativehe von dem Gesichtspunkt aus, daß auch die für die Beurteilung der hier in Rede stehenden Rechtsverhältnisse maßgebenden Bestimmungen des BGB. zugrunde gelegt werden müssen. Das BGB. kenne eine Berücksichtigung des gutgläubigen Eheteils in persönlicher Hinsicht im Gegensatz zu der vor der Gültigkeit des BGB. bestehenden Rechtslage nicht mehr, weshalb die nichtig erklärte Eheschließung für die „redliche" Ehefrau nach dem bürgerlichen Gesetzbuch die Wirkung einer vollwirksamen Ehe nicht habe.

Die Entscheidung entspricht der herrschenden Ansicht auch bezügl. der weiteren Feststellung, daß zu Gunsten der Kinder aus einer scheingültigen Ehe in persönlicher Beziehung Ausnahmen zugelassen sind. Diese erhalten nämlich nach dem BGB. § 1699 die Eigenschaft ehelicher Kinder, sofern nicht beide Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt haben, und erwerben gem. § 3 des Ges. von 1870, bezw.

§ 4 des Ges. von 1913 durch Geburt die Staatsangehörigkeit des Vaters. Diese Eigenschaft der Ehelichkeit verlieren sie auch nicht durch die Nichtigkeitserklärung der Ehe.

Ein Verlust der durch die Verheiratung erworbenen Staatsangehörigkeit des Mannes durch die Ehefrau tritt jedoch nach der herrschenden Ansicht dann nicht ein, wenn die Ehe infolge Scheidung aufgelöst wird[12]).

Der Erwerb der Staatsangehörigkeit des Mannes durch die Ehefrau infolge Eheschließung erstreckt sich jedoch nicht auf die aus einer früheren Ehe der Mutter stammenden oder unehelichen Kinder, außer wenn letztere durch die Eheschließung legitimiert werden[13]).

§ 5. Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Legitimation.

Durch eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation seitens eines Deutschen erwirbt das Kind die Staatsangehörigkeit des Vaters. Diesen Grundsatz stellt sowohl das Ges. von 1870 in § 4, als auch dasjenige von 1913 in § 5 auf. Das Gesetz von 1870 setzte eine „den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation" voraus. Die Fassung des Gesetzes gab Anlaß zu der Streitfrage, nach welchen gesetzlichen Vorschriften sich die Gültigkeit einer Legitimation bestimme. Daß sich die Wirksamkeit einer nach dem Inkrafttreten des BGB. erfolgten Legitimation nur nach diesem sich richten kann, geht eindeutig aus dem Art. 22 Abs. 1 EGBGB. hervor, welcher lautet: „Die Legitimation eines unehelichen Kindes bestimmt sich, wenn der Vater zu der Zeit der Legitimation die Reichsangehörigkeit besitzt, nach den deutschen Gesetzen", vergl. §§ 1719 ff., 1723 ff. BGB. Bezüglich einer vor dem 1. Januar 1900 vorgenommenen Legitimation sind die bisherigen Gesetze maßgebend. Die Ansichten gehen darüber auseinander, ob diejenigen Gesetze Anwendung zu finden haben, welche am Wohnsitz des Vaters zur Zeit der Legitimation gelten, oder aber

---

[12]) Siehe hiezu die bei Cahn 4. Aufl. S. 39 und bei von Keller-Trautmann Komm. zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz München 1914 S. 85 angeführte Literatur. Zur Frage der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, vgl. Sartorius a. a. O. S. 348 ff.

[13]) Siehe Urteil des B.A. für Heimatw. vom 4. 2. 93 Reger E. Bd. 13 S. 409 und Entsch. des bayer. Verw.Ger.Hofs vom 12. 5. 90 Reger E. Bd. 11 S. 418 und Sartorius a. a. O. S. 351.

ob die Gesetze des Heimatstaates des Vaters entscheidend sein sollen. Zwei Entsch. des bayer. Verw.Ger.Hofs vom 1. 4. 98 Reger E. Bd. 18 S. 471 und vom 25. 10. 1912 Reger E. Bd. 33 S. 291 vertreten die Ansicht, daß „bei Prüfung der Rechtmäßigkeit eines vor dem Jahr 1900 liegenden Legitimationsaktes in den Landesteilen rechts des Rheins das Gesetz des Ortes den Ausschlag zu geben habe, an welchem der Vater des unehelichen Kindes zur Zeit der Eheschließung seinen Wohnsitz hatte[14]). Dieser Meinung ist in der Literatur u. a. Laband, der im Zweifel die Gesetze des Wohnsitzes des Vaters zur Zeit der Legitimation entscheidend sein läßt, während Cahn lediglich das Recht der Staatsangehörigkeit des legitimierenden Vaters zur Anwendung bringen läßt[15]).

§ 6. Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Aufnahme und Einbürgerung.

A) Einen unmittelbaren Erwerbsgrund der Staatsangehörigkeit stellt der Erwerb durch Verleihung auf Grund eines staatlichen Verwaltungsaktes dar. Man unterscheidet hiebei zwischen „Aufnahme“ und „Einbürgerung“ (früher Naturalisation genannt). Aufnahme bedeutet die Verleihung der Staatsangehörigkeit an landesfremde Deutsche, mit Einbürgerung wird die Verleihung an Reichsausländer bezeichnet. Bei einem Vergleich der für beide Erwerbsarten reichsgesetzlich aufgestellten Voraussetzungen tritt ein grundsätzlicher Gegensatz zwischen ihnen hervor: auf der einen Seite die Absicht, die Aufnahme zu erleichtern, auf der anderen Seite, die Absicht, die Einbürgerung zu erschweren. Daraus erklärt sich auch der Gegensatz, daß auf Einbürgerung ein Recht niemals besteht, selbst dann, wenn sämtliche Vorbedingungen an sich in der Person des antragstellenden Ausländers gegeben sind, während andererseits im allgemeinen ein Recht auf Aufnahme für den landesfremden Deutschen begründet ist.

Eine äußerst bestrittene Frage ist, ob die Verleihung der Staatsangehörigkeit einen verwaltungsrechtlichen Hoheitsakt, oder einen zweiseitigen staatsrechtlichen Vertrag darstelle. Rechtslehrer wie Laband, Seydel, Jellinek vertreten die Auffassung, daß es sich hiebei um einen staatsrechtlichen Vertrag

[14]) Vgl. ein Urteil des Reichsgerichts in Ziv. vom 31. 5. 98 Bd. 24 S. 326.

[15]) Vgl. auch Sartorius a. a. O. S. 326 ff.

handle, wogegen die Rechtsprechung sich richtig auf den Standpunkt stellt, daß hier ein einseitiger Verwaltungsakt vorliege [16]).

B) Erwerb durch Aufnahme:

I. Was den Erwerb durch Aufnahme betrifft, so stellen die in den entsprechenden Vorschriften der Reichsgesetze von 1870 und 1913 (§ 7) aufgestellten gesetzlichen Vorbedingungen ein Höchstmaß von Verweigerungsgründen dar, über welches nicht hinausgegangen werden darf. Eine dem widersprechende landesrechtliche Bestimmung wäre gesetzwidrig, so wenn ein Land die Aufnahme von der Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit abhängig machen wollte [17]). Eine Einschränkung der reichsgesetzlich aufgestellten Bedingungen wäre jedoch als zulässig zu betrachten, d. h. ein Land kann einen landesfremden Deutschen bei sich aufnehmen, auch wenn in dessen Person Gründe vorliegen, welche das betreffende Land zur Verweigerung der Verleihung der Staatsangehörigkeit berechtigen würden. Andererseits ist jedoch ein Land befugt, für seinen Bereich die Anordnung zu treffen, daß bei Vorliegen eines der in § 7 aufgezählten Versagungsgründe die Genehmigung des Aufnahmegesuchs versagt werden muß. Bayern schreibt in der Vollzugsinstruktion vom 9. 5. 70 zum Reichsgesetz von 1870 vor, daß von dem Erfordernis der Niederlassung nicht abgesehen werden darf. Tatsächlich haben die Länder von der Voraussetzung der Niederlassung nur in sehr seltenen Ausnahmefällen abgesehen, ausgehend von der richtigen Erwägung, daß der Aufgenommene neben der äußeren Zugehörigkeit zu einem Lande auch mit dessen Volke, seinen Sitten und Gebräuchen Wurzel gefaßt haben muß, was nur durch ein Zusammenleben mit der Bevölkerung selbst zu erreichen ist.

II. Der Begriff Niederlassung.

„Wie gem. § 1 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. 11. 1867 (BGBl. S. 55) die Niederlassung die allgemeine Vorbedingung

[16]) So auch in der Rechtlehre Meyer-Anschütz und Sartorius, von diesen auch Verwaltungsakt auf Unterwerfung genannt. Im näheren vgl. unten § 13 der Abhandlung.

[17]) Siehe ein Urteil des sächs. Oberverw.Ger. v. 27. 9. 1912 Reger E. Bd. 34 S. 167, insbesondere folgenden Abschnitt daraus: „Es ist auch in der Wissenschaft allgemein anerkannt, daß die Aufnahme eines um sie nachsuchenden Angehörigen eines anderen Bundesstaats erteilt werden muß, wenn nicht einer der gesetzlichen Versagungsgründe vorliegt. Bei Mangel der letzteren besteht ein Rechtsanspruch auf Aufnahme; an andere Voraussetzungen darf die Erteilung der Aufnahmeurkunde nicht geknüpft werden". Vgl. auch die dort angeführte Literatur.

des Aufenthaltrechts ist, so hat gem. § 7 des Ges. von 1870 der um die Erteilung der Aufnahmeurkunde Nachsuchende auf Verlangen vor allem den Nachweis zu liefern, daß er sich in dem betreffenden Bundesstaate niedergelassen hat." [18]).

Unbestritten ist, daß die Niederlassung nicht identisch ist mit dem Begriff des Aufenthalts i. S. der Staatsangehörigkeitsgesetze. Das Reichsgesetz über die Freizügigkeit vom 1. 11. 1867 gibt diesem Gegensatz dadurch Ausdruck, daß es in seinem § 1 Abs. 1 Ziff. 1 beide Begriffe nebeneinander als nicht gleichbedeutend erwähnt („Recht, sich aufzuhalten, oder niederzulassen"). Gemeinsam haben diese Begriffe nur das eine, daß sie Rechtsbegriffe sind, und Ausdruckformeln darstellen für ein rechtlich bedeutsames örtliches Verhältnis einer Person zu einem Staate. Inwieweit sich diese Begriffe von einander unterscheiden, ist bestritten. Mit einer Entsch. des preuß. Oberverw. Ger. vom 11. 11. 91 Reger E. Bd. 12 S. 323 ist der Unterschied beider Begriffe darin zu finden, daß unter Aufenthalt nur der vorübergehende, unter Niederlassung nur ein ständiger mit der Absicht längerer Dauer verbundener Zustand verstanden werden kann. Eine Entsch. des Hamburger Ver.Ger.Hofs vom 23. 6. 26 Jahrb. 26 S. 299 drückt sich folgendermaßen aus: „Das Wesen des Aufenthalts ist die Anwesenheit unter Umständen, die auf bestimmte (relative) Dauer schließen lassen, und dadurch für sie ein vom Recht als erheblich erklärtes Band mit dem Bezirk darstellen — ein Zustandsverhältnis, das zwischen augenblicklichem, körperlichem Verweilen als Reisender oder Fremder und Begründung eines Wohnsitzes steht."

Während das BGB. in seinem § 7 eine Definition des Begriffes des Wohnsitzes gibt, indem es für die Begründung desselben die Voraussetzung aufstellt, daß sich die betr. Person an einem Orte ständig niederläßt, fehlt in den Gesetzen über den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit eine Erläuterung des Begriffs der Niederlassung. Aus dem Umstand aber, daß das BGB. und die Staatsangehörigkeitsgesetze sich desselben Ausdrucks bedienen, darf nicht der Schluß gezogen werden, daß mit ihm jeweils derselbe Gedanke ausgedrückt werden soll, was schon die Tatsache beweist, daß das BGB. seine Herrschaft erst annähernd 30 Jahre nach Inkrafttreten

[18]) So eine Entsch. des bayer. Verw.Ger.Hofs v. 30. 1. 1903 Reger E. Bd. 23 S. 318.

des Reichsgesetzes von 1870 angetreten hat, und diesem letzteren Gesetze deshalb nicht der im BGB. erläuterte Begriff des Wohnsitzes zugrunde gelegt werden kann.

Die Auslegung des Begriffs der Niederlassung in der Rechtsprechung geht dahin, daß dieser den Besitz einer Wohnung oder eines Unterkommens voraussetze[19]). Eine Entsch. des preuß. Oberverw.Ger. vom 11. 11. 91 Reger E. Bd. 12 S. 323 hält zur Begründung einer Niederlassung die Beschaffung einer dauernden oder selbst nur einer eigenen Wohnung neben Errichtung eines Hausstandes, im Gegensatz zu einer Schlafstelle, oder dem Logis beim Arbeitgeber nicht für erforderlich. Die Entsch. fährt weiterhin fort: „Gerade um diese Auffassung auszuschließen, ist in § 1 des Freizügigkeitsgesetzes neben der Wohnung ausdrücklich noch das Unterkommen als ausreichend bezeichnet. Deshalb ist es keineswegs ausgeschlossen, daß auch Dienstboten, Gewerbegehilfen oder sonstige Arbeiter, die ohne eigene Wohnung in einem fremden Hausstande leben, am Dienstorte ihre Niederlassung nehmen. Aber dies setzt doch immer voraus, daß bei dem Beginne oder während der Fortsetzung ihres Aufenthalts irgendwelche Umstände hervortreten, aus welchen erkennbar wird, daß dabei ein mehreres als ein bloß vorübergehender Zustand beabsichtigt worden ist". Wörtlich stimmt damit überein eine Entscheidung desselben Gerichts vom 22. 5. 96 Reger E. Bd. 17 S. 212. Den beiden Entscheidungen ist beizupflichten.

Der mit dem Erfordernis der Niederlassung verfolgte Zweck ist schon dann als erreicht anzusehen, wenn der landesfremde Deutsche zu dem Aufnahmestaat äußerlich ein Verhältnis geschaffen hat, das auf eine feste Verbindung mit ihm schließen läßt, was auch dann der Fall ist, wenn die betreffende Person nicht eine „eigene" Wohnung, sondern ein bloßes Unterkommen hat. Uebereinstimmend geht die Auffassung in der Rechtsprechung weiter dahin, daß zur Begründung der Niederlassung ein nur vorübergehender Aufenthalt nicht genügend ist. So besagt auch eine Verordnung des Königl. sächs. Min. d. I. vom 1. 12. 92 Reger E. Bd. 13 S. 318, daß der voraussichtlich nur vorübergehende Aufenthalt an einem Orte zum Zweck der Vorbereitung für die spätere Uebernahme eines Amtes im öffentlichen Dienste als eine Niederlassung i. S. des § 7 des Ges. von 1870, in den bei

[19]) Siehe Erkenntnis des bayer. Verw.Ger.Hofs vom 15. 6. 82 Reger E. Bd. 3 S. 331 und vom 30. 1. 03 Reger E. Bd. 23 S. 318.

weitem meisten Fällen, und insbesondere dann nicht anzusehen ist. wenn eine die völlige Selbständigkeit begründende Remuneration mit einer derartigen in der Hauptsache nur der weiteren Ausbildung des Betreffenden dienenden Tätigkeit nicht verbunden ist. (Es handelte sich bei dem der Verordnung zugrunde liegenden Falle um ein Aufnahmegesuch eines zum Vorbereitungsdienste bei einem sächs. Amtsgerichte zugelassenen Referendars). Auch ein Erlaß des Königl. Sächs. Min. d. I. vom 7. 4. 92 Reger E. Bd. 12 S. 416 erklärt es für zweifelhaft, ob ein Aufenthalt an einem Orte lediglich oder auch nur hauptsächlich zum Zwecke der Vorbereitung auf die Reifeprüfung, bezw. zum Zwecke des Besuchs einer Schule als eine Niederlassung i. S. des § 7 des Ges. von 1870 anzusehen sei. Vorausgesetzt wird also ein dauerndes Zustandsverhältnis im Zusammenhang mit gewissen äußeren Merkmalen, die einen Schluß auf diesen dauernden Zustand zulassen [20]).

Von weittragender Bedeutung und zugleich schwieriger ist die Entscheidung der Frage, ob die Schaffung eines objektiven Zustandsverhältnisses allein ausreichend ist, eine Niederlassung zu begründen, oder ob auch in subjektiver Beziehung der Wille der betr. Person, ein solches Verhältnis zu schaffen, hinzutreten muß, mit anderen Worten, ob die Absicht dauernden Aufenthalts vorhanden sein muß. Vorherrschend ist in der Rechtsprechung die Ansicht, daß eine solche Absicht zur Begründung einer Niederlassung erforderlich ist, so die zuletzt angeführte Entsch. des preuß. Oberverw.Ger.Hofs vom 11. 11. 91, welche ausführt, daß unter Niederlassung nur ein ständiger mit der Absicht längerer Dauer verbundener Zustand verstanden werden kann. Ob aber diese Absicht vorhanden ist oder nicht, kann nur auf Grund der tatsächlichen Umstände des einzelnen Falles entschieden werden. Ein Erkenntnis des bayer. Verw.Ger.Hofs vom 15. 6. 82 Reger E. Bd. 3 S. 331 verlangt, „die erklärte Absicht des Aufzunehmenden, seinen dauernden Aufenthalt in der Wohngemeinde zu nehmen", und führt weiterhin aus, daß diese letztere Erklärung jeder behördlichen Anfechtung entrückt sei, und für sich allein mit dem durch gemeindliches Zeugnis erbrachten Nachweise des ungehinderten Besitzes einer eigenen Wohnung, oder eines Unterkommens in der Aufenthaltsgemeinde den Rechtsanspruch auf Erteilung der erbetenen Aufent-

[20]) Vgl. hiezu auch die bereits zitierte Entsch. des preuß. Oberverw.Ger.Hofs vom 11. 11. 91 Reger Entsch. Bd. 12 S. 323.

haltsurkunde begründet. Seydel, bayer. Staatsrecht I. Bd. S. 148 Anm. 43 hat die Auffassung, daß die Erklärung einer solchen Absicht jeder behördlichen Anfechtung entrückt sei, als unzutreffend zurückgewiesen. Es kann auch tatsächlich nicht darauf ankommen, ob der Gesuchsteller diese Absicht „erklärt" hat, vielmehr ist es dem richterlichen Ermessen zu überlassen, ob im einzelnen Falle aus den objektiv vorliegenden Merkmalen, wie z. B. Eintritt in ein Lehrverhältnis, Bewerbung um Anstellung im Schuldienst und Zusage der Berücksichtigung, auf diese Absicht geschlossen werden kann [21]).

In diesem Zusammenhang ist auf die ebenfalls sehr bestrittene Frage einzugehen, ob eine minderjährige Person unabhängig von ihrem gesetzlichen Vertreter im Gegensatz zu den entsprechenden Vorschriften über Wohnsitz i. S. der §§ 7—10 BGB. im Stande ist, eine Niederlassung zu begründen. Auch über diese Frage gehen die Ansichten in der Rechtsprechung auseinander. Das Königl. sächs. Min. d. I. vertritt in verschiedenen Erlassen [22]) die Auffassung, daß „bei einer unselbständigen Person von einer Niederlassung i. S. des § 7 des Ges. von 1870 nicht die Rede sein kann", oder „daß es namentlich dann zweifelhaft sei, ob eine Niederlassung i. S. des § 7 des Ges. von 1870 gegeben ist, wenn es sich um wirtschaftlich unselbständige oder minderjährige Personen handelt". Das Königl. sächs. Min. d. I. geht in einer VO. vom 12. 6. 90 Reger E. Bd. 11 S. 417 davon aus, daß, wenn schon in dem § 7 a. a. O. die persönliche Handlungsfähigkeit nicht mit ausdrücklichen Worten als Erfordernis der Aufnahmeberechtigung aufgeführt sei, es doch in der Natur der Sache selbst liege und in allgemeinen Rechtsanschauungen begründet sei, daß (mit der aus § 11 des Ges. sich ergebenden selbstverständlichen Beschränkung) die Aufnahme von dem Vorhandensein jener Eigenschaft abhängig gemacht werden könne, übrigens auch von einem in einer Anstalt unterzubringenden Geisteskranken sich nicht füglich sagen lasse, daß er (wie nach dem angezogenen § 7 erforderlich sei) sich in dem Staate, in welchem er aufgenommen zu werden wünsche, niedergelassen habe. Demgegenüber weist ein Erlaß des Württ. Min. d. I. vom 3. 8. 01 Reger E. Bd. 23 S. 320 die

[21]) Vgl. Erlaß des Württ. Min. d. I. vom 3. 8. 01 Reger E. Bd. 23 S. 230 und das Urteil des preuß. Oberverw.Ger.Hofs vom 9. 12. 1915 Reger E. Bd. 37 S. 193.

[22]) So z. B. vom 7. 4. 92 Reger E. Bd. 12 S. 416, vom 27. 1. 94 Reger E. Bd. 16 S. 83 und vom 23. 2. 94 Reger E. Bd. 16 S. 84.

Annahme, daß die Voraussetzungen für die Naturalisation Minderjähriger nicht vorhanden seien, da sie als solche einen selbständigen Wohnsitz in Württemberg nicht besitzen können, insolange ihr Vater seinen Wohnsitz im Ausland habe, als unzutreffend zurück[23]). Dieser Ansicht ist beizupflichten. Geschäftsfähigkeit ist lediglich zur Stellung des Antrags auf Aufnahme erforderlich, da mit dessen Genehmigung oder Ablehnung der Erwerb oder Verlust der wichtigsten politischen Rechte verknüpft sein kann[24]), nicht aber zur Begründung einer Niederlassung; hiefür ist lediglich wirtschaftliche Selbständigkeit als genügend zu betrachten[25]). Der Grund, weshalb das BGB. einen rechtlich erheblichen Willen zur Begründung eines Wohnsitzes voraussetzt, ist vor allem darin zu finden, daß der Minderjährige von den aus der Wohnsitznahme sich ergebenden Pflichten geschützt werden soll, — also Schutz des Minderjährigen —, während ein solcher Grund bei einer Niederlassung i. S. des Staatsangehörigkeitsgesetzes wegfällt, da hieraus für sich allein Pflichten für den Minderjährigen nicht erwachsen. Es ist demnach die Entscheidung dahin zu treffen, daß ein Geschäftsunfähiger selbständig die Voraussetzung der Niederlassung i. S. der §§ 7 der Ges. von 1870 und 1913 in seiner Person zu erfüllen im Stande ist. Damit steht auch die herrschende Ansicht, die Begründung einer Niederlassung erfordere die Absicht längeren Aufenthalts nicht im Widerspruch. Diese Absicht braucht nämlich nicht einem rechtlich erheblichen Willen zu entspringen, da, wie schon ausgeführt, es nicht auf eine Erklärung dieser Absicht ankommen kann, sondern lediglich die objektiven Merkmale für den Begriff der Niederlassung i. S. der Staatsangehörigkeitsgesetze entscheidend sein können.

Wenn nun aber das Gesetz von 1870 in seinem § 18 Abs. 2 selbst von dem Begriff des Wohnsitzes spricht, so könnte man versucht sein, ihm den gleichen Inhalt zu geben, den das bürgerliche Recht zugrunde legt. So wenig aber der Begriff der Niederlassung mit demjenigen des Wohnsitzes i. S. des bürger-

---

[23]) Der Erlaß stellt weiterhin fest, daß die Gesuchsteller ihren nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt im Inland tatsächlich genommen haben, ihre künftige Niederlassung als gesichert erscheint und außerdem, daß der Vater als gesetzl. Vertr. seine Zustimmung zum Erwerbe der Staatsangehörigkeit gegeben habe.

[24]) Vgl. einen Erlaß des hess. Min. d. I., Reger E. Bd. 5 S. 23.

[25]) Vgl. VO. des königl. sächs. Min. d. I. vom 27. 1. 94 u. Erlaß des königl. sächs. Min. d. I. vom 23. 2. 94 Reger E. Bd. 16 S. 83/84.

lichen Rechts inhaltlich zusammentrifft, ebensowenig kann — zumindesten für das Gesetz von 1870 — gesagt werden, daß der Begriff des Wohnsitzes mit demjenigen des bürgerlichen Rechts übereinstimme. Denn auf der einen Seite handelt es sich um rein publizistische Rechtsverhältnisse, auf der andern um bürgerlich rechtliche. Zu einem andern Ergebnis kann man jedoch bezüglich des Gesetzes von 1913 gelangen. Zur Zeit der Entstehung dieses Gesetzes hatte sich der Begriff des Wohnsitzes eben durch die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes zu einem festgeprägten gestaltet, und es ist kein Grund einzusehen, weshalb das Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 von diesem hätte abweichen wollen, zumal es in der Bestimmung des § 24 ausdrücklich zwischen Wohnsitz und Aufenthalt unterscheidet[26]). Vielmehr ist die Annahme gerechtfertigt, daß der Geber des Gesetzes von 1913, wenn er mit dem Begriff Wohnsitz hätte etwas anderes ausdrücken wollen, als das BGB., diesen Ausdruck entweder vermieden, oder ihm ausdrücklich eine andere Begriffsbestimmung gegeben hätte, um von vornherein Zweifel auszuschließen.

III. Ablehnungsgründe:

Eine Ablehnung des Antrags auf Aufnahme kann nur unter den Voraussetzungen der §§ 3—5 des Freizügigkeitsgesetzes stattfinden. Zu den Ablehnungsgründen gem. § 4 und § 5 a. a. O. nimmt eine Entsch. des bayer. Verw.Ger.Hofs vom 30. 1. 03 Reger E. Bd. 23 S. 318 Stellung, indem sie darauf hinweist, daß bei Prüfung der Frage, ob bei einem Aufnahmegesuch Versagungsgründe aus den §§ 4 und 5 Freizügigkeitsgesetz entgegenstehen, zunächst zu untersuchen sei, ob der um Aufnahme Nachsuchende als Neuanziehender anzusehen ist oder nicht; ersterenfalls sei sein Aufenthaltsrecht ausschließlich nach den

[26]) Vgl. hiezu eine Entsch. des bayer. Verw.Ger.Hofs vom 12. 7. 1916 Reger E. Bd. 37 S. 97, welche u. a. ausführt: „Dafür daß der Geber dieses Gesetzes den Wohnsitzbegriff in einem selbständigen von der Auffassung des bürgerl. Rechts abweichenden Sinne verwenden wollte, fehlt jeder sichere Anhalt. Deshalb muß angenommen werden, daß der Gesetzgeber den Wohnsitzbegriff aus dem zur Zeit der Erlassung des Gesetzes von 1913 längst in Geltung gewesenen Recht des BGB. geschöpft hat". Vgl. Keller-Trautmann S. 285 und Sammlung von Entsch. des bayer. Verw.Ger.Hofs Bd. 36 S. 107. Wenn eine andere Entsch. dieses Gerichts vom 22. 7. 13 Reger E. Bd. 41 S. 98 ausführt, die Begriffe des bürgerlich rechtlichen Wohnsitzes und des Wohnsitzes i. S. des § 18 Abs. 2 des Ges. von 1870 decken sich nicht, so trifft diese Entsch. mit der oben vertr. Ansicht bezügl. des Ges. von 1870 vollkommen überein.

Bestimmungen des § 4, letzterenfalls nach jenen des § 5 a. a. O. zu beurteilen, was auch im Wortlaut des § 7 noch besonders dadurch zum Ausdruck gekommen sei, daß hier zwischen der Abweisung eines Neuanziehenden und der Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts unterschieden sei.

Liegen Versagungsgründe der gen. Art vor, so hindert dies einen Staat nicht, dem Aufnahmegesuch trotzdem zu entsprechen.

IV. Antragsfähigkeit geschäftsunfähiger Personen.

Nachdem das Gesetz von 1913 in der Bestimmung des § 7 Abs. 2 S. 2 bezügl. der Antragsfähigkeit geschäftsbeschränkter Personen vorschreibt, daß für diese die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu dem Antrag auf Aufnahme erforderlich ist, bleibt noch die Frage offen, ob Geschäftsunfähige überhaupt fähig sind, gem. § 7 eine Staatsangehörigkeit zu erwerben. Diese Frage erfuhr in der Rechtsprechung eine verschiedene Beantwortung. Ein Urteil des sächs. Oberverw.Ger.Hofs vom 27. 9. 12 Reger E. Bd. 34 S. 167 stellt sich auf den Standpunkt, daß die Geschäftsunfähigkeit kein Hindernis der Aufnahme bildet, während eine VO. des königl. sächs. Min. d. I. vom 6. 12. 87 gegen die Aufnahme solcher Personen, denen die persönliche Handlungsfähigkeit gebricht, Bedenken hat[27]). Dagegen führt das Urteil des sächs. Oberverw.Ger.Hofs vom 27. 9. 1912 ganz richtig aus, daß es im Gesetz einer hierauf gerichteten ausdrücklichen Vorschrift umsomehr bedurft hätte, als § 8 bei der Naturalisation von Ausländern Dispositionsfähigkeit ausdrücklich voraussetzt, es sei denn, daß deren Mangel durch die Zustimmung des Vaters, des Vormunds oder Kurators des Aufzunehmenden ergänzt wird. Das Urteil weist fernerhin mit Recht auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts bezügl. des Verlustes der Staatsangehörigkeit durch Handlungsunfähige infolge 10-jährigen Aufenthalts im Auslande hin[28]), die sich auf den Standpunkt stelle, daß ein solcher Verlust nicht von dem Umstand abhängig sei, ob die betreffende Person handlungsfähig ist oder nicht. „Es ist, so fährt die Entsch. des sächs. Verw.Ger.Hofs vom 22. 9. 12 fort, nicht einzusehen, warum an einen Aufnahmeantrag strengere Anforderungen gestellt werden sollen,

[27]) Vgl. auch die VO. des königl. sächs. Min. d. I. vom 12. 6. 90 Reger E. Bd. 11, S. 417.

[28]) Vgl. insbesondere Urteil des RG. in Strafs. vom 4. 2. 95, Reger E. Bd. 15 S. 201.

als an einen Entlassungsantrag, zumal letzterer von viel einschneidender Bedeutung ist". Selbstverständlich ist, daß einem Antrag eines nicht Verfügungsfähigen ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters nicht stattgegeben werden kann [29]).

Die Verordnungen des kgl. sächs. Min. d. I. vom 27. 1. 94 und vom 23. 2. 94 Reger E. Bd. 16 S. 84, stehen auf dem Standpunkt, daß ein Anspruch der Unselbständigen trotz der Genehmigung des Vormunds nicht bestehe, da solche Personen eine Niederlassung im Sinne der §§ 7 und 8 Z. 1 des Ges. von 1870 nicht begründen können. Diese Ansicht hat Sartorius a. a. O. S. 397 schon als falsch zurückgewiesen.

B) Erwerb durch Einbürgerung.

Wie bereits hervorgehoben, besteht ein Recht auf Naturalisation nie, selbst dann nicht, wenn sämtliche reichsgesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind, abgesehen von den Fällen der Wiederaufnahme, z. B. bei Anträgen von ehemaligen Deutschen gem. den §§ 10, 11, 12, 15, 16, 30, 31, 32 des Ges. von 1913. Die Genehmigung eines Naturalisationsantrages ist vollkommen in das freie Ermessen der Behörde gestellt. Reformbestrebungen gehen dahin, unter besonderen Umständen auch Ausländern ein Recht auf Einbürgerung einzuräumen, ja sogar für besondere Arten von Ausländern eine Pflicht zur Einbürgerung aufzuerlegen.

Das einzelne Land ist befugt, von weiteren Bedingungen die Einbürgerung abhängig zu machen. Das Gesetz von 1870 setzt nicht voraus, daß der betreffende Ausländer sich im Inlande bereits niedergelassen habe [30]), sondern macht die Gewährung der Naturalisation nur davon abhängig, daß der Ausländer an dem Ort, wo er sich niederlassen will, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finde [31]). Es bestand demnach die Möglichkeit, daß ein Ausländer in dem deutschen Staatsverband Aufnahme fand, der mit dem deutschen Volke nicht in eine enge persönliche Fühlungnahme getreten war. In

[29]) Vgl. auch Keller-Trautmann a. a. O. S. 106 und Sartorius a. a. O. S. 398, Anmerkg. 215, welcher darauf hinweist, daß ein Antrag im Rechtssinn gar nicht vorliege, wenn es dem Antragsteller an der Verfügungsfähigkeit fehle, siehe auch den Erl. des hess. Min. d. I. (ohne Datum), Reger E. Bd. 5 S. 230.

[30]) Vgl. Entsch. des preuss. Oberverw.Ger.Hofs vom 23. 6. 86, Reger E. Bd. 7 S. 79.

[31]) Zur Auslegung des Begriffs der Niederlassung siehe oben § 6 B. II.

der Praxis zeigte sich jedoch das Bedürfnis, diesem Uebelstande abzuhelfen. So machte Württemberg von seinem Rechte, die Anforderungen an Naturalisationsanträge höher zu schrauben, als sie vom Gesetz selbst vorgesehen sind, in dem Erl. des Min. d. I. vom 31. 1. 81 (Reger E. Bd. 2 S. 112) Gebrauch, in dem es die Kreisregierung anwies, die Erteilung der Naturalisationsurkunde von der Bedingung abhängig zu machen, daß der zu Naturalisierende bei Einreichung des Gesuchs bereits seinen nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt in Württemberg genommen habe. Wenn in sonstigen Fällen, namentlich bei anderen als den unter § 21 Abs. 4 des Ges. von 1870 fallenden Naturalisationen früherer württembergischer Staatsangehöriger ausnahmsweise dringende Gründe dafür sprechen, die Naturalisation noch vor Erfolg der Niederlassung in Württemberg zu erteilen, so sei hierüber die Entschließung des Min. einzuholen.

Das Gesetz von 1913 stellte nun für die Genehmigung der Naturalisation die Voraussetzung auf, daß der Ausländer sich im Inlande niedergelassen haben müsse, nicht aber setzt das Gesetz eine bestimmte Dauer des Bestehens der Niederlassung voraus. Begrüßenswert wäre de lege ferenda eine Bestimmung dahin, daß die Genehmigung eines Naturalisationsantrags von dem Nachweis einer längere Zeit dauernden Niederlassung im Gebiete des deutschen Reiches abhängig gemacht werden müsse. In den meisten außerdeutschen Staatsangehörigkeitsgesetzen sind Bestimmungen enthalten, wonach der zugezogene Fremde einen gewissen Zeitraum hindurch im Inlande des betreffenden Staates sich niedergelassen haben muß, bevor er naturalisiert werden kann. Zweifellos ließen sich durch eine derartige Vorschrift in unserer Gesetzgebung manche Mißstände, die durch voreilige Genehmigung von Naturalisationsanträgen hervorgerufen werden, verhindern. Insbesondere könnten die Verwaltungsbehörden die Persönlichkeit des betreffenden Ausländers auf diese Weise näher kennen lernen. Auch würde zweifellos damit erreicht werden, daß der Zustrom von Ausländern nach dem deutschen Reiche erheblich vermindert würde, was besonders aus innerpolitischen Gründen sehr zu begrüßen wäre. Das deutsche Volk, in der gegenwärtigen Zeit bis aufs Aeußerste verarmt und in drückender wirtschaftlicher Abhängigkeitsstellung vom Ausland, muß sich seinen Volksstamm rein zu erhalten suchen und darf ihn nicht durch fremdländisches Blut durchsetzen lassen, was nur eine Schwächung und Unterwühlung der Volkseinheit zur Folge hätte. Dem Einen

— z. B. Amerika — mag die mannigfache Zusammensetzung seiner Bevölkerung Stärke sein, für Deutschland würde dies heute Schwäche bedeuten. Um dies zu verhindern, müssen die Anforderungen an Einbürgerungsanträge verschärft werden, wobei die Voraussetzung einer Niederlassungsfrist von einigen Jahren ein wirksames Mittel darstellen würde. Dieses Bestreben, das z. B. auch von Cahn unterstüzt wird, bestand schon vor Erlaß des Ges. von 1913, ohne jedoch bei den Gesetzgebungsverhandlungen zum bestehenden Staatsangehörigkeitsgesetz zu einem Erfolg gekommen zu sein. Es soll nicht verkannt werden, daß in Ausnahmefällen eine Niederlassungsfrist ein Hindernis vor allem dann sein kann, wenn die alsbaldige Einbürgerung eines Ausländers wünschenswert erscheint. Für solche Fälle könnte jedoch auch eine Ausnahmebestimmung in der Art geschaffen werden, wie sie der Erlaß des württ. Min. d. I. vom 13. 1. 81 vorschreibt. Dieser Erlaß bestimmt, daß Angehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, welche sich seit 5 Jahren ununterbrochen in Württemberg aufhalten, und in Amerika naturalisierte Württemberger, welche sich seit länger als 2 Jahre wieder in Württemberg aufhalten, Erleichterungen bei der Einbürgerung erfahren sollen. Der Erlaß hat seinen Ursprung in den mit den Ver. Staaten von Amerika abgeschlossenen Bancroft-Verträgen.

Ein weiterer Mangel in den gesetzlichen Bestimmungen schien den einzelnen Ländern der Umstand zu sein, daß die Naturalisation von Ausländern nicht ausdrücklich von deren Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit abhängig gemacht wurde. Die Tatsache, daß eine mehrfache Staatsangehörigkeit einer Person mit den gesetzlichen Vorschriften durchaus vereinbar ist, und die sich daraus ergebenden Schwierigkeiten für die Praxis veranlaßten die einzelnen Länder, Bestimmungen dahin zu treffen, daß die Erteilung von Naturalisationsanträgen versagt werden müsse, wenn die Folgen des Erwerbs der diesseitigen Staatsangehörigkeit zu Konflikten mit den aus dem bisherigen Untertanenverhältnis entspringenden Pflichten zu führen geeignet sind [32]). Das württ. Min. d. I. nimmt am

[32]) Vgl. ein Schreiben des Reichsamts d. I. vom 11. 7. 84 Reger E. Bd. 5 S. 398, welches weiterhin ausführt: „Dementsprechend ist auch bereits die Naturalisation persischer Untertanen durch Art. 17 des Freundschaftsvertrags zwischen Deutschland und Persien vom 11. 6. 73 (RG.Bl. S. 351) und ferner die Naturalisation von Angehörigen der im österr. Reichsrate vertr. Königreiche und Länder durch den Bundesratsbeschluß

19. 7. 84 Reger E. Bd. 5 S. 135 auf das unter [32]) angeführte Schreiben des Reichsamts Bezug und weist insbesondere noch auf die Unzuträglichkeiten hin, daß die türkischen Untertanen sich in Deutschland naturalisieren ließen, und dann bei ihrer Rückkehr in der Heimat Anspruch auf den deutschen konsularischen Schutz erhoben haben. Es wurden in dem gen. Erlaß die württ. Kreisregierungen angewiesen, türkischen Untertanen die Naturalisation nur dann zu erteilen, wenn sie zuvor den Nachweis ihrer vorschriftsmäßigen Entlassung aus dem türkischen Untertanenverband erbracht haben (den Türken wurde fast regelmäßig von ihren heimatlichen Verwaltungsbehörden die Entlassung versagt). Der Erlaß nimmt weiterhin Bezug auf einen solchen vom 13. 1. 81 Reger E. Bd. 2 S. 112, der bestimmt, daß die Naturalisation allgemein davon abhängig gemacht werden müsse, daß der zu Naturalisierende aus seiner früheren Staatsangehörigkeit bereits entlassen ist, oder im Fall seiner Naturalisierung sofort entlassen werden wird, oder nach der Gesetzgebung seines bisherigen Heimatstaates für die Naturalisation in Württemberg seine frühere Staatsangehörigkeit verliert [33]). Wenn sich bei den angestrebten Neuerungen zwei Richtungen gegenüberstehen, von denen die eine eine Erschwerung, die andere eine Erleichterung der Verleihung der Staatsangehörigkeit an Ausländer befürwortet, so läßt sich aus der Rechtsprechung ganz untrüglich ersehen, daß die Praxis eine Erschwerung der Verleihung angestrebt hat. Diese Tatsache mag bei den späteren Gesetzgebungsverhandlungen für die Entscheidung der angezogenen Frage von ausschlaggebender Bedeutung sein. Auch wird sich die deutsche Gesetzgebung mit Rücksicht auf die Verhinderung von mehrfachen Staatsangehörigkeiten zu einer Erschwerung der Naturalisation entschließen müssen.

---

vom 14. 6. 77 von der Zustimmung der Regierung des Heimatstaates bezw. der Entlassung aus seinem bisherigen Staatsverbande abhängig gemacht worden. Demnach möchte es sich empfehlen, daß türkische Untertanen, welche die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit beantragen, von den diesseitigen zuständigen Behörden auf die gedachte türkische Gesetzesvorschrift hingewiesen und bedeutet würden, daß sie, um die deutsche Staatsangehörigkeit zu erlangen, zuförderst den Nachweis vorschriftsmäßiger Entlassung aus dem türk. Untertanenverb. zu erbringen haben.

[33]) Bezügl. der Naturalisationsanträge von Oesterreichern und Angehörigen der Vereinigten Staaten vgl. denselben Erlaß, bezügl. der ungarischen Staatsangehörigen einen Erlaß des preuß. Min. d. I. vom 3. 5. 99 Reger E. Bd. 19 S. 473.

Das preuß. Min. d. I. hat durch Erlaß vom 30. 9. 03 Reger E. Bd. 24 S. 203 bestimmt, daß Angehörige der österr. und ungar. Monarchie fortan naturalisiert werden sollen, ohne daß der in den preuß. Staat Aufzunehmende die Entlassung aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit nachzuweisen hat. Das preuß. Min. d. I. ist mit diesem Erlaß dem Beispiel Sachsens (Erlaß vom 8. 12. 03) und Württembergs (Erl. vom 19. 8. 03, Reger Entsch. Bd. 24 S. 212) gefolgt. Daß Angehörigen der öster.-ungar. Monarchie Erleichterungen bei dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit eingeräumt wurden, bedeutet eine Ausnahme und hängt mit den engen wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Beziehungen beider Völker mit dem Deutschen Reiche zusammen. Auch bei der angestrebten Zusammenfassung Deutsch-Oesterreichs mit dem Deutschen Reiche wird die Frage der Regelung der Staatsangehörigkeiten der Untertanen beider Länder eine bedeutende Rolle spielen.

Bei solchen Ausländern, die durch den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ihrer ursprünglichen gemäß den Bestimmungen ihres bisherigen Staatsverbandes von selbst verlustig gehen, bedurfte es natürlich eines Nachweises der Entlassung aus dem seitherigen Staatsverbande nicht [34]).

Ein weiteres unerwünschtes Ergebnis entsprang aus der Bestimmung des § 1 des Freizügigkeitsgesetzes i. Verb. mit § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1870 insofern, als hiernach für frühere Reichsangehörige, deren Rückkehr in ihren Heimatstaat aus irgendeinem Grunde unerwünscht war, ebenso für Reichsausländer, welche aus dem Gebiet eines Bundesstaats ausgewiesen worden sind, die Möglichkeit bestand, sich in einem anderen Lande niederzulassen und hierauf die Staatsangehörigkeit dort zu erwerben, was zur Folge hatte, daß sie auf Grund der in diesem Lande erworbenen Staatsangehörigkeit sich in dem Gebiet ihres früheren Heimatstaats, bezw. desjenigen Staates, aus welchem sie ausgewiesen worden sind, niederzulassen und die Staatsangehörigkeit daselbst zu erwerben [35]). Ein Erlaß des preuß. Min. d. I. vom 12. 10. 91 Reger E. Bd. 11 S. 433

[34]) Vgl. das Schreiben des sächs. Min. der ausw. Angel. vom 30. 1. 05 und die VO. des sächs. Min. d. I. vom 3. 2. 05 Reger Erg. Bd. 3 S. 597 und den Erl. des württ. Min. d. I. vom 31. 1. 81 Reger E. Bd. 2 S. 112.

[35]) Der Bundesrat beschloß denn auch in seiner Sitzung vom 22. 1. 91 die Bundesregierung zu ersuchen, auf Naturalisationsgesuche früherer Reichsangehöriger und solcher Reichsausländer, welche sich in einem andern Bundesstaate aufgehalten haben oder noch aufhalten, nicht eher Entscheidungen treffen, als bis den Behörden derjenigen Bundesstaaten

bestimmt, daß Naturalisationsgesuchen solcher Personen nur dann stattgegeben werden darf, wenn seitens der Behörden der in Frage kommenden Bundesstaaten keine Einwendungen dagegen erhoben worden sind. [36]).

Diesem Gedanken trägt das Gesetz in der Vorschrift des § 9 Rechnung, welche bestimmt, daß die Einbürgerung in einen Bundesstaat erst dann erfolgen darf, nachdem durch den Reichskanzler festgestellt worden ist, daß keiner der anderen Bundesstaaten Bedenken dagegen erhoben hat; erhebt ein Bundesstaat Bedenken, so entscheidet der Bundesrat.

Nach einem Erlaß des württ. Min. d. I. vom 25. 1. 96 Reger E. Bd. 16 S. 200 sollen Personen, welche aus der Staatsangehörigkeit eines Bundesstaats entlassen worden sind, und vor Ablauf von 6 Monaten nach Aushändigung der Entlassungsurkunde — ohne in der Zwischenzeit ihren Wohnsitz in das Ausland verlegt zu haben — den Erwerb der Staatsangehörigkeit in einem andern Bundesstaat nachsuchen, nicht als Ausländer i. S. des § 8 des Gesetzes von 1870 zu behandeln sein. Denselben müsse vielmehr die Aufnahmeurkunde nach Maßgabe der Vorschrift des § 7 a. a. O. erteilt werden.

Minderjährige sind selbständig im Stande, im deutschen Staatsverband sich naturalisieren zu lassen, wenn der Mangel der Dispositionsfähigkeit durch die Zustimmung des „Vaters, Vormundes oder Kurators ergänzt" (§ 8 des Gesetzes von 1870) bezw. „wenn der Antrag vom gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung gestellt wird" (§ 8 des Ges. von 1913). Nach welchem Rechte die Minderjährigkeit zu bestimmen ist, ergibt sich aus Art. 7 EGBGB. Die weitere in den meisten außerdeutschen Staaten nicht zum Gesetz erhobene Voraussetzung der Einbürgerung, nämlich die Unbescholtenheit stellte die Rechtsprechung vor die Aufgabe, deren Begriff auszulegen. Eine Entsch. des preuß. Oberverw.Ger.Hofs vom 14. 6. 17 Reger E. Bd. 37 S. 405 geht ganz richtig von dem Gedanken aus, daß diese Vorbedingung für die Erteilung der Staatsangehörigkeit zu dem Behufe gesetzt wurde, solche Personen

---

Gelegenheit zur Aeußerung gegeben worden ist, welche weder als Heimatstaat des Antragstellers oder weil dieser auf ihrem Gebiete sich aufgehalten hat oder noch aufhält, im Hinblick auf die oben angezogenen gesetzlichen Bestimmungen ein Interesse zur Sache haben, vgl. Erlaß des preuß. Min. d. I. vom 12. 10. 91 Reger E. Bd. 11 S. 433.

[36]) Vgl. auch die weiteren Erlasse des preuß. Min. d. I. vom 17. 2. 96 Reger E. Bd. 16 S. 337 und vom 31. 10. 97 Reger E. Bd. 18 S. 147.

von dem Erwerbe der Staatsangehörigkeit fern zu halten, welche nach ihrem Lebenswandel für die Zukunft keine Gewähr für eine einwandfreie Führung bieten. Es gehe aber nicht an, so führt diese Entscheidung u. a. weiter aus, einer Person, die vielleicht vor langen Jahren eine an sich zur Verwirkung der Unbescholtenheit geeignete Verfehlung begangen, in der Folgezeit sich aber völlig einwandfrei geführt habe und danach die Gewähr auch für fernere einwandfreie Führung biete, um jener einzigen Verfehlung willen, die Anerkennung eines unbescholtenen Lebenswandels für alle Zukunft zu versagen. Es komme jeweils auf die Umstände des einzelnen Falles an. Die Entscheidung kommt bezügl. einer ehemaligen Reichsangehörigen, die vor Jahren einen Ehebruch begangen hatte, zu dem Ergebnis, daß dieser damit nicht die Anerkennung der Unbescholtenheit versagt werden dürfe, da sie vor und nach ihrer Verfehlung einen einwandfreien Lebenswandel geführt habe. Die Entsch. ist als durchaus zutreffend zu bezeichnen [37]).

§ 7. Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Anstellung.

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit durch Anstellung ist ihrer rechtlichen Natur nach eine Unterart der Verleihung durch Staatsakt. In der Tatsache der Verleihung der Beamteneigenschaft an eine Person ist zugleich der weitere verwaltungsrechtliche Akt der Verleihung des Staatsangehörigkeit enthalten. Letztere ist demnach nicht eine gesonderte Erwerbsart, sondern als eine Unterart des Erwerbs durch Verwaltungsakt zu betrachten, was z. B. auch aus der Fassung des § 3 des Ges. von 1913, der eine erschöpfende Aufzählung der verschiedenen Erwerbsarten der Staatsangehörigkeit enthält, und dabei den Erwerb der verschiedenen Erwerbsarten der Staatsangehörigkeit enthält und dabei den Erwerb durch Anstellung nicht gesondert anführt, hervorgeht.

Die Anstellung vertritt in staatsrechtlicher Beziehung die Einbürgerung des Ausländers. Welchen rechtlichen Charakter die Anstellung durch den Staat trägt, ist sehr bestritten, auch

[37]) Ueber die Frage, ob der Einzubürgernde einen unbescholtenen Lebenswandel geführt hat, entscheidet das verwaltungsrichterliche Ermessen, vgl. eine Entsch. des bayer. Verw.Ger.Hofs vom 1. 12. 15 Reger Entsch. Bd. 36 S. 104. Ueber die familienrechtliche Wirkung der Verleihung vgl. Sartorius a. a. O. S. 368 ff.

hier trennten sich die Ansichten in zwei Lager. Die eine Richtung, zu welcher Laband, G. Jellinek und Seydel zu rechnen sind, will in der Anstellung einen zweiseitigen zwischen der Obrigkeit und dem Untertanen abgeschlossenen Vertrag erblicken. Die andere Richtung vertritt die Auffassung, daß es sich hiebei um einen einseitigen Verwaltungsakt handle. Es ist hier nicht der Ort, um sich des näheren über diese Streitfrage auszulassen, allein die weitere Frage ist zu prüfen, ob auch die Verleihung der Staatsangehörigkeit infolge der Anstellung einen öffentlich-rechtlichen Vertrag oder einen einseitigen Verwaltungsakt darstellt. Der letzteren Ansicht ist der Vorzug zu geben. Würde man das Vorliegen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags annehmen, so wäre Voraussetzung dafür, daß der Wille beider Teile darauf gerichtet wäre, mit der Anstellung einerseits die Staatsangehörigkeit zu erwerben, andererseits sie zu verleihen. Eine solche Willensübereinstimmung kann wohl im einen oder andern Falle vorliegen. Daß sie aber Voraussetzung für den Erwerb der Staatsangehörigkeit wäre, kann nicht behauptet werden, denn in den meisten Fällen wird sich der Anzustellende über diese staatsrechtliche Wirkung seiner Anstellung überhaupt keine Gedanken machen. Ganz allgemein ist auch für den Erwerb der Staatsangehörigkeit ein darauf gerichteter Wille des Erwerbenden nicht unbedingt erforderlich; in manchen Fällen tritt der Erwerb sogar gegen den Willen der betr. Person ein. Weshalb gerade bei der Anstellung ein solcher Wille als, vielleicht auch nur stillschweigend vorliegend angenommen werden sollte, ist nicht ersichtlich. Auch die Verwaltungspraxis stellt sich auf den hier vertretenen Standpunkt, daß die Verleihung der Staatsangehörigkeit einen einseitigen Verwaltungsakt darstelle [38]). Weshalb aber die in der Anstellung gleichzeitig enthaltene Verleihung der Staatsangehörigkeit einen andern Charakter tragen soll, als die Verleihung durch Aufnahme oder Einbürgerung, ist schon deshalb nicht einzusehen, weil § 16 des Ges. von 1913 und § 9 in Verb. mit § 10 des Ges. von 1870 den Erwerb durch Anstellung dem durch Aufnahme und Einbürgerung ausdrücklich gleichstellen. Wegen der praktischen Auswirkung dieser Streitfrage, siehe unten § 13 der Abhandlung.

[38]) Vgl. Entsch. der preuß. Oberverw.Ger.Hofs vom 23. 6. 86 Reger E. Bd. 7 S. 79 und vom 1. 6. 94 Reger E. Bd. 14 S. 412 und W. Jellinek, a. a. O. S. 111 ff. und auch die von diesem a. a. O. S. 1 angeführte Entsch. d. preuß. O.V.G. v. 5. 10. 22 (Bd. 78, S. 251 ff.)

Daß der Erwerb durch Anstellung eine solche im öffentlichen Dienste zur Voraussetzung hat, führt eine Entsch. des bayer. Verw.Ger.Hofs vom 9. 6. 15 Reger E. Bd. 36 S. 274 aus.

Der Ausdruck Bestallung hat einen doppelten Sinn, wie eine Entsch. des bayer. Verw.Ger.Hofs vom 23. 3. 06 ausführt: 1. die Anstellung eines Beamten oder Bediensteten oder mit anderen Worten die Uebertragung eines Amtes oder Dienstes an eine bestimmte Person, 2. die Bestallungsurkunde selbst und damit jenes Schriftstück, kraft dessen die Berufung zum Dienst erfolgt, also erstens die Begründung eines öffentlichrechtlichen Dienstverhältnisses, zweitens den äußeren Formalakt. Auf diese Unterscheidung läuft im wesentlichen die Streitfrage, die vor Inkrafttreten des Gesetzes von 1913 in der Rechtsprechung vielfach erörtert wurde, hinaus, ob die Bestallung auf schriftlichem Wege zu erfolgen habe, und ob zur Verleihung der Staatsangehörigkeit die Behändigung der Bestallungsurkunde erforderlich sei oder nicht. Die eine Ansicht geht dahin, daß unter Bestallung nur der formelle Akt, also die Bestallungsurkunde zu verstehen sei[39]), während andererseits die Meinung vertreten wird, die Vorschrift des § 9 des Ges. von 1870 habe lediglich die Bedeutung, daß die Aufnahme in den Staatsdienst nur die gleichen Wirkungen hervorrufe wie die Aushändigung einer Naturalisations- bezw. Aufnahmeurkunde.

Für das Ges. von 1870 muß diese Frage dahin entschieden werden, daß die Bestallung sich nicht im Begriff der Anstellung erschöpft, vielmehr, um ihre Wirkung in Bezug auf die Staatsangehörigkeitsverhältnisse der Angestellten äußern zu können, in irgend einer schriftlichen Form behändigt werden mußte[40]). Durch § 16 des Ges. von 1913 wurde bezügl. dieser Streitfrage Klarheit geschaffen.

Was die einzelnen Dienstarten anbelangt, so war unter der Herrschaft des Gesetzes von 1870 vor allen Dingen bestritten, ob der Militärdienst als Staatsdienst angesehen werden könne. Ein Erlaß des königl. sächs. Kriegsmin. vom 12. 4. 88 Reger E. Bd. 9 S. 342 bestimmt, daß der Militärdienst sich nicht als Staatsdienst, sondern als ein Reichsdienst charakterisiert, so daß

[39]) Siehe die zuletzt genannte Entsch. und diejenige vom 13. 1. 11 Reger E. Bd. 31 S. 69.

[40]) Vgl. Erlaß des württ. Min. d. I. vom 31. 5. 07 Reger E. Bd. 29 S. 109 und weiterhin des bayer. Verw.Ger.Hofs vom 13. 1. 11 Reger E. Bd. 31 S. 69.

also die sächsischen Offiziere ihre bisherige Staatsangehörigkeit auch nach Aufnahme in den Heeresdienst behalten. Damit stimmte die VO. des sächs. Min. d. I. vom 22. 3. 80 Reger E. Bd. 1 S. 111 überein. Diese Verordnung wurde durch diejenige desselben Ministeriums vom 14. 12. 88, Reger E. Bd. 9 S. 488 außer Kraft gesetzt, welche bestimmt, daß in Zukunft auch in Sachsen (wie seither schon in Preußen) der Offiziersdienst als Staatsdienst im Sinne des § 9 des Ges. von 1870 anzusehen sei. Ein Erl. des württ. Min. d. I. vom 7. 10. 84 beschäftigt sich in längeren Ausführungen mit der angezogenen Frage und stellt sich dabei auf den Standpunkt, daß der Dienst der Berufsoffiziere an sich ein Zweig des Staatsdienstes bilde, was sich schon aus der Natur jenes Dienstverhältnisses insofern ergebe, als dasselbe die Verpflichtung zur Leistung besonderer über das Maß der allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten hinausgehender Dienste für einen unmittelbaren Zweck des Staates in sich schließe. Der Erlaß trifft den damaligen Rechtszustand richtig, besonders insofern, als damals — im Gegensatz zu heute — der Militärdienst unter der Herrschaft der 4 (preuß., bayer., württ., sächs.) Kontingentsherren fiel und der Militärdienst deshalb als Landesdienst eines dieser 4 Kontingente zu betrachten war. Eine Entsch. des bayer. Verw.Ger.Hofs vom 27. 12. 90, Reger E. Bd. 12 S. 62 führt aus: „Es muß angenommen werden, daß mit der gewählten Fassung des § 9 a. a. O. der gesamte Staatsdienst nach seinen sämtlichen Zweigen, demnach insbesondere auch der Militärdienst und zwar mit seinen beiden Abteilungen, dem Militärdienst im engeren Sinne und dem Dienste in der Militärverwaltung, getroffen werden wollte und getroffen worden ist."

Auch die herrschende Lehre vertritt die Ansicht, daß der Militärdienst Staatsdienst ist, was insbesondere für unsere heutige Verfassung nicht mehr zweifelhaft sein kann.

Was die Offiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes anbelangt, so folgert ein Urteil des RG. in Strafs. Bd. 23, S. 17 vom 22. 3. 92 aus § 9 des Ges. von 1870 in Verb. mit den Vorschriften des preuß. Rechtes über den Staatsdienst, daß die Bestallung zum preuß. Reserveoffizier dem Ernannten die preuß. Staatsangehörigkeit verliehen habe. Ein Schreiben des württ. Min. d. I. vom 7. 1. 93 Reger E. Bd. 13 S. 410 führt aus, daß eine gesetzliche Bestimmung, wonach der Dienst der Offiziere des Beurlaubtenstandes nicht als Staatsdienst zu betrachten wäre, in Württemberg nicht besteht. Während der Gül-

tigkeit eines Patentes verliere der Inhaber auch durch 10-jährigen Auslandsaufenthalt die Staatsangehörigkeit nicht.

Nach § 14 Abs. 2 des Ges. von 1913 ist die Möglichkeit des Erwerbs der Staatsangehörigkeit ausgeschlossen worden. Heute hat diese Bestimmung ihre Wirkung verloren, da eine Ernennung zu Offizieren und Beamten des Beurlaubtenstandes nicht mehr erfolgt, nur für solche Ernennungen, welche vor dem 1. 8. 14 erfolgten, gilt der alte Rechtszustand [41]).

III. Der Verlust der Staatsangehörigkeit.

§ 8. Verlust durch Eheschließung.

§ 13 Z. 5 des Ges. von 1870 bestimmt, daß eine Deutsche durch Verheiratung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaats oder mit einem Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit verliert, ebenso § 17 Z. 6 des Ges. von 1913. Die Ehefrau scheidet mit der Verheiratung mit einem Ausländer aus dem bisherigen Staatsverbande völlig aus und gilt als Ausländerin, bei der Verheiratung mit einem Angehörigen eines andern Bundesstaats als Staatsfremde. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie durch ihre Verheiratung eine neue Staatsangehörigkeit erwirbt oder nicht. Maßgebend sind hier die Gesetze des Staates, dem der Ehemann angehört. Ist der Ehemann staatlos, so wird es unter allen Umständen auch die Ehefrau [42]). Voraussetzung für den Verlust ist auch hier, wie bei dem Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Eheschließung, daß die Ehe gültig ist [43]). Im übrigen vergl. oben § 4 der Abhandlung.

---

[41]) Wegen der Anstellung zum Postunterbeamten vgl. VO. des königl. sächs. Min. d. I. vom 29. 3. 98, Reger E. Bd. 23 S. 149 u. vom 24. 10. 99, Reger E. Bd. 23 S. 150; für Bauamtsaktuare vgl. E. des bayer. Verw.Ger.Hofs vom 23. 3. 06 Reger E. Bd. 26 S. 460; für die Anstellung von Geistlichen und Kirchendienern s. VO. des sächs. Min. d. Kultus und öffentl. Unterr. vom 6. 5. 05 Reger Erg. Bd. 2 S. 596; bezügl. der Anstellung als ständiger Volksschullehrer vgl. V.O. des königl. sächs. Kult.Min. v. 22. 1. 85 Reger E. Bd. 5 S. 370. Im übrigen vgl. Keller-Trautmann a. a. O. S. 181 ff. und Bazille-Köstlin S. 221 ff.

[42]) Vgl. hiezu eine Entsch. des bayer. Verw.Ger.Hofs vom 1. 4. 98, Reger E. Bd. 18 S. 471.

[43]) Anderer Ansicht ist eine Entsch. des bayer. Verw.Ger.Hofs Sammlg. Bd. 12 S. 1.

§ 9. Verlust durch Legitimation.

Sowohl nach dem Gesetze von 1870 als auch nach dem von 1913 verlieren uneheliche Kinder ihre Staatsangehörigkeit durch Legitimation. Nach dem Gesetze von 1870 geht bei ihnen die Staatsangehörigkeit verloren „durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gem. erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem andern Staate angehört als die Mutter".

Dieser Wortlaut des Gesetzes ließ Zweifel in der Richtung aufkommen, welche Gesetze für die Gültigkeit der Legitimation maßgebend sind. Ueber diese Frage gingen die Ansichten in der Rechtsprechung auseinander. Während auf der einen Seite das Recht des Wohnsitzes des legitimierenden Vaters für entscheidend gehalten wird, wird andererseits die Gültigkeit der Legitimation nach dem Rechte des Heimatstaates des legitimierenden Vaters beurteilt.

Nach dem 1. Januar 1900 traten die Vorschriften des BGB. in Kraft, sodaß nach diesem Zeitpunkt für die Gültigkeit der Legitimation nur noch deutsches Recht anwendbar ist, vergl. Art. 22 Abs. 1 EGBGB.[44]). Daß die deutschen Gesetze für die Wirksamkeit der Legitimation maßgebend sein sollen, bestimmt auch § 17 Z. 5 des Gesetzes von 1913. Für Legitimationen, welche vor dem 1. Januar 1900 vorgenommen wurden, gelten gemäß Art. 209 EGBGB. die betr. Landesgesetze. Welche Landesgesetze zur Anwendung kommen sollen — die des Wohnsitzes (so Laband) — oder die des Heimatstaats des legitimierenden Vaters (so Cahn) — ist, wie gesagt, bestritten; die überwiegende Ansicht geht jedoch dahin, daß die Gesetze des Wohnsitzes des Legitimierenden zum Zuge kommen. Auch die Gegner dieser Meinung räumen ihr, wie eine Entsch. des bayer. Verw.Ger.Hofs vom 1. 4. 98, Reger E. Bd. 18 S. 471 zugibt, den Vorrang dann ein, wenn eine Staatsangehörigkeit des Vaters nicht nachweisbar ist, oder wenn eine nachweisbare Staatsangehörigkeit verloren, eine neue aber nicht erworben wurde[45]). Infolge der Bestimmung des EGBGB. Art. 209 ist

---

[44]) Vgl. Entsch. des bayer. Verw.Ger.Hofs vom 25. 10. 12 Reger E. Bd. 33 S. 291.

[45]) Dieser Ansicht schließt sich auch die Entsch. vom 25. 10. 12 Reger E. Bd. 33 S. 291 an, welche zur Begründung dieser Meinung unter Hinweis auf Landesrechtliche Ausführungsbestimmungen auf die im ganzen rechtsrheinischen Bayern eingeführten bayer. Ger.Ordnungen von 1753 über Statutenkollisionen zurückgreift, welche bei Beurteilung der rein persönlichen Zustandsrechte einer Person das Gesetz des Wohn-

eine gleichmäßige Entscheidung der Frage natürlich unmöglich gemacht, sodaß eine Trennung für die einzelnen Gebiete i. S. der Bazille-Köstlin'schen Ansicht, s. unten [45]), vorzunehmen sein wird.

Ist aber eine Legitimation überhaupt nicht erfolgt, so geht die durch die spätere Verehelichung erworbene neue Staatsangehörigkeit der Mutter auf die außerehelichen Kinder nicht über [46]).

§ 10. Verlust durch Entlassung.

Sowohl nach dem Reichsgesetz von 1870, als auch nach dem von 1913 wird die Entlassung jedem Staatsangehörigen gewährt, vorausgesetzt, daß nicht militärische oder staatsdienstliche Gründe entgegenstehen. Trotz des Widerstands seitens der Rechtslehre, wie auch seitens politischer Bewegungen wurde das Institut der Entlassung auch in das neue Reichsgesetz von 1913 aufgenommen. Neuerdings mehren sich die Stimmen, welche die vollständige Abschaffung der Entlassung, oder wenigstens die nur bedingte Anerkennung der Entlassung verlangen, in erheblichem Maße.

In erster Linie ist auf die Frage einzugehen, welchen rechtlichen Charakter die Entlassung aus dem Staatsverbande trägt. Während zum Teil in der Rechtslehre, insbesondere von Laband, die Ansicht vertreten wird, die Entlassung stelle ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, also einen Vertrag zwischen der Staatsgewalt und dem Untertanen dar, stellte sich die Rechtsprechung, wohl hauptsächlich von praktischen Erwägungen geleitet, auf den Standpunkt, die Entlassung sei als ein staatsrechtlicher Hoheitsakt zu betrachten (so auch in der Rechtslehre Meyer-Anschütz, Kormann und Jellinek) [47]). Müßte die Entlassung als ein zweiseitiger Vertrag betrachtet werden, so könnte er in seinem Bestande aus irgendwelchen formellen oder materiellen Mängeln sowohl seitens der Behörden als auch der Untertanen angefoch-

sitzes maßgebend sein lasse, eine Bestätigung der Ansicht von Bazille und Köstlin a. a. O. S. 200, die für das Gebiet des gemeinen Rechts und des preuß. Landrechts das Domizil für die anderen Gebiete z. B. diejenigen des franz. Rechts (Code civil) die Staatsangehörigkeit für das persönliche Recht entscheidend sein läßt, vgl. Bazille-Köstlin a. a. O. S. 201.

[46]) Siehe Entscheidung des bayer. Verw.Ger.Hofs vom 12. 5. 90 Reger E. Bd. 11 S. 418, worin erklärt wird, daß dem unehelichen Kinde einer Ausländerin, welche das bayer. Indigenat erworben hat, die bayer. Staatsangehörigkeit nicht zuerkannt wird.

[47]) Zu dieser Frage vgl. vor allem § 6 und § 13 der Abhandlung.

ten werden, während diese Möglichkeit beseitigt wäre, wenn der Untertane durch einen unanfechtbaren staatsrechtlichen Hoheitsakt aus dem Staatsverband ausgeschieden wäre. In diesem Falle wäre nach Aushändigung der Entlassungsurkunde eine Rückgängigmachung der Entlassung nicht mehr möglich, da ihr ein Formalakt zugrunde liegt, was die praktisch überaus wichtige Bedeutung hat, daß klare und dauernde Rechtsverhältnisse zwischen Staat und Untertanen geschaffen werden, woran beide Teile im gleichen Maße interessiert sind[48]).

Da das Reichsgesetz von 1870 eine Bestimmung darüber, ob Verfügungsfähigkeit Voraussetzung für die Entlassung aus dem Staatsverbande ist, vermissen läßt, hatte die Rechtsprechung die Aufgabe, diese Frage von sich aus zu entscheiden. Sie stellte sich auf den Standpunkt, daß ein Nichtdispositionsfähiger auch nicht im Stande sein könne, selbständig einen derartigen Antrag zu stellen. Mit Recht wird darauf hingewiesen, daß aus dem Mangel einer ausdrücklichen Bestimmung nicht gefolgert werden könne, daß die Dispositionsfähigkeit nicht notwendig sei. Ein Erlaß des hess. Min. d. I. (ohne Datum) Reger E. Bd. 5 S. 230, führt aus, daß selbstverständlich Anträge, mit deren Genehmigung oder Ablehnung der Erwerb oder Verlust der wichtigsten politischen Rechte verknüpft sein könne, von den Behörden nur dann berücksichtigt werden können, wenn der Antragsteller dispositionsfähig ist. Ein Antrag eines Dispositionsunfähigen allein auf Entlassung ist als rechtlich wirkungslos zu betrachten[49]). Diese Auffassung fand auch in der durch Art. 41 Z. 2 des EGBGB. eingefügten Vorschrift des § 13 des Ges. von 1870 und des § 19 des Ges. von 1913 ihren Niederschlag, nach welcher Bestimmung für einen unter elterlicher Gewalt

[48]) Vgl. eine Entsch. des bad. Verw.Ger.Hofs vom 19. 6. 17 Reger E. Bd. 38 S. 67, aus welcher Folgendes im Wortlaut angeführt sei: „Aus dem Wesen der Entlassung als eines Staatshoheitsaktes ergibt sich aber, daß es nach ordnungsmäßiger Aushändigung der Entlassungsurkunde nicht mehr möglich ist, das Vorhandensein der tatsächlichen Voraussetzung für die Entlassung in jenem Zeitpunkt nachzuprüfen und auf Grund der erneuten Prüfung die Entlassung wieder aufzuheben oder rückgängig zu machen!"

[49]) Vgl. hiezu einen Erl. des württ. Min. d. I. vom 28. 11. 96, Reger E. Bd. 17 S. 218 und Sartorius a. a. O. S. 397. A. a. O. wird ausgeführt, daß der einseitige Antrag des Pfleglings ohne die Zustimmung des Pflegers entgegen landesrechtlicher Bestimmung rechtlich überhaupt nicht in Betracht komme, so daß es in einem derartigen Falle an einem rechtsgültigen Antrag fehle und daher das ganze Verfahren als von Anfang an nichtig erachtet werden müsse.

oder Vormundschaft Stehenden nur dessen gesetzlicher Vertreter den Antrag auf Entlassung stellen kann. Aus dieser Bestimmung geht hervor, daß auch Geschäftsbeschränkte zur Stellung eines solchen Antrags nicht fähig sind.

Der gesetzliche Vertreter bedarf zur Stellung des Antrags der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Diese Voraussetzung wurde aus dem Grunde aufgestellt, um den Minderjährigen vor irgend welchen Willkürhandlungen seines gesetzlichen Vertreters zu schützen. Vor Erteilung der Genehmigung hat das Vormundschaftsgericht die einschlägigen Rechtsverhältnisse genau zu prüfen und bei seiner Entscheidung davon auszugehen, „ob die Entlassung aus dem Staatsverbande trotz ihrer einschneidenden Bedeutung für alle Verhältnisse des Minderjährigen zur Förderung seines Besten dient und in seinem Interesse liegt. Die hiezu erforderlichen Ermittlungen hat das Gericht nach § 12 Fr.GG. von Amtswegen zu veranstalten“ [50]). So konnten berufliche Gründe oder irgendwelche sonstige Nachteile, die aus einer Versagung des Antrags auf Entlassung für den Minderjährigen entspringen konnten, seine Entlassung sehr wohl rechtfertigen. Auf der andern Seite stand natürlich das Interesse des Staates an der Erhaltung seines Volkstammes, insbesondere seiner Wehrkraft und seiner Steuerzahler, der Genehmigung von Entlassungsanträgen entgegen. Nicht selten war gerade die Absicht, sich der Wehr- oder Steuerpflicht zu entziehen, der Hauptgrund für die Stellung des Antrags auf Entlassung durch den Staatsangehörigen. Das Vormundschaftsgericht hatte sich jedoch nach der unter der Herrschaft des Gesetzes von 1870 vorherrschenden Ansicht lediglich auf die Prüfung der Frage zu beschränken, „ob die Befreiung von der Wehrpflicht zur Förderung des privaten persönlichen und vermögensrechtlichen Interesses des Minderjährigen im Hinblick auf die obwaltenden Verhältnisse als vorteilhaft erscheint, die Entscheidung jedoch darüber, ob im öffentlichen Interesse, insbesondere im Hinblick auf die Zahl dieser Anträge militärpflichtiger Minderjähriger aus dem Staatsverband und die dadurch zu besorgende Beeinträchtigung der Wehrkraft des Staates eine Versagung des Antrags geboten erscheinen möchte“, steht ausschließlich der Verw.Behörde zu [51]).

---

[50]) Siehe Beschluß des Kammerger. vom 29. 12. 06, Reger E. Bd. 27. S. 617.

[51]) Vgl. den Beschluß des Kammerger. vom 29. 12. 06 Reger E. Bd. 27 S. 617.

Mag diese Auffassung der Trennung der Aufgaben des Vormundschaftsgerichts und denen der Verwaltungsbehörden schon unter der Herrschaft des Ges. von 1870 zu Bedenken Anlaß geben, so trifft dies umsomehr für das Ges. von 1913 zu. Dieses bringt nämlich in dem Satz 2 des § 19 die Zusatzbestimmung, daß gegen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts auch der Staatsanwaltschaft die Beschwerde zustehe. Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß die Wahrung öffentlich-rechtlicher Interessen ebenso Aufgabe des Vormundschaftsgerichts wie der Staatsanwaltschaft ist. Mit Rücksicht auf diese Tatsache hat die Praxis ihren bisherigen Standpunkt aufgegeben und sich die Meinung zu eigen gemacht, daß „das Vormundschaftsgericht nicht nur die privatrechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Minderjährigen, sondern auch ganz besonders die öffentlich-rechtlichen Interessen, das Wohl des Staates und des Reichs zu berücksichtigen hat“ [52]). Das Beschwerderecht der Staatsanwaltschaft ist auch nach der Tat- und Ermessensfrage hin statthaft und nicht auf eine Rüge von Rechtsverletzungen beschränkt [53]). Eine ganz natürliche Erscheinung während und nach der Zeit des Weltkrieges war, daß Anträgen auf Entlassung nur noch in ganz seltenen Fällen stattgegeben wurde. Denn das Interesse des Staates an der Erhaltung seines Volksstammes nahm insbesondere während der Kriegszeit eine Bedeutung an, neben welcher das persönliche Interesse des Antragstellers zurücktreten mußte. Andererseits läßt sich auch in der Rechtsprechung die Tendenz, überhaupt ganz allgemein ohne Rücksicht auf augenblickliche Zwangslagen des Staates Anträgen auf Entlassung die Genehmigung zu versagen, nicht verbergen. Auch bei dem heutigen Gesetzesstande lassen sich die noch vorläufig aus dem Institut der Entlassung für Volk und Staat entstehenden Unzuträglichkeiten, wenn nicht gerade ganz beseitigen, so doch erheblich abschwächen, wenn bei der Entscheidung über einen Antrag auf Entlassung dem Staatswohle eine stärkere Berücksichtigung zugestanden wird.

Gemäß § 14 a des Ges. von 1870, sowie § 19 des Ges. von 1913 ist eine Genehmigung des Vormundschaftsger. nicht

[52]) So Beschluß des bayer. OLG. vom 19. 7. 18 Reger E. Bd. 41 S. 220, desselben Ger. vom 18. 2. 16, Rechtspr. der OLG. in Ziv. Sachen Bd. 33 S. 369 und Beschluß des OLG. Karlsruhe vom 29. 11. 16, Entsch. der OLG. in Ziv.Sachen Bd. 33, S. 369 ff.

[53]) Vgl. einen Beschluß des OLG. Dresden vom 29. 8. 14, DJZ. 19. Jahrg. 1914, S. 1305; Beschluß desselben Ger. vom 26. 1. 18, Rechtspr. der OLG. Bd. 37, S. 246.

erforderlich, wenn der Vater oder die Mutter die Entlassung für sich und zugleich Kraft elterlicher Gewalt für ein Kind beantragen. Dieser Vorschrift wurde durch Reichstagsverhandlungen die weitere Voraussetzung hinzugefügt, daß dem Antragsteller auch die Sorge für die Person des Kindes zustehen müsse. Der Inhaber nur der elterlichen Gewalt ist also zur Stellung des Antrags unter Uebergehung des Vormundschaftsgerichtes nicht im Stande. Bei der Einfügung der genannten Zusatzbestimmung ging man von der Erwägung aus, daß es Fälle gibt, in denen einer Person wohl die gesetzliche Vertretungsmacht, nicht aber die Sorge für die Person des Kindes zustehe, und daß bei Nichtbestehen dieses Zusatzes der Inhaber der Personensorge gegen Entlassungsanträge seitens des gesetzlichen Vertreters machtlos wäre. Dem Gesetzgeber stand hiebei vor allem der Fall vor Augen, in welchem der Vater eines minderjährigen Kindes nach Scheidung der Ehe aus seinem Verschulden wohl nicht mehr die Sorge für die Person seines Kindes, jedoch das Recht zu dessen Vertretung in den persönlichen Angelegenheiten, also auch durch Stellung eines Antrags auf Entlassung aus dem Staatsverbande zustehe. Eine Entsch. des bad. Verw.Ger.Hofs vom 19. 6. 17 Reger E. Bd. 38 S. 67 beschäftigt sich mit eben diesem Falle. Sie führt aus, daß der Mutter wohl die Sorge für die Person des Kindes zustehe, diese bloß tatsächliche Fürsorge gebe jedoch kein Recht zur Vertretung des Kindes, so daß die Mutter, wenn ihr die Sorge im Falle des § 1653 BGB. zustehe, den Antrag auf Entlassung nicht stellen kann [54]). Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts muß also dann eingeholt werden, wenn nicht beide Voraussetzungen — gesetzliche

[54]) Es habe sich nämlich, so führt die zuletzt zit. Entsch. aus, der Fall ereignet, daß ein Ehemann, der in einem Ehescheidungsprozeß rechtskräftig für den allein schuldigen Teil erklärt worden sei und demgemäß die Sorge für die Person der minderjährigen Kinder nicht mehr zugestanden habe, seinen Wohnsitz nach Oesterreich verlegt und die Entl. aus dem deutschen Staatsverbande zugl. für sich und die minderjährigen Kinder beantragt habe. In diesem Falle sei eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, da dem Antragsteller die elterliche Gewalt nach dem deutschen Gesetze zugestanden habe, nicht erforderlich gewesen, so daß die Kinder aus dem deutschen Staatsverbande ausgeschieden und mit dem Vater Oesterreicher geworden seien, ohne daß die Ehefrau, der die Sorge für die Person der Kinder zugestanden habe, überhaupt davon etwas erfahren habe. Der Wiederholung eines solchen Falles solle durch den beantragten Zusatz ein Riegel vorgeschoben werden, so daß die Vormundschaftsbehörde nach Prüfung der Umstände des einzelnen Falles ihre Entschließung treffen könne.

Vertretungsmacht und Personenfürsorge — in der Person des Antragstellers gegeben sind [55]).

Die Entlassung des Ehemanns bezw. Vaters ergreift zugleich auch die Ehefrau und diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Entlassenen kraft elterlicher Gewalt zusteht, sofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird [56]). In diesem Zusammenhange sei auf einen Erl. des württ. Min. d. I. vom 13. 2. 83 Reger E. Bd. 3 S. 356 hingewiesen, welcher ausführt, daß nach den Bestimmungen des Gesetzes von 1870 der Umstand, daß der die Entlassung Nachsuchende unmündige unter seiner väterlichen Gewalt stehende Kinder im Land zurückzulassen beabsichtigt, an sich keinen Grund abgebe, demselben die Entlassung zu versagen. Mit Rücksicht auf § 19 a. a. O. sei aber andererseits den die Entlassung erteilenden Behörden die Entscheidung darüber anheimgegeben, ob bei der Entlassung eines Staatsangehörigen die unter seiner väterlichen Gewalt stehenden Kinder von der Entlassung auszunehmen seien oder nicht [57]).

Uneheliche Kinder werden von der Entlassung ihrer Mutter nicht mitergriffen, da ihr gemäß § 1707 BGB. die elterliche Gewalt über die unehelichen Kinder und die Befugnis zu deren Vertretung nicht zugestanden ist [58]).

Nach dem Gesetz von 1913 erstreckt sich die Entlassung des Familienhauptes nicht mehr von selbst auf die Familienangehörigen, ein weiterer Beweis u. a. für das immer stärker werdende Bestreben, die Entlassung Staatsangehöriger möglichst zu erschweren, wenn nicht gerade zu versagen. Der Abs. 2 des § 23 des Ges. von 1913 bezweckt lediglich eine Vereinfachung in der Richtung, daß für Familienglieder eine besondere Entlassungsurkunde nicht ausgestellt zu werden braucht, wenn auch diese aus dem Staatsverbande entlassen werden sollen.

[55]) Wegen der Einholung der Erklärung der Obervormundschaftsbehörde vgl. Sartorius a. a. O. S. 399 Anmerk. 216.

[56]) Vgl. § 19 des Ges. von 1870 und Sartorius a. a. O. S. 372.

[57]) Der Erl. besagt u. a.: „Diese Behörden haben aber in derartigen Fällen, unbeschadet anderweitiger Erwägungen, stets auch die Frage zu prüfen, ob nicht bei den um die Entlassung Nachsuchenden die Absicht besteht, sich der ihnen obliegenden Alimentationspflicht bezügl. der zurückbleibenden Kinder in rechtswidriger Weise zu entledigen und eine Ausnahme von der Entlassung für die Kinder überall da nicht zuzulassen, wo die Erfüllung der Alimentationspflicht hinsichtl. derselben nicht in genügender Weise sichergestellt ist.

[58]) Vgl. eine Entsch. des bayer. Verw.Ger.Hofs vom 24. 3. 98 Reger E. Bd. 18 S. 377.

§ 11. Beschränkungen der Auswanderungsfreiheit.

I. Die Staatsangehörigkeitsgesetze von 1870 und 1913 stehen grundsätzlich auf dem Boden der Entlassungsfreiheit. Im Interesse der Wehrpflicht und des Staatsdienstes stellen jedoch die Vorschriften der §§ 15 Abs. 2 und 16 des Ges. von 1870 sowie des § 22 des Ges. von 1913 Beschränkungen der Auswanderungsfreiheit auf. „Aus anderen als den in § 15 bezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden", vergl. § 17 des Ges. von 1870, bezw. § 22 Abs. 2 des Ges. von 1913. Die Gesetze wollen also die Verweigerungsgründe erschöpfend aufzählen [59]). Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen entschied denn auch der preuß. Oberverw.Ger.Hof am 14. 9. 87 Reger E. Bd. 8 S. 277, daß nach dem Wortlaut wie nach der Begründung dieses Gesetzes es keinem Zweifel unterliege, daß die Landespolizeibehörde nicht befugt ist, ihrerseits die Entlassung aus dem Staatsverbande bis zur Berichtigung etwaiger Steuerrückstände zu verweigern [60]). Schon vor Erlaß des Gesetzes von 1913 wurde die Entsch. des preuß. O.V.G. a. a. O. de lege lata wohl gebilligt, aber die Forderung aufgestellt, eine Bestimmung des Inhalts zu schaffen, daß aus finanzpolitischen Gründen ebenso aber auch aus strafrechtlichen die Entlassung zu versagen wäre.

II. Die Frage, ob einem Wehrpflichtigen die Entlassung verweigert werden könne, wenn er wegen Verletzung der Wehrpflicht zu einer noch nicht vollstreckten Strafe verurteilt worden ist, entscheidet das preuß. Oberverw.Ger. in seinem Urt. vom 2. 6. 99 Reger E. Bd. 20 S. 229 dahin, daß dieser Umstand keinen im Gesetz vorgesehenen Versagungsgrund darstelle, und daß deshalb auch nicht die Erteilung der Entlassungsurkunde oder deren Aushändigung verweigert werden dürfe. Auf diese Entsch. verweist auch eine solche des württ. Verw.Ger.Hofs vom 19.9.00, Reger Erg. Bd. 2 S. 110, welche zu demselben Ergebnis gelangt, wie das preuß. Oberverw.Ger. [61]). „Auch

[59]) Die Partikularvorschriften, nach welchen die Entlassung aus dem Staatsverbande mit Rücksicht auf bestehende Privat- und andere Verpflichtungen verweigert oder verzögert werden darf, kommen durch den § 17 in Wegfall, vgl. Motive, Sten. Ber. Bd. 3, 1870 S. 159.

[60]) Vgl. auch eine Verf. des preuß. Min. d. I., Bl. f. d. i. V. 1922 S. 605.

[61]) Vgl. weiterhin auch eine Verordnung des königl. sächs. Min. d. I. vom 11. 3. 08 Reger E. Bd. 28, S. 558, welche unter Hinweis auf

wegen sonstiger strafrechtlicher Verfehlungen darf die Entlassung nicht verweigert werden, siehe Entsch. des preuß. OVG. vom 25. 5. 06, Bd. 49 S. 395, Reger E. Bd. 27, S. 621. Mit Recht weist diese Entsch. darauf hin, daß auch für die Sicherung der Strafverfolgung des die Entlassung Nachsuchenden eine Ausnahme von dem Grundsatz der Auswanderungsfreiheit nicht gemacht sei [62]).

---

die oben gen. Entsch. des preuß. O.V.G. und des württ. Verw.Ger.Hofs vom 2. 6. 99 bezw. 19. 9. 00, ebenfalls zu der Auffassung gelangt, daß Personen, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben, auf Ansuchen aus dem Staatsverband zu entlassen sind, auch wenn sie ihrer Militärpflicht noch nicht genügt haben. Zweifellos ist diese Ansicht nach dem Gesetze zu billigen, wenn sie sich auch praktisch dahin auswirkt, daß Personen, die sich tatsächlich der Dienstpflicht bis zum vollendeten 25. Lebensjahr entzogen haben, mit diesem Zeitpunkt ein Recht auf Entlassung aus der Staatsangehörigkeit zustand, was sicherlich nicht in der Absicht des Gesetzgebers und im Sinne des Gesetzes gelegen sein kann, vgl. die Entsch. des preuß O.Verw.Ger. vom 2. 6. 99, Reger E. Bd. 20, S. 229.

[62]) Die Entsch. des württ. Verw.Ger.Hofs vom 19. 9. 00 Reger E. Bd. 2 S. 110 führt u. a. im Anschluß an die Ausführungen im Urteil vom 14. 9. 87 Reger E. Bd. 8 S. 277 und die Entsch. des preuß. Oberverw.Ger. vom 2. 6. 99 aus, daß das von der Beitreibung von Steuerrückständen Gesagte auf die Vollstreckung gerichtlich erkannter Strafen angewendet werde. Diese gehöre ebenso wie die Beitreibung rückständiger Steuern zu den Aufgaben der Verw.Behörde, welcher die Erteilung der Entlassung obliege; sie könne deshalb auch nicht, um die Vollstreckung gerichtlicher Strafen zu sichern, die Erteilung der Entlassungsurkunde, oder ihre Aushändigung aus eigener Entschließung verweigern, sondern sie habe nur zu prüfen, ob im Bundesgesetz anerkannte Versagungsgründe vorliegen; sei das nicht der Fall, so müsse sie die Urkunde erteilen und den nach § 483 StPO. berufenen Vollstreckungsbehörden (Staatsanwaltschaft oder Amtsgericht) überlassen, ob sie eine Beschlagnahme der ausgefertigten Urkunde für ein rechtlich zulässiges und geeignetes Mittel halte, die Vollstreckung der erkannten Strafe zu sichern. Ausgeschlossen werde dadurch nicht, daß in Erfüllung der allgemeinen polizeilichen Aufgabe, bei der Befolgung strafbarer Handlungen mitzuwirken, die höhere Verw.Behörde den Vollstreckungsbehörden von dem gestellten Antrag Mitteilung mache und ihnen dadurch Gelegenheit gebe, von einer etwaigen Befugnis zur Beschlagnahme Gebrauch zu machen; geschehe dies, so werde sie den Antragsteller davon in Kenntnis zu setzen haben, dem gegen die Anordnung der Vollstreckungsbehörde die in den §§ 490 und 495 StPO. bezw. den in letzterer Vorschrift angeführten Bestimmungen der CPO. zugelassenen Rechtsmittel zustehen. Aus der allgemeinen Aufgabe der Verwaltungsbehörden, bei der Ausübung ihrer Amtsbefugnisse so zu verfahren, daß die Erfüllung der den Staatsbürgern obliegenden Pflichten, sowie die Wirksamkeit der Strafrechtspflege nicht beeinträchtigt, sondern gefördert wird, ist auch nach der Ansicht des Verw.Ger.Hofs im Hinblick darauf, daß der § 17 des Ges. von 1870 dem Antragsteller gegenüber der höheren Verwal-

III. Die Bemerkung in den Motiven zu § 17 des Ges. von 1870, daß die Anwendung prozeßrechtlicher Sicherungsmaßregeln selbstverständlich durch die genannte Vorschrift nicht ausgeschlossen werden solle, gab zu der weiteren Streitfrage Anlaß, ob eine Beschlagnahme einer Entlassungsurkunde durch die zuständigen Behörden als prozeßrechtliche Sicherungsmaßregel im Sinne der Motive aufzufassen wäre. Im bejahenden Sinne sprechen sich das preuß. OVG. (Entsch. vom 2. 6. 99) und der württ. Verw.Ger.Hof vom 19. 9. 00 Reger Erg. Bd. 2, S. 110, sowie das sächs. Min. d. I. vom 11. 3. 08 Reger E. Bd. 28, S. 558, aus [63]). Auch die preuß. und bayer. Regierungen sind dieser Ansicht. Tatsächlich ist auch gegen eine solche Beschlagnahme von Entlassungsurkunden von seiten der zuständigen Behörde nichts einzuwenden und auch die Praxis stellte sich mit der Zeit allgemein auf diesen Standpunkt.

Andererseits ist aber eine Zurückhaltung der Personalpapiere eines Wehrpflichtigen zwecks Erfüllung der Wehrpflicht unzulässig [64]).

Die praktische Auswirkung einer solchen Beschlagnahme von Entlassungsurkunden kann aber zu einem unerwünschten Ergebnis führen. Niemand wird nämlich an der Auswanderung gehindert, mit der Begründung etwa, daß der Betreffende keine

tungsbehörde ein Recht auf die Erteilung der nachgesuchten Entlassung, falls nicht der Tatbestand des § 15 zutrifft oder nicht für die Zeit des Kriegs oder der Kriegsgefahr besondere Anordnung des Bundespräsidenten ergeht, beigelegt, sowie im Hinblick auf die Fassung der angeführten Motive zu dem § 17 nicht abzuleiten, daß die höhere Verwaltungsbehörde, welche über den Entlassungsantrag zu erkennen hat, aus ihrer eigenen Entschließung zur Sicherung der Durchführung eines gegen den Antragsteller wegen Verletzung der Wehrpflicht anhängigen Strafverfahrens die Entlassung zu versagen verpflichtet oder berechtigt sei.

[63]) Im Anschluß an die Ausführungen und Urteile vom 14. 9. 87 Reger E. Bd. 8 S. 277 wiederholt die Entscheidung des preuß. Oberverw. Ger. vom 2. 6. 99, daß die erwähnte Stelle der Motive zu § 17 des Ges. von 1870 nicht die Bedeutung einer Ermächtigung der höheren Verwaltungsbehörde, die Entlassung im Widerspruch zu dem Wortlaut des Ges. zu verweigern, haben sollte, sondern nur die Bedeutung einer Feststellung, daß das Gesetz die Beschlagnahme der für den Antragsteller ausgefertigten Entlassungsurkunde nicht hindere.

[64]) Vgl. ein Urteil des RG. i. Zivils. vom 21. 11. 87 Reger E. Bd. 9 S. 352, welches insbesondere auch darauf hinweist, daß es völlig an einem Rechtssatze fehle, durch welchen ein Zurückbehaltungsrecht nicht nur wegen privatrechtlicher, sondern auch wegen publizistischer Ansprüche eingeführt wäre; es könne überhaupt keine Zwangsmaßregel auf Grund dieser Analogie gerechtfertigt werden, solange ihr nicht eine besondere Rechtsnorm zur Seite stünde.

Entlassungsurkunde besitze. Der Auswanderer kann sich demnach im Auslande niederlassen, ohne seine alte Staatsangehörigkeit zu verlieren. Dabei kann für ihn die Beschlagnahme der Entlassungsurkunde die sehr erwünschte, jedoch keineswegs i. S. des Gesetzes liegende Folge haben, daß er während der Zeit von der Niederlassung im Auslande bis zum Erwerbe der fremden Staatsangehörigkeit nicht staat- und schutzlos ist. Dieser Grund berechtigt jedoch nicht, die Zulässigkeit der Beschlagnahme von Entlassungsurkunden abzulehnen.

Die Frage, ob auch unter der Herrschaft des Ges. von 1913 die Zulässigkeit der Beschlagnahme aus den erwähnten Gründen aufrechterhalten werden kann, ist m. E. zu verneinen. § 23 Abs. 1 S. 2 enthält nämlich die Bestimmung, daß die Entlassungsurkunde an solche Personen nicht ausgehändigt wird, die verhaftet sind, oder deren Verhaftung oder Festnahme von einer Gerichts- oder Polizeibehörde angeordnet ist. Dabei muß davon ausgegangen werden, daß das Ges. mit dieser Vorschrift die gen. Gründe für die Zurückhaltung der Entlassungsurkunde erschöpfend regeln wollte. Es geht nicht an, zu unterstellen, daß das Gesetz vielleicht etwa nur besonders wichtige derartige Gründe nennen wollte, und daß es daneben stillschweigend noch weiteren Versagungsgründen Raum gewähre. Man wird deshalb die Ansicht zu billigen haben, daß die Fälle der Steuerrückstände und der Beschlagnahme als prozeßrechtliche Sicherungsmaßregel für das neue Ges. keine Geltung mehr haben.

IV. In den §§ 15 Abs. 2 des Ges. von 1870 und 22 Abs. 1 des Ges. von 1913 werden diejenigen Gründe aufgezählt, die einer Genehmigung eines Entlassungsantrags von vornherein entgegenstehen.

Was diese einzelnen Versagungsgründe betrifft, so gab insbesondere Ziff. 1 des Abs. 2 des § 15 des Ges. von 1913 zu der Streitfrage Anlaß, ob das erwähnte Zeugnis der Kreisersatzkommission nur dann beizubringen sei, wenn der die Entlassung Nachsuchende bei Einreichung seines Gesuchs bereits das 17. Lebensjahr vollendet hatte, oder ob hiefür der Zeitpunkt der Ausfertigung der Entlassungsurkunde für maßgebend zu erachten sei. Nach einem Schreiben des Reichskanzlers vom 20. 1. 83 und des sächs. Min. d. I. Reger E. Bd. 3 S. 424 soll behufs Beseitigung der hieraus entspringenden Unzuträglichkeiten die im größeren Teil des Reichsgebiets herrschende Auslegung des Ges. angenommen werden, wonach für die Beurteilung und Ent-

scheidung von Anträgen auf Entlassung aus der Staatsangehörigkeit in den Fällen des § 15 a. a. O. derjenige Zeitpunkt als maßgebend zu erachten ist, an welchem das entscheidungsreife, mit allen sonstigen erforderlichen Belegen (Einwilligung des Vaters, des Vormunds usw.) versehene Entlassungsgesuch bei der zur Ausfertigung der Entlassungsurkunde zuständigen Verwaltungsbehörde eingegangen ist. Nach dieser Ansicht verfuhren auch die Ministerien Württembergs [65]).

Eine Entscheidung des bad. Verw.Ger.Hofs vom 8. 5. 00 Reger E. Bd. 2 S. 116 beschäftigt sich ebenfalls mit der aufgeworfenen Frage und führt hiezu aus, daß man nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen wie nach dem Wortlaut des Gesetzes der Meinung sein könne, daß für die Prüfung des Vorhandenseins der gesetzlichen Voraussetzungen für die Entlassung der Zeitpunkt der Entscheidung der zuständigen Behörde über das Gesuch maßgebend sei. Allein es komme demgegenüber in Betracht, daß es sich um einen Rechtsanspruch des Staatsangehörigen handle, und daß dessen Verwirklichung nicht davon abhängig sein könne, ob nach der Einreichung des Entlassungsgesuchs längere oder kürzere Zeit verstreiche, bis die Verbescheidung des Gesuchs erfolge. Diesem letzteren Gedanken ist m. E. vor allem entscheidendes Gewicht beizulegen. Tatsächlich bestünde, wenn man der entgegengesetzten Entscheidung, insbesondere des Reichsamts zustimmen würde, für die Behörden praktisch die Möglichkeit, durch nachlässige Geschäftserledigung eine Genehmigung des Entlassungsantrags aus rein formellen, aber nicht auf die Person des Gesuchstellers zurückzuführenden Beanstandungen zu versagen. Dies

[65]) Vgl. Ministerialerl. Württ. vom 7. 2. 83 Reger E. Bd. 3 S. 332, Sachsens und Preußens Reger E. Bd. 4 S. 91 und Bd. 3 S. 425. Zu dieser Frage sei auch aus der bayer. Rechtsprechung eine Entsch. des Verw. Ger.Hofs vom 29. 11. 88 Reger E. Bd. 10 S. 467 hervorgehoben, welche sich mit dem Fall beschäftigt, welches Schicksal ein bei einer unzuständigen Distriktsbehörde, aber noch rechtzeitig (d. h. vor Vollendung des 17. Lebensjahres) eingereichtes Entlassungsgesuch erfährt. Die Entsch. geht davon aus, daß die landesrechtliche Bestimmung (Entschl. des königl. Staatsmin. d. I. vom 9. 5. 71) nicht als eine streng verpflichtende Formvorschrift in dem Sinne aufgefaßt werden müsse, daß ein bei einer andern Distriktsbehörde — hier jener des letzten Wohnsitzes des Gesuchstellers — eingekommenes Gesuch als nicht vorhanden anzusehen wäre — vielmehr würde es bei sachgemäßer Behandlung im gegebenen Falle Aufgabe des Bez.Amts gewesen sein, sofort nach Einlauf des Gesuchs zu erheben, wo der Gesuchsteller beheimatet sei, und alsdann das Gesuch an die zur Instruktion zuständige Distriktspolizeibehörde abzugeben.

kann das Gesetz unmöglich gewollt haben. In der Folge weist die Entscheidung des badischen Verw.Ger.Hofs auf den Erl. des Reichsamts d. I. vom 20. 1. 83 Reger E. Bd. 3 S. 424 hin, und vertritt hiebei die richtige Ansicht, daß es selbstverständlich der richterlichen Prüfung unterliege, ob und inwieweit die Auffassung des Reichsamts dem Gesetze und der Absicht desselben entspreche. Der Rechtsanspruch auf Entlassung werde aber im Augenblick der Geltendmachung bei der zuständigen Behörde in der Art wirksam, daß die Entlassungsurkunde nur aus zwingenden, insbesondere im Ges. selbst liegenden Gründen versagt werden dürfe. Wirksam geltend gemacht sei das Entlassungsgesuch mit dem Augenblick des Einkommens bei der zuständigen Behörde, vorausgesetzt, daß in diesem Zeitpunkt die für die Beurteilung des Gesuchs entscheidenden Tatsachen sämtlich gegeben seien, wenn auch die Belege dafür nicht vorliegen würden [66]).

Dieser Ansicht ist beizupflichten; sie entspricht allein dem praktischen Bedürfnis und vor allem dem Interesse des Gesuchstellers, von welchem billigerweise nicht erwartet und verlangt werden kann, daß er bei der Einreichung eines solchen, doch nicht alltäglichen Gesuchs mit den formellen Erfordernissen auf das genaueste vertraut ist. Ausschlaggebend ist nur, daß die materiellen Voraussetzungen z. Zt. der Einreichung des Gesuchs vorliegen [67]).

---

[66]) Vgl. Bazille-Köstlin a. a. O. S. 342. Mit dieser Ansicht pflichtet die obengen. Entscheidung der Auffassung Seidel's bei, nach welcher der Zeitpunkt maßgebend sein solle, in welchem das Entl.Gesuch in die Hände der zur Empfangnahme zuständigen Behörde gelangt, und es nur darauf ankomme, daß in diesem Zeitpunkt alle Umstände gegeben sind, die für seine objektive Begründung erfordert werden, während es dem Gesuch nichts schade, wenn einzelne Belege erst nachträglich eingesandt werden.

[67]) Mit welch verkehrter Begründung die Behörden zum Teil solche Entlassungsgesuche wegen formeller Mängel zurückwiesen, beweist die Entsch. des bad. Verw.Ger.Hofs vom 8. 5. 00 Reger Erg. Bd. 2 S. 116: Der Gesuchsteller bat nämlich in seiner Eingabe „um die Erlaubnis zur Auswanderung nach der Schweiz", und um die Auslieferung der hiefür nötigen Papiere. Der angegangene Bezirksrat wies dieses Gesuch mit der Begründung zurück, es sei nach dieser Eingabe zweifelhaft, was damit eigentlich beantragt werden wolle. Der Verw.Ger.Hof vermochte mit Recht dieser Auffassung des Bez.Rats nicht beizutreten, er nahm vielmehr an, daß nach dem Wortlaut des Gesuchs die Absicht des Gesuchstellers, nämlich von allen Verpflichtungen gegenüber dem bisherigen Staatsverbande befreit zu werden, mit andern Worten die Entlassung aus dem Staatsverbande zu erreichen, hervorgehe.

Weiterhin hatte die Rechtsprechung die Frage zu prüfen, ob den (nicht in die Staatsangehörigkeit eines andern deutschen Bundesstaats aufgenommenen) Militärpflichtigen, welche bereits das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, über deren Dienstpflicht aber, weil sie sich vor den Ersatzbehörden nicht gestellt haben, eine endgültige Entscheidung noch nicht getroffen worden ist, die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit auf ihren Antrag zu erteilen ist. In einem Erlaß vom 6. 10. 81 Reger E. Bd. 1 S. 452 vertritt das württ. Min. die Ansicht, daß die Entlassungsurkunde insolange zu versagen sei, bis die Wehrpflicht der betr. Personen erloschen ist. Aus Ziff. 1—3 des § 15 erhelle doch, daß allgemein die Auswanderung Wehrpflichtiger vor erreichter Militärpflicht und vor endgültiger Entscheidung über die Dienstpflicht nur dann zulässig sein solle, wenn der Nachweis erbracht sei, daß die Entlassung nicht in der Absicht, sich der Dienstpflicht zu entziehen, nachgesucht werde [68]). Die Entlassung würde in einem solchen Falle der Anerkennung eines Rechts auf Entziehung von der Wehrpflicht nach dem vollendeten 25. Lebensjahr durch Auswanderung gleichkommen. Zu demselben Ergebnis, jedoch mit anderer Begründung gelangt eine VO. des sächs. Min. d. I. vom 5. 10. 87 Reger E. Bd. 8 S. 409, welche u. a. ausführt, es sei Voraussetzung für die Entlassung in einem derartigen Falle, daß der die Entlassung Nachsuchende in der Zeit bis zum vollendeten 25. Lebensjahr sich nicht in strafbarer Weise seiner Dienstpflicht entzogen habe, da es sich nicht wohl annehmen lasse, daß es in der Absicht des Gesetzgebers gelegen habe, Militärpflichtigen die Möglichkeit zu eröffnen, sich durch mehrjährigen Aufenthalt im Auslande der Erfüllung ihrer Militärpflicht zu entziehen. Die Entlassung sei demnach so lang zu beanstanden, als der Betreffende noch zum aktiven Dienst herangezogen werden könne.

In überwiegendem Maße wird jedoch sowohl in der Literatur, als auch in der Rechtsprechung die entgegengesetzte Ansicht vertreten. Eine Entsch. des preuß. Oberverw.Ger. vom

[68]) Die Entsch. führt hiezu aus: die Annahme, daß das Gesetz hievon gerade in den Fällen, wo der Militärpflichtige erwiesenermaßen der Dienstpflicht über das 25. Lebensjahr hinaus sich bereits entzogen hat, habe eine Ausnahme machen wollen, würde in Widerspruch damit stehen, daß die Militärpflicht in solchen Fällen erst mit Erlöschen der Wehrpflicht, d. h. mit dem vollendeten 42. Lebensjahr endet, und für die Fortdauer der Militärpflicht die Staatsangehörigkeit die Voraussetzung bildet.

2. 6. 99 (Reger E. Bd. 20 S. 229) weist in erster Linie die Ansicht Siegels (in Hirth's Annalen des d. R. Jahrg. 1893 S. 782), durch die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit würde das unerlaubte Verweilen des Militärpflichtigen in ein erlaubtes umgewandelt werden, wozu eine staatliche Behörde die Hand nicht bieten könne und dürfe, mit der Begründung zurück, daß der Tatbestand des vor der Entlassung liegenden Verhaltens der aus der Staatsangehörigkeit geschiedenen Person in keiner Weise geändert wird. Wenn der Tatbestand eines Vergehens gegeben sei, so bleibe dieses auch trotz der Entlassung strafbar. Die Entlassung habe nicht, wie Siegel anzunehmen scheine, den Sinn einer Billigung des strafrechtlich verfolgbaren Verhaltens, sondern nur den einer Bewilligung des Ausscheidens aus der Staatsangehörigkeit und einer Entbindung von den mit ihr verbundenen Pflichten für die Zukunft. Diesen Ausführungen ist zuzustimmen, wenn auch nicht verkannt werden soll, daß eine Genehmigung des Entlassungsgesuchs in einem solchen Falle in Wirklichkeit einem Verzicht der Staatsgewalt auf strafrechtliche Verfolgung der betr. Person gleichkommt. Tatsächlich besteht aber im Gesetz keine Bestimmung, wonach in derartigen Fällen die Genehmigung eines Entlassungsgesuchs versagt werden könnte. Auch eine Beweisführung in der Richtung, es könne nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, demjenigen, der sich tatsächlich der Dienstpflicht bis zum vollendeten 25. Lebensjahr entzogen habe, mit diesem Zeitpunkt ein Recht auf Entlassung aus der Staatsangehörigkeit zu gewähren, ist mit Rücksicht auf das Fehlen einer diesbezüglichen Bestimmung im Gesetze nicht durchschlagend [69]) u. [70]). Die

[69]) Vgl. die Ausführungen der Entsch. des preuß. Oberverw.Ger. vom 2. 6. 99: Bleiben mithin die Erwägungen ungewiß, welche den Gesetzgeber bestimmt haben, die Vorschriften des preuß. Ges. (Militärersatzinstruktion §§ 38, 44 Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 5 Abs. 4, § 159 Nr. 2) trotz der inzwischen erfolgten Aenderung der Gesetzgebung über die Verpflichtung zum Kriegsdienst beizubehalten, so kann über die Auslegung des Gesetzes nur der Wortlaut entscheiden, umsomehr als die Fassung völlig bestimmt und klar ist, und für sich allein zu Zweifeln nicht den mindesten Anlaß gibt. Daraus folgt aber, daß Nr. 1 des § 15 des Ges. v. 1870 auf Wehrpflichtige, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben, nicht angewendet werden kann.

[70]) Derselben Ansicht ist Seydel in Hirth's Annalen Jahrg. 1883 S. 577, ebenso Laband und Georg Meyer. Auf diesem Standpunkt steht auch unter Verweisung auf die Entsch. des preuß. Oberverw.Ger. ein Urteil des Württ. Verw.Ger.Hofs vom 19 9. 00 Amtsbl. 1900 S. 417 Reger Erg. Bd. 2 S. 110, sowie ein württ. Erl. vom 2. 10. 00, s. Bazille-Köstlin 1902 Beil. 106.

erörterte Streitfrage wurde gelöst durch das Gesetz von 1913. In diesem bestimmt nämlich der § 22 Abs. 1 Z. 1 ganz allgemein, daß Wehrpflichtigen, über deren Dienstpflicht noch nicht endgültig entschieden ist, die Entlassung nicht erteilt wird, sofern sie nicht ein Zeugnis der Ersatzkommission darüber beibringen, daß nach der Ueberzeugung der Kommission die Entlassung nicht in der Absicht nachgesucht wird, die Erfüllung der aktiven Dienstpflicht zu umgehen. Damit ist klar zum Ausdruck gebracht, daß die Beibringung eines Zeugnisses der Ersatzkommission Voraussetzung für die Entlassung eines Wehrpflichtigen in der Zeit vom Beginn des 17. Lebensjahres bis zur endgültigen Entscheidung über dessen Dienstpflicht oder bis zur Beendigung der Dienstpflicht ist.

Bei der Entscheidung über die Ausstellung eines diesbezüglichen Zeugnisses hat die Kreisersatzkommission davon auszugehen, ob Gründe vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß der Wehrpflichtige die Entlassung nicht nur in der Absicht nachsucht, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heer oder in der Flotte zu entziehen. Steht aber fest, daß der Gesuchsteller tatsächlich mit der Entlassung die Absicht verfolgt, sich der Wehrpflicht zu entziehen, so darf das Zeugnis trotzdem nicht verweigert werden, wenn auch noch andere Gründe gegeben sind, die eine Entlassung rechtfertigen [71]).

Die Entscheidung der Kreisersatzkommission ist lediglich ihrer pflichtgemäßen Erwägung anheimgestellt und endgültig [72]).

Gegen die Verweigerung der Entlassungsurkunden wird der Verwaltungsrechtsweg offen gehalten. (Wird dagegen lediglich eine „Entlassungszusicherungsurkunde" verweigert, so ist dagegen eine Klage nicht zulässig, da ein Anspruch auf eine solche im Gesetz nicht begründet ist, und die Verweigerung derselben noch keine Versagung der Entlassungsurkunde enthält, vergl. Entsch. des preuß. Oberverw.Ger. vom 11. 1. 98, Reger E. Bd. 19 S. 106).

§ 12. Aushändigung der Entlassungsurkunde.

Der Verlust der Staatsangehörigkeit tritt nach § 18 des Ges. von 1870 und § 23 Abs. 1 S. 1 des Ges. von 1913 mit

[71]) Dies stellt auch eine VO. des kgl. sächs. Min. d. I. vom 5. 2. 04 Reger Erg. Bd. 3 S. 164 fest.

[72]) Vgl. Entsch. des bad. Verw.Ger.Hofs vom 8. 5. 00 Reger Erg. Bd. 2 S. 116 und Entsch. des preuß. Oberverw.Ger. vom 29. 10. 87 Reger E. Bd. 8 S. 410.

dem Augenblick der Aushändigung der Entlassungsurkunde ein. Eine Aushändigung an die Person des Entlassenen selbst ist nicht erforderlich [73]).

Es genügt eine Einhändigung der Urkunde an den gesetzl. Vertreter oder an einen Bevollmächtigten. Wäre eine persönliche Einhändigung vorgeschrieben, so würde dies oft zu Unzuträglichkeiten führen, da, wie einem Erlaß des württ. Min. d. I. vom 7. 2. 83 Reger E. Bd. 3 S. 333 entnommen wird, es nicht selten vorkommt, daß Personen, welche um die Entlassung aus der württ. Staatsangehörigkeit nachgesucht haben, nach überseeischen Ländern abreisen, bevor ihnen die Entlassungsurkunde ausgehändigt worden ist, und daß auch die im Lande zurückgebliebenen Angehörigen nicht in der Lage sind, die Aushändigung der Urkunden an jene zu bewirken, bezw. Bescheinigungen derselben über den Empfang der Urkunden beizubringen. Das württ. Min. d. I. eröffnet deshalb in dem gen. Erl. den Kreisregierungen, daß nach Ansicht des Min. d. I. die Aushändigung der Entlassungsurkunde mit der in § 18 des Ges. von 1870 bezeichneten Wirkung nicht allein an die Entlassenen selbst, sondern auch an die von ihnen zur Empfangnahme jener Urkunden ermächtigten Personen, bezw. an die gesetzlichen Vertreter der Entlassenen erfolgen kann [74]).

Für die Behörden selbst ist es natürlich von großer Wichtigkeit, zu erfahren, ob die Aushändigung der Urkunde an den Entlassenen selbst auch tatsächlich erfolgt ist, da von ihr der Verlust der Staatsangehörigkeit abhängig ist. Die bereits angeführte Entsch. des bayer. Verw.Ger.Hofs vom 10. 3. 85 stellt sich auf den Standpunkt, daß mangels eines Nachweises der Aushändigung der fraglichen Urkunde auch der hiemit gesetzlich verbundene Verlust der Staatsangehörigkeit nicht als eingetreten

---

[73]) Siehe eine Entsch. des bayer. Verw.Ger.Hofs vom 10. 3. 85 Reger E. Bd. 6 S. 97.

[74]) Um übrigens den Unzuträglichkeiten vorzubeugen, welche aus einer Ungewißheit über die Ermächtigung der zurückgebliebenen Angehörigen der Auswanderer zur Empfangnahme der Entlassungsurkunde entstehen können, werden die Bezirksstellen angewiesen, bei Stellung von Anträgen auf Entlassung aus der Staatsangehörigkeit die Antragssteller in allen Fällen, in welchen nicht mit Sicherheit anzunehmen ist, daß die Aushändigung der Entlassungsurkunde an dieselben persönlich ohne Weiterungen werde vollzogen werden können, zur Aufstellung eines im Lande wohnenden Bevollmächtigten zu veranlassen, welcher zur Empfangnahme der Entlassungsurkunde namens des Antragsstellers und mit Rechtswirkung für diesen ermächtigt sein soll.

gelten könne. Mit dieser Auffassung geht die gen. Entscheidung über die vom Ges. aufgestellte Voraussetzung der Aushändigung der Urkunde an sich hinaus, da sie neben der Aushändigung die Erbringung des Nachweises der tatsächlich erfolgten Aushändigung der Urkunde verlangt, doch muß im Interesse der Schaffung klarer Verhältnisse über den Eintritt einer Entlassung an dem Erfordernis dieses Nachweises festgehalten werden.

Ist eine Aushändigung der Urkunde an den Entlassenen im Inlande nicht mehr möglich, da sich dieser bereits nach dem Auslande begeben hat, ohne einen Vertreter zur Annahme der Entlassungsurkunde im Inlande zurückgelassen zu haben, so ist dem Entlassenen durch Vermittlung des zuständigen Konsulates die Urkunde zu übermitteln[75]). Fehlt es an einer materiellen Voraussetzung für die Entlassung, z. B. an einem rechtsgültig gestellten Antrag seitens des Pflegers, so muß das ganze Verfahren als von Anfang an nichtig erachtet werden. Dann vermag die Ausstellung der Entlassungsurkunde überhaupt keine Rechtswirkung auszuüben, es tritt also ein Verlust der Staatsangehörigkeit in diesem Falle nicht ein[76]).

Die Vorschrift des § 18 Abs. 2 des Ges. von 1870 gab sowohl in der Rechtslehre, als auch in der Rechtsprechung Anlaß zu Streitfragen. Die Bestimmung lautet:

> „Die Entlassung wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen 6 Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde an seinen Wohnsitz außerhalb des Reichsgebiets verlegt, oder die Staatsangehörigkeit in einem andern Staate erwirbt."

Uebereinstimmung herrschte darüber, daß diese Vorschrift eine „Resolutivbedingung" enthält, derart, daß bei Eintritt der Bedingung der Rechtsakt der Entlassung als von Anfang an unwirksam zu betrachten ist, eine rechtliche Wirkung überhaupt nicht hervorgerufen werden konnte, und ein Verlust der Staatsangehörigkeit demnach nicht als erfolgt anzusehen ist. Es ergibt sich dadurch die Rechtslage, daß der betreffende Entlassene in Wirklichkeit nach Eintritt der Bedingung als tatsächlich

---

[75]) Vgl. hiezu einen Erl. des württ. Min. d. I. vom 28. 10. 95, Amtsbl. S. 412, abgedr. bei Bazille-Köstlin a. a. O. S. 445 Beil. 84.

[76]) Vgl. hiezu einen Erl. des württ. Min. d. I. vom 28. 11. 96, Reger E. Bd. 17 S. 218.

nicht entlassen gilt, während er zur Zeit des Laufs der 6monatlichen Frist als Ausländer angesehen werden mußte. In der Praxis mußte dieser Zustand zu Unzuträglichkeiten führen, so konnte sich z. B. der Fall ereignen, daß eine Person während der auf ihre Entlassung folgenden 6 Monate als Ausländer Unterstützung empfangen hat, während nach Ablauf der Frist festgestellt werden mußte, daß sie Inländer war. Zweifellos ist bei der Klarheit des Gesetzeswortlauts eine andere Ansicht als die angeführte nicht vertretbar; so stellte sich auch die Praxis auf den erwähnten Standpunkt[77]).

Der Zweck der gen. Vorschrift war die Verhinderung von Scheinauswanderungen, die dazu erfolgten, um sich den aus dem Staatsangehörigkeitsverhältnis erwachsenen Pflichten zu entziehen. Es fragte sich nun, ob diese Verpflichtungen, die während der sechsmonatigen Frist für den Entlassenen als Ausländer natürlich nicht bestanden, nach Eintritt der Bedingung auch rückwirkend wieder eintraten. Diese Frage mußte, wenn die herrschende Ansicht ihre Auffassung konsequent durchführen wollte, bejaht werden. Es mußte nämlich auch hiebei davon ausgegangen werden, daß der frühere Rechtszustand, der vor der Entlassung bestanden hatte, wieder hergestellt werde, sodaß auch die während der fraglichen Frist nicht entstandenen Pflichten nachträglich zur Entstehung gelangten und erfüllt werden mußten, während die durch die Entlassung erloschenen Pflichten, die in deren Augenblick bereits bestanden hatten, wieder aufleben mußten, so auch die zuletzt genannten Entscheidungen[78]).

---

[77]) Vgl. ein Urteil des B.A. f. Heimatw. vom 27. 6. 85 Reger E. Bd. 6 S. 98, Urteil des bad. Verw.Ger.Hofs vom 14. 10. 85, Reger E. Bd. 6 S. 483 und Entsch. des bayer. Verw.Ger.Hofs vom 15. 10. 86, Reger E. Bd. 8 S. 90.

[78]) Um den aus dem Gesetze sich ergebenden Schwierigkeiten einigermaßen aus dem Wege zu gehen, erließ das württ. Min. d. I. am 4. 3. 91 folgenden Erlaß: Die königl. Stadtdirektion Stuttgart und die königl. Oberämter werden durch den Erlaß im Hinblick auf § 18 Abs. 2 des Ges. von 1870 angewiesen, künftig in jedem Falle, in welchem von der Kreisregierung die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit erteilt worden ist, eine Feststellung dahin vorzunehmen, ob nicht die Entlassung nachträglich deshalb wieder unwirksam geworden ist, weil der Entlassene nicht binnen 6 Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde an seinen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebiets verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem andern Bundesstaat erworben hat, und eventl. dem Entlassenen die Entlassungsurkunde wieder abzunehmen, sowie hievon der vorgesetzten Kreisregierung Anzeige zu erstatten.

Das Gesetz von 1913 stellte sich bewußtermaßen auf denselben Standpunkt wie das Ges. von 1870. Der Inhalt des § 24 Abs. 1 stimmt im Wesentlichen — abgesehen insbesondere von der Dauer der Frist — mit dem § 18 Abs. 2 überein, und auch diese Vorschrift erfuhr in der Rechtsprechung dieselbe Auslegung wie die entsprechende Bestimmung des Ges. von 1870.

Es sei kurz darauf hingewiesen, daß die fraglichen Bestimmungen des Ges. von 1870 und 1913 zum Mindesten in ihrem Wortlaut verfehlt sind; sie geben zu Zweifeln Anlaß, ob hier von einer unwirksam werdenden Entlassung überhaupt gesprochen werden kann.

Auch in der Literatur wurde diese Frage aufgegriffen [79]). An sich ist davon auszugehen, daß nach dem Wortlaut der Gesetze die Staatsangehörigkeit durch Aushändigung der Entlassungsurkunde verloren geht. Entweder tritt nun aber nach diesem Wortlaut der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Aushändigung der Entlassungsurkunde ein und dann ist ein Wiedererwerb nach den Vorschriften der beiden Gesetze nur in den Formen der Wiederaufnahme oder Einbürgerung, welche Erwerbsgründe keine Wirkung für die Vergangenheit haben, möglich, oder aber ist die Staatsangehörigkeit tatsächlich nicht verloren gegangen, sondern blieb — wenn auch in modifizierter Form — bestehen und tritt in volle Wirksamkeit in dem Augenblick, in welchem feststeht, daß die betr. Person innerhalb der gesetzl. Frist nicht ausgewandert ist. Ob hier die Vorschriften bezügl. der im BGB. bestehenden Bestimmung über Resolutivbedingungen in Anwendung gebracht werden könne, wie dies z. B. eine Entsch. des bayer. Verw.Ger.Hofs vom 15. 10. 86 tut [80]), mag bei dem durchaus verschiedenartigen rechtlichen Charakter beider Gebiete — einerseits privates, andererseits öffentliches Recht — allerdings fraglich sein. Der Wortlaut des Gesetzes ist zweifellos schief, doch kann über Sinn und Zweck desselben kein Zweifel sein, sodaß der herrschenden Ansicht beizupflichten ist, wenn auch die Folgen zum Teil eigentümlich sein mögen.

[79]) Vgl. Grabowsky: Das Problem des Verlustes der Staatsangehörigkeit durch Fristablauf und seine Lösung, Verw.Archiv Bd. 12 Jahrg. 1904 S. 254, welcher von einer Limitation der Staatsangehörigkeit spricht.

[80]) Die gen. Entsch. führt hiezu aus: „Nach dem Grundsatz über den Einfluß von Resolutivbedingungen auf den Rechtsakt oder Rechtszustand, an welchen sie geknüpft sind, ist insolange, als jene Bedingung schwebt, der Verlust der Staatsangehörigkeit zwar eingetreten, die Fortdauer desselben jedoch ungewiß. Durch die Vereitelung der Bedingung wird diese Fortdauer entschieden.

Kurz sei auch die Frage gestreift, ob die Vorschriften der §§ 18 des Ges. von 1870 und 23 des Ges. von 1913 auch auf zurückgebliebene Familienglieder anwendbar sind, auch wenn diese Personen in der Entlassungsurkunde aufgeführt sind. Diese Frage ist zu bejahen. Die Entlassung des Familienhauptes bewirkt auch den Verlust der Staatsangehörigkeit der Ehefrau und derjenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Entlassenen kraft elterlicher Gewalt zusteht, vergl. § 19 des Ges. von 1870, während nach dem Ges. von 1913 sich die Entlassung auf die gen. Personen nur dann erstreckt, wenn diese in der Entlassungsurkunde namentlich aufgeführt werden, s. § 23 Abs. 2. In jedem Falle tritt aber der Verlust ein mit der Aushändigung der Entlassungsurkunde an das Familienhaupt, und zwar für jedes einzelne Familienglied selbständig in dessen eigener Person. Jedes allein ist im Stande, selbständig die aus der Tatsache seiner Entlassung entstehenden Rechtswirkungen in seiner Person zu erfüllen. Daraus ergibt sich, daß für diese Personen, selbst wenn sie in der Entlassungsurkunde namentlich aufgeführt sind, auch die Rechtsfolgen aus dem Verweilen über die im Ges. gen. Frist hinaus, im Inland eintreten. Wenn man, wie oben unter § 6 der Abhandlung ausgeführt ist, davon ausgeht, daß auch nicht Vollgeschäftsfähige zur Begründung eines Wohnsitzes im Stande sind, so wird auch deren Entlassung bei einem Verbleiben im Inlande über die Dauer von 6 Monaten, bezw. 1 Jahr hinaus unwirksam, vergl. Entsch. des bayer. Ver. Ger.Hofs vom 15. 2. 89 Reger Erg. Bd. 1 S. 172.

Viel erörtert wurde die weitere Streitfrage, was unter Wohnsitzverlegung außerhalb des Reichsgebietes zu verstehen sei. Die Hauptfrage war, ob der Entlassene seinen Wohnsitz nicht bloß im Reichsgebiet aufgegeben, sondern auch im Ausland einen neuen begründet haben müsse. Unbestritten ist dabei, daß ein bloßer Aufenthalt im Auslande, ein bloßes Verlassen des Bundesgebiets oder auch nur die bloße Ueberschreitung der Grenzen des letzteren nicht genügend ist. Erforderlich ist zweifellos eine Aufgabe des diesseitigen Wohnsitzes. Mit dem Vorliegen dieser Voraussetzung begnügt sich ein Urteil des Bundesamts für Heimatwesen vom 27. 6. 85, Reger E. Bd. 6 S. 98, welches den Fall zu entscheiden hatte, daß ein Staatsangehöriger, der unbestrittenermaßen tatsächlich ausgewandert ist, und bei dem feststeht, daß er auch die Absicht der Auswanderung hatte, gezwungen wieder in das Inland zurückgeschafft wurde. Das Urteil stellt hiezu fest, daß Abs. 2 des § 18 auf

den Betreffenden keine Anwendung finden könne, da als genügend zu erachten sei, wenn der Entlassene seinen Wohnsitz im Inland aufgegeben habe, und die Absicht der Auswanderung bei ihm vorliege. Im Gesetze sei nicht zum Ausdruck gebracht, daß der Entlassene einen neuen Wohnsitz an einem bestimmten Ort begründet haben müsse [81]).

Gegen diese Auffassung wendet sich der weit größere Teil der Rechtsprechung. Dieser läßt selbst eine erweislich wahre Auswanderungsabsicht neben dem Verlassen des Inlands und Aufenthalt im Auslande nicht genügen, sondern stellt das Erfordernis auf, daß der Entlassene während der gesetzlichen Frist seinen Aufenthalt im Ausland nicht nur aufgeschlagen, sondern auch beibehalten hat. Erst hierin erblickt diese Meinung die Merkmale einer Auswanderung. Sie ist der Auffassung, daß dafür auch die Absicht und der Zweck des Gesetzes spreche, da nämlich letzteres Scheinauswanderungen vereiteln wolle, weshalb anzunehmen sei, daß innerhalb der vom Gesetz gezogenen Grenzen das für erforderlich erachtete Mittel auch soweit wirken soll, als fingierte Auswanderungen denkbar sind. In diese Grenzen sei aber noch das Erfordernis der Wohnsitznahme im Auslande zu rechnen. Der Gesetzgeber sei eben, um die subjektive Ernstlichkeit oder Simulation der Auswanderung festzustellen, genötigt gewesen, die Wiederaufhebung der Entlassung aus dem Staatsverband von dem binnen einer gewissen Frist erfolgten Eintritt eines objektiven Verhältnisses abhängig zu machen [82]).

Die praktische Auswirkung der beiden verschiedenen Ansichten besteht darin, daß nach der einen auch solche Auswande-

---

[81]) Die Entsch. führt u. a. weiter aus: „Ob und wo der Entlassene im Ausland einen Wohnsitz begründet, ist ein für sein Verhältnis zum deutschen Bundesstaate, dem er bisher angehörte, gleichgültiger Umstand. Für dieses Verhältnis ist nur von Bedeutung, daß die Lösung der aus der Staatsangehörigkeit entspringenden Beziehungen nicht bloß eine formale, sondern eine effektive ist; daß der Entlassene auch durch die Tat zu erkennen gibt, daß er dauernd aus dem bisherigen Staatsangehörigkeitsverhältnisse ausscheiden wolle. Das Gesetz hat deshalb nur die tatsächliche Wegverlegung des Wohnsitzes aus dem Bundesgebiete heraus aufgestellt, und auch nur als Bedingung aufstellen wollen und können."

[82]) Vgl. Entsch. des bayer. Verw.Ger.Hofs vom 15. 10. 86 Reger E. Bd. 8 S. 90, Entsch. des bad. Verw.Ger.Hofs vom 9. 6. 09, Reger E. Bd. 30 S. 323, welche u. a. hiezu ausführt, daß die Lösung der aus der Staatsangehörigkeit entspringenden Beziehungen eine effektive sein müsse, es müsse ein Verhältnis, ein Zustand geschaffen werden, in dem die wirklich erfolgte Auswanderung unzweideutig zutage trete.

rungen unter die Vorschrift des § 18 Abs. 2 des Ges. von 1870 fallen, welche wohl ernstlich beabsichtigt waren, jedoch nicht ausgeführt bzw. wieder aufgegeben worden sind, während nach der andern Ansicht die Entlassung in diesem Falle als eine wirksame betrachtet wird.

Wie bereits hervorgehoben, muß eine Wohnsitzaufgabe im Inlande erfolgt sein. Zweifellos wird durch die Begründung eines zweiten Wohnsitzes im Ausland unter Beibehaltung eines Wohnsitzes im Inland dem Erfordernis des § 18 Abs. 2 nicht entsprochen. Auch ist als selbstverständlich zu unterstellen, daß das Gesetz einen bloß vorübergehenden Aufenthalt im Ausland nicht für genügend gelten läßt. Wenn nun die in der Praxis herrschende Ansicht eine Wohnsitz- oder längere Aufenthaltsnahme im Auslande verlangt, so geht sie, wie aus den angeführten Entscheidungen ersichtlich ist, von dem Gedanken aus, daß ein bestimmtes objektives Verhältnis geschaffen sein müsse, aus dem die tatsächliche Auswanderungsabsicht unzweideutig hervorgehe. Diese Ansicht räumt aber selbst ein, daß es nicht erforderlich sei, daß der Entlassene im Auslande einen festen, ständigen Wohnsitz begründet. Beide Ansichten stimmen also darin überein, daß gewisse Umstände gegeben sein müssen, aus denen auf eine tatsächliche, ernstgemeinte Auswanderungsabsicht geschlossen werden kann. Insoweit stehen beide Meinungen mit dem Gesetze im Einklang. Aus ihm geht aber nicht hervor, daß eine Wohnsitznahme oder auch nur ein längerer Aufenthalt im Auslande erforderlich wäre, um eine Auswanderung als vorliegend annehmen zu können. Das Gesetz spricht lediglich von einer Wohnsitzverlegung außerhalb des Reichsgebietes. Es darf nur soviel verlangt werden, daß der Entlassene den Mittelpunkt seiner Tätigkeit in das Ausland verlegen muß. Es ist aber keineswegs ersichtlich, weshalb der Betreffende zu dieser Verlegung seiner Tätigkeit im Ausland eine längere Zeitspanne nötig hätte. Es ist wohl zuzugeben, daß aus einem längeren Auslandsaufenthalt eher geschlossen werden kann, daß es dem Entlassenen mit seinem Verlassen des Reichsgebiets und seiner Auswanderung wirklich ernst war. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß einem, gezwungenermaßen, kurzen Aufenthalt im Ausland eine solche Absicht fehle. Es können bei Mangel eines längeren Auslandsaufenthalts ebenso beweiskräftige Umstände für die Ernstlichkeit der Auswanderungsabsicht vorliegen, wie wenn der Betreffende sich tatsächlich längere Zeit im Ausland aufgehalten hat. Sobald aber an Hand

irgendwelcher Umstände im einzelnen Falle feststeht, daß eine fingierte Auswanderung nicht vorliegt, ist für die Anwendbarkeit des § 18 Abs. 2 kein Raum mehr.

Die in der Rechtsprechung herrschende Ansicht führt zum gegenteiligen Erfolg, den das Institut der Entlassung erzielen wollte, daß nämlich der Lösung der Beziehungen eines Staatsangehörigen zum Staatsverbande kein Hindernis in den Weg gelegt werden soll, sofern nicht dadurch überwiegende Interessen des Staatsverbandes verletzt werden. Wenn nun schon einmal das Institut der Entlassung im Gesetze aufgenommen wurde, — die Reformen gehen mit Recht auf die Abschaffung desselben — so müssen nach Möglichkeit auch alle Hindernisse beseitigt werden, die einen Staatsangehörigen gezwungenermaßen an den Staatsverband ketten.

Das Gesetz von 1913 hat diese Zweifel mit seiner Wortfassung beseitigt: Gem. § 24 Abs. 1 gilt die Entlassung als nicht erfolgt, wenn der Entlassene beim Ablauf eines Jahres nach der Aushändigung der Entlassungsurkunde seinen Wohnsitz oder seinen dauernden Aufenthalt im Inland hat. Das Gesetz stellt also in Bestätigung der oben vertr. Auffassung lediglich darauf ab, ob der Entlassene seinen Wohnsitz oder seinen dauernden Aufenthalt noch im Inlande hat oder nicht. Nicht maßgebend ist, ob er im Ausland einen Wohnsitz begründet oder sich dort dauernd oder wenigstens länger aufgehalten hat.

Wie ist die Rechtslage, wenn eine Person ihre Entlassung aus dem Staatsverbande beantragt, die Entlassungsurkunde ausgehändigt bekommen und dann erst um Aufnahme in einen andern Bundesstaate nachgesucht hat? Zweifellos ist sowohl nach dem Gesetz von 1870, als auch nach dem von 1913, hier allerdings nur, wenn die Staatsangehörigkeit in einem andern Bundesstaate nicht vorbehalten wurde, die betr. Person mit der Aushändigung der Entlassungsurkunde Ausländer geworden und eine Verleihung der Staatsangehörigkeit durch einen Bundesstaat wäre nur in der Form einer Einbürgerung möglich. Verbleibt aber die betr. Person über die gesetzl. Frist hinaus im deutschen Reichsgebiet, so ist sie als Staatsangehörige zu betrachten, und es muß ihr die Aufnahme in einen andern Bundesstaat gem. den §§ 7 der Gesetze von 1870 und 1913 erteilt werden. Nach einem Erlaß des württ. Min. d. I. vom 25. 1. 96, Amtsbl. S. 20, vergl. Bazille-Köstlin S. 449, sind solche Personen nicht als Ausländer i. S. des § 8 des Ges. von 1870 zu

behandeln. Denselben ist vielmehr die Aufnahmeurkunde nach Maßgabe der Vorschrift des § 7 a. a. O. zu erteilen.

§ 13. Irrtümliche Aushändigung von Aufnahme-, Einbürgerungs-, Anstellungs- und Entlassungsurkunden.

Gemäß § 10 des Ges. von 1870 bezw. §§ 16 Abs. 1, 18 und 23 Abs. 1 des Ges. von 1913 erfolgen Aufnahme, Einbürgerung und Entlassung durch Aushändigung der von einer höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigten Urkunde. Sowohl in der Rechtslehre als auch in der Rechtsprechung herrschte lebhafter Streit über die Frage, ob eine Urkunde, welche mit einem rechtlichen Mangel behaftet ist, sei es, daß die materiellen Voraussetzungen zur Ausstellung der Urkunde überhaupt nicht vorlagen, oder daß die formellen Erfordernisse hiezu nicht gegeben waren, trotz eines derartigen Mangels die im Gesetze vorgeschriebenen Wirkungen nach sich ziehen könne, mit andern Worten, ob eine nachträgliche Aufhebung bezw. Nichtigkeitserklärung der betr. Urkunde möglich ist. Für die Entscheidung dieser Frage ist die rechtliche Natur der Aufnahme, Einbürgerung, Anstellung und Entlassung ausschlaggebend. Es bestehen hiefür wie oben unter § 6 der Abhandlung bereits ausgeführt ist, grundsätzlich zwei Möglichkeiten. Entweder stellen sich diese Rechtsbeziehungen als staatsrechtliche Verträge oder aber einseitige Verfügungen der Staatsgewalt dar. Beide Ansichten haben sowohl in der Literatur als auch in der Rechtsprechung Anklang gefunden. Der größere Teil der Rechtslehre und der Rechtsprechung stellt sich jedoch auf den Standpunkt, daß es sich bei den gen. Beziehungen um einseitige Verfügungen der Staatsgewalt handle. Dieser Ansicht ist beizupflichten. Ein Vertrag setzt ganz allgemein voraus, daß zwischen den beiden Vertragsparteien eine Willensübereinstimmung über seine Rechtsfolgen vorliegt, eine Einigung, die ihren Ausdruck findet in den beiderseitigen Willensäußerungen: Antrag und Annahme. Wenn auch die Verleihung der Staatsangehörigkeit durch Aufnahme und Einbürgerung und der Verlust durch Entlassung einen diesbezüglichen Antrag der betr. Person voraussetzen, so ist der daraus erfolgende staatliche Akt nicht als eine rechtliche Folge des Antrags in der Weise zu betrachten, daß mit ihm eine Willensübereinstimmung des Staates mit der betr. Person und damit die Aufnahme usw. erfolge, vielmehr muß dieser Staatsakt

als eine vollkommen selbständige Handlung und der vorausgehende Antrag nur als ein äußerer Anstoß zu dieser aufgefaßt werden. Dies geht auch aus Folgendem hervor: Der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Anstellung ist mit den Erwerbsarten durch Aufnahme und Einbürgerung und dem Verlustgrund durch Entlassung vom Gesetze auf die gleiche Stufe gestellt worden, vergl. §§ 9 und 10 des Ges. von 1870 und § 16 des Ges. von 1913. Daß der Erwerb durch Anstellung aber kein zweiseitiger Vertrag ist, wurde bereits oben unter § 7 der Abhandlung ausgeführt. Außerdem setzt auch § 9 des Ges. von 1913 voraus, daß die Einbürgerung in einem Bundesstaate erst dann erfolgen darf, wenn kein anderer Bundesstaat Bedenken dagegen erhebt. Es steht also die letzte Entscheidung in einem solchen Falle nicht dem Bundesstaat zu, welcher den Verwaltungsakt vornimmt, sondern letzten Endes der Gesamtheit der Bundesstaaten. Es kann nun nicht gesagt werden, daß diese in ihrer Gesamtheit die eine Vertragsseite, der Aufzunehmende, die andere Seite darstellen würde, schon aus dem Grunde nicht, weil die betr. Person gem. ihrem Antrag nur mit dem einen von ihr angegangenen Bundesstaate in Beziehung treten wollte. Es ist auch schon darauf hingewiesen worden, daß der Erwerb der Staatsangehörigkeit nicht von einem auf ihn gerichteten Willen der betr. Person abhängig ist, sondern auch gegen ihren Willen eintreten kann. Ist dem so, so kann auch die Ausstellung und Aushändigung der Urkunden selbst nur als eine vom Staat allein kraft seiner Machtvollkommenheit vorgenommene Rechtshandlung angesehen werden. Das Gesetz selbst kennt auch kein Verfahren, welches eine Unwirksamkeitserklärung ermöglichen würde. Die Aushändigung selbst ist ein reiner Formalakt [83]).

Eine Entscheidung des preuß. Oberverw.Ger. vom 1. 6. 94 Reger E. Bd. 14 S. 412 [84]), führt u. a. aus, daß die vorge-

[83]) Vgl. hiezu eine Entsch. des preuß. Oberverw.Ger. vom 23. 6. 86 Reger E. Bd. 7 S. 79, welche zu dieser Frage sehr ausführlich Stellung nimmt u. u. a. ausführt: „Der Zweck dieser Vorschrift (§ 10) ergibt sich aus der Natur des Rechtsverhältnisses, aus den Verhandlungen des nordd. Reichstags über die Frage von der Form der Aufnahmeurkunden, für welche schließlich auch die Ausfertigung einer förmlichen Urkunde als notwendig erachtet wurde, damit bei Akten dieser Art formell und endgültig der Erwerb der staatsbürgerlichen Rechte konstatiert werde". Vgl. auch Sartorius a. a. O. S. 296, Keller-Trautmann a. a. O. S. 216, W. Jellinek a. a. O. S. 111 ff.

[84]) Aus dieser Entsch. sei folgender Wortlaut wiedergegeben: „Hiernach erwirbt der Ausländer wie der Reichsangehörige die Staatsange-

schriebene Form der Verleihung der Staatsangehörigkeit — dasselbe muß auch für die Entlassung gelten — lediglich um deswillen gewährt sei, damit jede fernere Prüfung ausgeschlossen werde, ob die tatsächlichen Voraussetzungen der Verleihung auch zur Zeit derselben bereits vorhanden waren, ob insbesondere bei der Aufnahme im Falle des § 7 der Betreffende auch wirklich Reichsangehöriger war. Der Mangel dieser Voraussetzungen eines Aufnahmeaktes könnte daher weder dessen Nichtigkeit verursachen, noch auch dessen nachträgliche Ungültigkeitserklärung begründen. Irrtümer rechtlicher oder tatsächlicher Natur können daher nicht das Recht gewähren, die Aufnahmeurkunde als eine nichtige oder ungültige zu behandeln, ebenso ein Urteil des Reichsgerichts in Zivilsachen vom 1. 7. 15 Reger E. Bd. 36 S. 276. Was hier bezüglich der Aufnahmeurkunde ausgeführt wird, muß auch für Entlassungsurkunden Geltung haben [85]).

Mit der Aushändigung der Urkunde ist also jede Nachprüfung ihrer tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen abgeschnitten.

Das preuß. Oberverw.Ger. vom 24. 9. 09 Reger Erg. Bd. 4 S. 139 hatte den Fall zu behandeln, daß der Aushändigungsakt selbst an einem Mangel leidet, und zwar insofern, als die Urkunde lediglich durch ein Versehen eines zu ihrer Aushändigung befugten Polizeiorgans in den Besitz der zu naturalisieren-

---

hörigkeit in einem Bundesstaate durch den staatshoheitlichen Akt der höheren Verwaltungsbehörde, nämlich durch die Aushändigung einer Urkunde, deren zwiefache Bezeichnung als Naturalisationsurkunde oder als Aufnahmeurkunde zwar auf eine Verschiedenheit in den Eigenschaften ihrer Empfänger, aber nicht auf eine solche in der Art ihrer rechtlichen Wirksamkeit als eines Formalaktes hindeutet, die bei beiden ebenso die gleiche ist, wie die materiellen Wirkungen; denn beide Urkunden begründen durch die Aushändigung sowohl die Staats- als auch die Reichsangehörigkeit, falls nämlich letztere wie im Falle des § 7 nicht schon vorhanden ist".

[85]) Das zuletzt gen. Urteil des Reichsgerichts beschäftigt sich weiterhin mit der Frage, wer für den Fall, daß eine Rückgängigmachung der Naturalisation wegen Irrtums für zulässig erachtet würde, dazu berufen wäre. Das Urteil entscheidet dahin, daß diese nur von der für die Erteilung zuständigen oder von der vorgesetzten Behörde nicht aber von dem Richter, der in dem Prozeß über die Staatsangehörigkeit als eine Vorfrage zu entscheiden hat, ausgesprochen werde könne. Für diesen bleibe die von der zuständigen Behörde erteilte Verleihung des Staatsbürgerrechts maßgebend. Dem Richter werden also in dieser Beziehung die Hände gebunden.

den Person gelangt, ohne daß diese Kenntnis davon hatte und nach Lage der Sache auch keine Kenntnis haben konnte (die Aushändigung geschah entgegen dem Willen des zuständigen Regierungspräsidenten).

Die Entscheidung führt dazu aus, daß derartige Versehen auf die Rechtsgültigkeit des Aktes an sich ebensowenig eine Einwirkung auszuüben vermögen, wie bei der Ausstellung der Urkunde selbst vorgekommene Irrtümer. Würde das Gegenteil angenommen, so würde, wie in dem Urteil vom 23. 6. 86 dargelegt sei, dasjenige, was das Staatsangehörigkeitsgesetz durch die scharfe Formulierung der für die Naturalisation erforderlichen Vorbedingungen erreichen wollte, vereitelt, und an Stelle einer festen und bestimmten Ordnung in Bezug auf die wichtigsten öffentlich-rechtlichen Statusverhältnisse Unsicherheit erzeugt und zum Nachteil sowohl des Einzelnen, wie auch der ganzen Verwaltung selbst in diese Verhältnisse weitgehende Verwirrung hineingetragen werden können. Dieser Ansicht ist beizupflichten. Selbst eine Täuschung gegenüber der auszustellenden Behörde vermag die Nichtigkeit der erfolgten Naturalisation nicht zu bewirken, mag auch im einzelnen Falle eine derartige Entscheidung ein merkwürdig erscheinendes Ergebnis darstellen.

Von den Fällen der Unanfechtbarkeit sind diejenigen zu trennen, bei welchen eine absolute Nichtigkeit des behördlichen Aktes von Anfang an vorliegt. Eine solche wäre z. B. gegeben, wenn die Ausstellung durch eine absolut unzuständige Behörde erfolgt wäre oder wenn eine ausgefertigte, aber nicht zur Aushändigung bestimmte Naturalisationsurkunde von einem ungetreuen Beamten im Einvernehmen oder unter Vorwissen des zu Naturalisierenden aus ihrem Gewahrsam fortgenommen und unter Verletzung der Dienstpflicht ausgehändigt wird, vergl. ein Urteil des preuß. Oberverw.Ger. vom 24. 9. 09 Reger Erg. Bd. 4 S. 139. In einem solchen Falle würde der Aushändigungsakt selbst an einem Mangel leiden, welcher dessen rechtliche Wirkung auszuschließen geeignet ist. Der Formalakt der Aushändigung vermag dann auch keine rechtserzeugende Wirkung auszuüben, sodaß eine Veränderung in den Statusverhältnissen der betr. Person überhaupt nicht eintritt. Es kann sich demnach auch hier um keine Rückgängigmachung oder Anfechtung der Naturalsiation handeln.

§ 14. Verlust der Staatsangehörigkeit durch Fristablauf.

I. Nach § 21 des Ges. von 1870 verliert jeder Deutsche durch 10jährigen ununterbrochenen Auslandsaufenthalt seine Staatsangehörigkeit. Diesen Verlustgrund kennt das Ges. von 1913 nicht mehr. Trotz dieses Wegfalls kommt der Vorschrift des § 21 des Ges. von 1870 auch heute noch praktische Bedeutung zu. In Abs. 4 und 5 des gen. Paragraphen wurde nämlich für diejenigen Deutschen, welche ihre diesseitige Staatsangehörigkeit verloren hatten, die Wiedererlangung erleichtert. Diese Vergünstigung wurde ihnen auch in dem Ges. 1913 zuteil, vergl. § 31. Es kann also auch für die heutige Praxis noch die Frage auftauchen, ob in einem Falle ein Verlust gem. § 21 des Ges. von 1870 eingetreten ist, und der betr. Person die Wiedererlangung gem. § 31 des Ges. von 1913 erleichtert werden muß.

Der Verlust durch Fristablauf wird sowohl in der Rechtslehre als auch in der Rechtsprechung überwiegend als ein Verlust durch Verjährung angesehen[86]). Die Frage ist z. B. von praktischer Bedeutung im Zivilprozeß: Gem. § 110 ZPO. haben Ausländer für Prozeßkosten Sicherheit zu leisten. Der Bekl. hat für die Behauptung, der Kläger sei Ausländer und habe für die Kosten Sicherheit zu leisten, den Beweis zu erbringen, wenn er die Einrede der mangelnden Sicherheitsleistung geltend machen will. Je nach dem nun der Begriff des Verlustes der Staatsangehörigkeit durch Fristablauf rechtlich zu beurteilen ist, muß auch der Beweis für die Richtigkeit der aufgestellten Behauptung inhaltlich ein verschiedener sein. Stellt sich der Verlust gem. § 21 a. a. O. als eine Verjährung dar, so genügt es, wenn der Bekl. darlegt, daß der Abwesende das Bundesgebiet vor mehr als 10 Jahren verlassen und während der 10jährigen Frist seinen dauernden Aufenthalt im Ausland gehabt hat. Wer sich dieser Sachlage gegenüber auf eine Unterbrechung durch zeitweilige Rückkehr oder auf eine Hemmung der Verjährung durch den Besitz eines Reisepapiers oder eines Heimatscheines beruft, muß, wie bei jeder Verjährung, den besonderen Umstand behaupten und beweisen, mit dem er die Unterbrechung oder Hemmung

---

[86]) Siehe ein Urteil des bayer. Oberlandesger. vom 19. 5. 00 Reger Erg. Bd. 2 S. 235 und Entsch. des bayer. Verw.Ger.Hofs vom 4. 10. 07 Reger E. Bd. 28 S. 133 und vom 13. 5. 10 Reger E. Bd. 30 S. 513 und vom 17. 3. 85 Reger E. Bd. 6 S. 102.

begründen will, so das Urteil des bayer. Obersten Landesgerichts vom 19. 5. 00 Reger Erg. Bd. 2 S. 235.

Sind die Grundsätze der Verjährung jedoch nicht anwendbar, so muß das Beweisanerbieten auch darauf erstreckt werden, daß der 10jährige Aufenthalt des Klägers im Auslande nicht durch eine Rückkehr in die Heimat unterbrochen worden sei. Dies ist die herrschende Ansicht, für welche rein praktische Erwägungen sprechen, denn der Beweis, daß der Betr. die Verlustfrist nicht durch eine Rückkehr in die Heimat unterbrochen habe, würde eine zu große Härte bedeuten, vergl. Schnurre DJZ. 31. Jahrg. 1926, S. 564. Nicht ganz unbeachtet können jedoch die Bedenken bleiben, die gegen diese Auffassung der Verlustfrist als einer Verjährungsfrist sprechen. Grabowsky [87]) weist mit Recht darauf hin, daß der zivilrechtliche Begriff der Verjährung auf ein öffentlich-rechtliches Verhältnis nicht ohne weiteres angewandt werden dürfe. Auch stützte sich die herrschende Lehre zur Begründung ihrer Ansicht darauf, daß für den Verlust der Staatsangehörigkeit durch Fristablauf die Staatsangehörigkeit nur als ein Anspruch, ein aktuelles Recht in Betracht käme, ein Anspruch, der den wesentlichen Inhalt des Begriffs oder wenigstens den hier wesentlichen Inhalt in sich zusammenfaßt, ohne Berücksichtigung minderer Rechte und der Pflichten, die in diesem Augenblick hinter den Rechten zurücktreten. Diese Begründung der herrschenden Ansicht ist jedoch in doppelter Hinsicht irrtümlich. Es ist wohl zuzugeben, daß ein Staatsangehöriger im Auslande in dem Besitze der Staatsangehörigkeit zu seinem Heimatstaat vor allen Dingen ein Recht, insbesondere ein Recht auf Schutz sehen mag; es bestehen aber für ihn, wenn er sich im Ausland aufhält, nach wie vor die Pflichten, die mit dem Besitze der Staatsangehörigkeit verbunden sind, wenn sie auch im Einzelfalle für ihn weniger bedeutsam und spürbar sind. Eine einseitige Inanspruchnahme eines aus der Staatsangehörigkeit entstehenden Rechtes ist abzulehnen; Rechte und Pflichten sind ein unzertrennbares Ganzes, die Rechte werden durch die Pflichten bedingt. Wenn also das Gesetz von einem Verluste der Staatsangehörigkeit spricht, so erlöschen neben den Rechten auch die Pflichten, weshalb von einer Verjährung „eines" Anspruchs nicht die Rede sein kann, ganz abgesehen davon, daß die herrschende Ansicht eine nähere

[87]) Das Problem des Verlustes der Staatsangehörigkeit durch Fristablauf und seine Lösung Verw.Arch. Bd. 12 S. 1904.

Bezeichnung in der Richtung, welchen Inhalts dieses Recht ist, vermissen läßt.

II. Von dem Verluste durch Fristablauf wurden nicht getroffen aktive oder zu Dienst gestellte deutsche Beamte (Offiziere, Reserveoffiziere), vergl. Erl. des württ. Min. d. I. vom 7. 1. 93 Reger E. Bd. 13 S. 410, und solche Beamte, die im dienstlichen Auftrag im Ausland verweilen, vergl. VO. des kgl. sächs. Min. d. I. vom 14. 4. 83 Reger Erg. Bd. 4 S. 91. Besondere Verträge bestehen für Deutsche in Luxemburg stationierte Reichseisenbahnbeamte, vergl. Erl. des preuß. Min. d. I. und des Kriegs vom 30. 7. 98 Reger E. Bd. 19 S. 261.

III. In der Rechtslehre und Rechtsprechung ist nun die Frage sehr bestritten, was unter dem Begriff des 10jährigen ununterbrochenen Auslandsaufenthalts zu verstehen sei.

1) Das Gesetz selbst gibt, wie die Entscheidung des preuß. Oberverw.Ger. vom 25. 6. 01 Reger E. Bd. 22, S. 408 ausführt, keine Anhaltspunkte dafür, in welchen Fällen eine Entfernung aus dem Aufenthaltsbereich, ein Wiedereintreffen in der Heimat als eine Unterbrechung des Aufenthalts im Ausland anzusehen ist. Mit Recht betont aber diese Entscheidung, daß es nicht angehe, aus diesem Schweigen des Gesetzes den Schluß zu ziehen, daß der Gesetzgeber damit jedes flüchtige, zufällige, vielleicht unfreiwillige Berühren des heimatlichen Bodens während der 10jährigen Frist als eine Unterbrechung habe erklären wollen. Rechtsirrtümlich ist jedoch die weitere Ausführung in dem gen. Urteile, daß bei Mangel gesetzlich bestimmt bezeichneter Merkmale hiefür die Entscheidung in jedem Einzelfalle der Beurteilung je nach den obwaltenden Umständen unterliege. Denn trotz des Schweigens des Gesetzes besteht sehr wohl die Möglichkeit, daß dem Gesetzgeber bei der Abfassung des Gesetzes eine bestimmte Ansicht vor Augen geschwebt hat. Ist dem aber nicht so, hat er die Lösung der Frage der Rechtsprechung absichtlich überlassen, so ist es deren Aufgabe, die Ansicht zu finden, welche mit dem Sinne des Gesetzes am ehesten vereinbar ist. Jedenfalls aber träfe dies auf die Ansicht nicht zu, welche eine Regelung des Einzelfalles nach den obwaltenden Umständen ins Auge nimmt. So sehr im Allgemeinen einerseits eine solche Auffassung Anklang finden mag, so darf doch andererseits die große, mit ihr verbundene Gefahr für die Rechtssicherheit, die bei der Tragweite der hier erörterten Frage für die Statusverhältnisse der Untertanen eine unbedingte Klarheit

und eine bestimmte Festlegung auf eine Ansicht verlangt, nicht verkannt werden. Es muß bei dieser Gesetzesbestimmung, besonders, da ihre Wirkungen über die eigentliche Geltungszeit des Ges. von 1870 hinaus gem. § 31 des Ges. von 1913 sich erstrecken, die Rechtsprechung sich auf eine bestimmte Ansicht einigen, da jeder Staatsangehörige darüber im Klaren sein muß, welche Folgen sich an ein Verhalten, das unter Umständen den Verlust seiner Staatsangehörigkeit mit sich bringen kann, knüpfen. Soweit feststellbar, herrscht in der Rechtsprechung darüber, daß der Begriff des Aufenthalts nicht mit dem des Wohnsitzes zusammenfällt, Einigkeit [88]). Vor allem fehlt dem Begriff Aufenthalt das subjektive Moment, das dem des Wohnsitzes eigen ist. Trotzdem mangelt dem Aufenthalte nicht jegliches Willensmoment. Nach der in der Rechtsprechung zum Teil vertretenen Ansicht ist unter dem Aufenthaltsbegriff ein Zustandsverhältnis zu verstehen, das mit leiblicher Anwesenheit nicht unbedingt zusammenfällt und durch vorübergehende Entfernung zwar unterbrochen werden kann, aber nicht notwendig unterbrochen wird. Ausschlaggebend ist nach dieser Auffassung die Art und Weise, die Häufigkeit und insbesondere die Dauer der Entfernung vom Aufenthaltsort in das Reichsgebiet. Kurze, gelegentliche Reisen, z. B. zum Besuche von Verwandten, selbst wenn diese mehrere Tage dauern, könnten den Aufenthalt im Auslande nicht unterbrechen. Namentlich träfe dies dann nicht zu, wenn gleichzeitig die bisherigen Beziehungen zum Ausland noch fortbeständen, und der Heimgekehrte sich auch dahin wieder zurückbegeben habe, ohne in irgendeiner äußerlich erkennbaren Form seine Beziehungen zum Heimatstaat oder doch zu einem andern deutschen Bundesstaate wieder anzuknüpfen, vergl. Entsch. des bayer. Verw.Ger.Hofs vom 27. 11. 91 Reger E. Bd. 13 S. 74. Anders würde es sich mit solchen Reisen in das Reichsgebiet verhalten, welche wegen ihrer Dauer und Häufigkeit den Charakter zeitweiliger Domizilsverlegungen in das Inland tragen würden [89]).

[88]) So Entsch. des preuß. Oberverw.Ger. vom 25. 6. 01 Reger E. Bd. 22. S. 408, des bayer. Verw.Ger.Hofs vom 26. 6. 08 Reger E. Bd. 29 S. 110

[89]) Eine Entsch. des bayer. Verw.Ger.Hofs vom 18. 11. 04, Reger Erg. Bd. 3 S. 165 faßt diese Auffassung mit folgenden Worten zusammen: „Der Verwaltungsgerichtshof geht von der Anschauung aus, daß der Aufenthalt im Auslande einen im Willen begründeten Dauerzustand darstellt, der durch eine vorübergehende Reise ins Heimatland und selbst durch einen, mehrere Tage dauernden Aufenthalt dortselbst nicht unter-

Dieser Auffassung liegt der Gedanke zugrunde, daß eine Person, die sich im Ausland 10 Jahre lang aufhält, damit den Willen bekunde, sich von ihrem Vaterland zu trennen, daß diese Absicht auch dann fortdaure, wenn sie den Aufenthaltsort wegen einer Inlandsreise verlassen habe. Umgekehrt lasse eine solche Inlandsreise nicht unbedingt auf den Willen der betr. Person schließen, die Verbindung mit dem Vaterland wieder aufzunehmen. Daß Reisen, welche für den Ausgetretenen mit erheblichen Kosten und Hindernissen verbunden und aus entfernten Weltgegenden angetreten sind, wegen ihrer Art den Aufenthalt und damit die Verlustfrist unterbrechen, nimmt auch diese Ansicht an, denn mit einer solchen Reise bekunde die betr. Person den Willen, das Band zum Vaterlande aufrecht zu erhalten [90]).

Diese eben wiedergegebene Ansicht krankt insbesondere an dem Fehler, daß im Einzelfalle eine Feststellung dahin, ob Umstände vorliegen, die auf einen Willen in der oder jener Richtung — auf eine Absicht, das Band zu dem Heimatland aufrecht zu erhalten oder nicht — schließen lassen, nicht mit Bestimmtheit getroffen werden kann. Einer derartigen Auslegung des Gesetzes kann nicht zugestimmt werden.

2) Das Reichsgericht stellt sich in verschiedenen Entscheidungen auf den Standpunkt, daß eine Unterbrechung des Auslandsaufenthalts i. S. des Ges. durch jede, auch nur ganz vorübergehende Rückkehr in das Inland herbeigeführt würde. Selbst ein gelegentlicher Aufenthalt, der ersichtlich nicht in der Absicht, sich hiedurch die deutsche Nationalität zu sichern,

---

brochen wird, wenn gleichzeitig die bisherigen Beziehungen zum Auslande fortbestanden, und der Heimgekehrte sich wieder ins Ausland zurückbegab, ohne in irgend einer äußerlich erkennbaren Form seine Beziehungen zum Heimatstaate oder solche zu einem andern Bundesstaate wieder anzuknüpfen, daß vielmehr durch Aufhebung eines derartigen Zustandes ein entgegengesetzter gleichartiger im Inlande erforderlich sei, vgl. auch die Entsch. des bayer. Verw.Ger.Hofs vom 21. 6. 07 Reger E. Bd. 28 S. 132, vom 26. 6. 08 Reger E. Bd. 29 S. 110, des bad. Verw.Ger.Hofs vom 12. 1. 05 Reger E. Bd. 26 S. 136.

[90]) Eine Entsch. des preuß. Oberverw.Ger. vom 25. 6. 01 Reger E. Bd. 22 S. 408 führt folgendes aus: „Es ist nicht abzusehen, wie dieser Beweggrund (gemeint sind die Fälle der Rückreise aus entfernten Weltgegenden) für die zahlreichen in Oesterreich, in der Schweiz, in Frankreich, Belgien, Holland, Dänemark, Rußland, vielfach in unmittelbarer Nähe der deutschen Grenze sich aufhaltenden Reichsdeutschen zutreffen soll, welche sich durch eine alle 10 Jahre unternommene Spazierfahrt über die Grenze ein bequemes und sicheres Ersatzmittel für die Eintragung in die Konsulatsmatrikel schaffen können".

genommen wurde, unterbricht nach dieser Auffassung die Verlustfrist[91]). Dieser Ansicht folgen auch das preuß. Min. d. I. in seiner Verfügung vom 27. 8. 03, Reger E. Bd. 24 S. 201 und das württ. Min. d. I. vom 7. 1. 93 Reger E. Bd. 13 S. 410. Diese Auffassung schließt die Berücksichtigung jeden Willensmomentes aus. Unter dem Aufenthalt im Auslande könne nur das tatsächliche Verhältnis der Abwesenheit vom Reichsgebiet verstanden werden. Ganz gleichgültig sei dabei, ob der Ausgetretene nun auch tatsächlich die Absicht hatte, die Verbindung mit der Heimat aufzulösen oder nicht. Maßgebend allein ist also die Tatsache des 10jährigen ununterbrochenen Auslandsaufenthalts, d. h. in letzter Linie der physische Standpunkt der betr. Person. Unterbrochen wird demnach die Abwesenheit und damit der Fristablauf durch einen, selbst nur gelegentlichen, gleichviel aus welchem Anlaß und zu welchem Zwecke genommenen Aufenthalt im Inland[92]). Dieser Ansicht schließt sich aus der neueren Rechtsprechung das Verwaltungsgericht Bremen in seinem Urteil vom 5. 7. 26 JW. 1927 I, S. 827 an. Dieses Urteil macht allerdings die bemerkenswerte Einschränkung, daß eine derartige Auslegung dann nicht richtig sei, wenn besondere Umstände es ausschließen, in der Anwesenheit im Inland einen Ausdruck der Zugehörigkeit zu Deutschland zu sehen. Im Erfolg kommt diese Ansicht zu der schon oben erwähnten Richtung in der Rechtsprechung, welche eine Regelung je nach den Umständen des einzelnen Falles für angebracht hält.

Es sei auch noch auf eine Entsch. des Hamburger Verw.Ger. vom 23. 6. 26, Jahrb. 1926 S. 299 hingewiesen, welche den Begriff des Aufenthalts folgendermaßen auslegt: „Das Wesen des Aufenthalts ist die Anwesenheit unter Umständen, welche auf eine bestimmte (relative) Dauer schließen lassen, und dadurch für sie ein vom Recht als erheblich erklärtes Band mit dem Bezirk darstellen — ein Zustandsverhältnis, das zwischen augenblicklichem körperlichen Verweilen als Reisender oder Fremder und Begründung eines Wohnsitzes steht."

Der Ansicht des Reichsgerichts ist der Vorzug zu geben. Denn einmal ist daran festzuhalten, daß eben jede Inlandsreise den Aufenthalt im Auslande tatsächlich, wenn auch vielleicht

[91]) Vgl. Urteil des RG. in Strafs. vom 7./21. XI. 04 Reger Erg. Bd. 3 S. 359, vom 26. 1. 06 RG. i. Strafs. Bd. 38 S. 321 Reger Erg. Bd. 2 S. 557.

[92]) So Urteil des Reichsgerichts vom 26. 1. 06 Reger E. Bd. 26 S. 557 und vom 21. 11. 04 Reger Erg. Bd. 3 S. 359.

nur für kurze Zeit unterbricht, und daß das Gesetz selbst eine Unterscheidung dahin, ob diese Unterbrechung längere oder kürzere Zeit dauere oder von einem bestimmten Willen der betr. Person getragen ist oder nicht, vermissen läßt. Außerdem ist es geradezu unmöglich, im einzelnen Falle eine bestimmte Festlegung dahin zu treffen, ob die betr. Person im Augenblick ihres Uebertritts in das Inland nun auch wirklich den Willen gehabt hat, das Band zum deutschen Vaterlande damit aufrecht zu erhalten. Meist wird sie sich darüber überhaupt keine Gedanken machen. Auch würde eine solche Auslegung eine große Rechtsungleichheit mit sich bringen.

IV. Viel erörtert wurde in der Rechtsprechung auch die Frage, ob Minderjährige von dem Verlust der Staatsangehörigkeit durch Fristablauf betroffen werden, welche selbständig und ohne Genehmigung des gesetzlichen Vertreters oder des Vormundschaftsgerichts sich im Auslande aufhalten, mit andern Worten, ob Geschäftsfähigkeit Voraussetzung für einen derartigen Verlust ist. Auch hier finden wir in der Rechtsprechung zwei Ansichten: Die eine geht davon aus, daß eine solche Voraussetzung vom Gesetze nicht verlangt werde, während andererseits die Auffassung vertreten wird, daß der selbständige Verlust nur dann eintrete, wenn die betr. Person sich im Alter der Volljährigkeit 10 Jahre hindurch ununterbrochen im Auslande aufhalte. Keller-Trautmann benennt in seinem Kommentar die erstere Meinung die norddeutsche, die letztere die süddeutsche, Bezeichnungen, die der Uebersichtlichkeit wegen auch hier angewandt sein sollen.

1) Die süddeutsche Auffassung greift vor allem zurück auf die Geschichte der Bestimmung § 21, welche nach ihrer Begründung in der Hauptsache denen des § 23 des preuß. Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 31. 12. 42 (preuß. Ges.Sammlung 1843 S. 15) nachgebildet worden seien. In der Praxis Preußens hatte sich nämlich die Auffassung durchgesetzt, daß dieser Vorschrift der Gedanke eines durch konkludente Handlung betätigten Verzichts zugrunde liege, weshalb für den Verlust der Staatsangegehörigkeit Handlungsfähigkeit vorausgesetzt werden müsse, da Minderjährige selbständig solche Erklärungen rechtswirksam nicht abgeben könnten. Minderjährigen werden in folgerichtiger Durchführung dieses Grundsatzes Geisteskranke gleichgestellt. Diese mangelnde Willensfähigkeit könne durch Einwilligung des Vormunds oder des gesetzlichen Vertreters ersetzt

werden. Diese Gedanken seien auch von dem Gesetze von 1870 übernommen worden.

Gegen diese Auffassung wendet sich insbesondere ein Urteil des Reichsgerichts vom 4. 2. 95, RG. in Strafs. Bd. 26 S. 427 unter Hinweis auf die Wortfassung des § 23 des preuß. Ges. von 1842 mit der Begründung, daß die ältere Bestimmung gänzlich getragen sei von dem Gedanken einer strengen, zwangsweise durchgeführten Aufrechterhaltung des territorialen Untertanenverbands, während die jüngere Vorschrift wesentlich beeinflußt sei von dem Gedanken moderner Freizügigkeit und eines hochgesteigerten internationalen, den territorialen Indigenatszwang immer stärker durchbrechenden Verkehrs. Das Urteil weist weiter darauf hin, daß nichts dafür spreche, daß bei Emanation des Ges. von 1870 irgendwo die Absicht bestanden habe, die Erbschaft jener preuß. Praxis mit ihren mannigfachen Unterscheidungen vorbehaltlos anzunehmen. Wenig überzeugend weist ein Urteil des RG. vom 16. 11. 97, RG. in Strafs. Bd. 30 S. 326, diese Auffassung des Urteils vom 4. 2. 95 als rechtsirrtümlich zurück, denn ohne Zweifel kann man sagen, daß sowohl das Gesetz von 1842, als auch diejenigen Ges. von 1870 und 1913 jeweils eine stete Entwicklung vom Zwange zur Freiheit in der Bindung des Untertanen zum Staatsverbande aufweisen.

Unter Verzicht auf diese geschichtliche Begründung glaubt eine Entsch. des bayer. Verw.Ger.Hofs vom 12. 5. 90 Reger E. Bd. 11, S. 418 zu dem Ergebnis gelangen zu müssen, daß der Verlust des § 21 des Ges. von 1870 nur willensfähige Personen treffen könne, da allgemein rechtliche und innere Gründe dazu zwingen würden, daran festzuhalten, daß der Gesetzgeber nicht den Aufenthalt im Auslande schlechtweg, sondern nur jenen im Auge habe, welcher von einer willensfähigen Person genommen und bezw. beibehalten wurde [93]). Diese Ansicht hat zum Inhalt, daß wie auf der einen Seite die Verhinderung des Verlustes der Staatsangehörigkeit durch Fristablauf mittels Eintragung in die Konsulationsmatrikel eine Willenserklärung darstelle, so auch auf der andern Seite das untätige Verhalten des Ausgetretenen während des Fristlaufes auf einem auf den Verlust

[93]) Zu demselben Ergebnis gelangen ein Erlaß des württ. Min. d. I. v. 9. 5. 91 Reger E. Bd. 11 S. 258, eine Entsch. des bad. Verw.Ger. Hofs vom 12. 1. 05 Reger E. Bd. 26 S. 136, solche des bayer. Verw.Ger. Hofs vom 4. 10. 07 Reger E. Bd. 28 S. 133, vom 29. 4. 10 Reger E. Bd. 30 S. 511 und vom 13. 5. 10 Reger E. Bd. 30 S. 513.

der Staatsangehörigkeit gerichteten Willen beruhe. Dieses Verhalten bedeute einen stillschweigenden Verzicht auf die Staatsangehörigkeit, und die gesetzliche Bestimmung beruhe auf einer solchen Rechtsvermutung. Eine derartige stillschweigende Willenserklärung könne aber nur eine willensfähige Person abgeben. Die Frist laufe deshalb nur gegen Vollgeschäftsfähige und solche Minderjährige, welche mit Zustimmung ihres ges. Vertreters oder Vormunds sich allein im Auslande aufhalten. Zweifellos sind die Gründe, die für die Begründung dieser Ansicht ins Feld geführt werden, nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Es kann unter Umständen für den Minderjährigen eine große Unbilligkeit sein, ihm wegen seines Auslandsaufenthalts die Angehörigkeit zum Heimatstaate zu entziehen; es widerspricht an sich auch dem natürlichen Rechtsempfinden, an ein rein äußeres Verhalten, das von keinem Willen der betr. Person getragen ist, für Minderjährige oder gar Geisteskranke Rechtsfolgen zu knüpfen, welche von solch weittragender Bedeutung sind. Diesen Personen ist durch die erwähnte Auffassung in der Rechtsprechung ein Schutz gewährt, der ihnen bei der gegnerischen Meinung nicht zukommt. Dies gesteht auch ein Beschluß des Kammerger. vom 12. 3. 12 Reger E. Bd. 33 S. 118 zu, wenn er ausführt, daß die Gewichtigkeit der Zweckmäßigkeits- und Billigkeitsgründe, die gegen die allgemeine Anwendung des § 21 Abs. 1 des Ges. von 1870 auf minderjährige Personen sprechen, nicht zu verkennen ist. Dieses Urteil bezeichnet auch mit Recht die Theorie von der Annahme eines stillschweigenden Verzichts als an sich möglich, gelangt aber trotzdem zu der Auffassung des Reichsgerichts und des preuß. Oberverw.Ger., für die einerseits die amtliche Begründung des Gesetzentwurfs, andererseits die Fassung des Ges. spreche.

2) Daneben vertritt eine große Anzahl namhafter Rechtslehrer wie Laband, G. Meyer, Sartorius ebenfalls die Auffassung, daß der Verlust der Staatsangehörigkeit lediglich an die Tatsache der Entfernung aus dem Reichsgebiet und des 10jährigen ununterbrochenen Aufenthalts im Auslande geknüpft werde, und daß demnach der Verlust auch gegenüber minderjährigen und geschäftsunfähigen Personen eintrete, selbst wenn diese ohne ihren Vater oder gesetzlichen Vertreter und ohne dessen Genehmigung sich im Auslande aufhalten.

Die Rechtsprechung hat sich diese Ansicht in verschiedenen Urteilen zu eigen gemacht[94]). Diese Richtung in der Rechtsprechung stellt sich also auf den Standpunkt, daß mit der Annahme, die gen. Vorschrift fordere einen freiwilligen durch langjährige Abwesenheit kundgegebenen Verzicht auf die Staatsangehörigkeit, eine Voraussetzung in das Gesetz hineingetragen werde, für die weder der Wortlaut noch der erkennbare Sinn desselben irgend eine Stütze gewähre. Eines positiven Willensaktes — der Eintragung in die Matrikel des Deutschen Konsulats — bedürfe es nur, um die Verjährung zu unterbrechen und den Verlust des Indigenats nicht eintreten zu lassen. Etwaigen durch die unbedingte Wirksamkeit dieser Verlustfrist entstehenden Härten beuge das Gesetz durch die erleichterte Wiederherstellung des deutschen Indigenats in Abs. 4 und 5 des § 21 des Ges. von 1870 vor. Es existiere auch kein Rechtssatz, daß ein Minderjähriger ein Recht, dessen Erhaltung durch einen Willensakt möglich sei, nicht verlieren könne. Gegenteilige Bestimmungen fänden sich vielmehr in allen in Deutschland geltenden Rechten. So beginne die Verjährung, weiterhin die Fristen der ZPO. gegen Minderjährige ebenso, wie gegen andere Personen.

Der Ansicht des Reichsgerichts ist beizupflichten. Tatsächlich ist nach dem Gesetz der Verlust der Staatsangehörigkeit nicht abhängig von einer auf ihn gerichteten, stillschweigenden oder gar ausdrücklichen Willenserklärung. Der Verlust tritt selbst gegen den Willen der betr. Person ein. Diese kann auch gegen den Lauf des Verlustes nachträglich nicht geltend machen, daß sie, entgegen der nach dem Gesetze bestehenden Vermutung, mit ihrem Auslandsaufenthalt nicht den Verlust der Staatsangehörigkeit bezweckt habe, ebenso kann sich auch ein Minderjähriger oder dessen ges. Vertreter nicht darauf berufen, daß der Verlust gegen seinen Willen eingetreten sei. Die weitere Folge der entgegengesetzten Meinung wäre auch die, daß bei jeder Unterbrechung des Auslandsaufenthalts durch den Minderjährigen nachgeprüft werden müßte, ob diese mit oder ohne Willen des gesetzlichen Vertreters vorgenommen wurde. Nur im ersteren Falle könnte dann der Unterbrechung des Aufenthalts die

[94]) Siehe Urteil des Reichsgerichts i. Strafs. vom 4. 2. 95 Bd. 26 S. 427, vom 28. 11. 95 Bd. 28 S. 54, vom 5. 11. und 15. 11. 97 Bd. 30 S. 297 und S. 326; vgl. außerdem eine Mitteilung des Reichsamts d. I. vom 4. 6. 98 Reger E. Bd. 18 S. 474 und eine Entsch. des preuß. Oberverw.Ger. vom 22. 5. 00 Reger E. Bd. 21 S. 336.

im Gesetze vorgesehene Folge beigemessen werden. Abgesehen davon, daß eine solche Prüfung im Einzelfalle auf die größten Schwierigkeiten stoßen würde, bietet das Gesetz auch keine Anhaltspunkte dafür, daß eine derartige Nachprüfung erforderlich wäre [95]). Auch ist der Wortlaut des Gesetzes durchaus klar und eindeutig. Wenn das Gesetz in dem ununterbrochenen, 10jährigen Aufenthalt im Auslande einen stillschweigenden Verzicht auf die Staatsangehörigkeit sehen würde, so müßte im Gesetze auch zum mindesten zum Ausdruck gekommen sein, daß für Minderjährige, die sich ohne Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters im Auslande aufhalten, eine Ausnahme von der Vorschrift des § 21 des Ges. von 1870 zu machen sei.

Für die Richtigkeit der Ansicht des Reichsgerichts sprechen auch die Motive, welche hervorheben, daß der Gesetzgeber sich bei der Bestimmung des § 21 habe von der Absicht leiten lassen, „das Erlöschen der Staatsangehörigkeit an ein einfaches, im einzelnen Falle ohne besondere Schwierigkeiten festzustellendes Merkmal zu knüpfen". Dies trifft jedoch nur dann zu, wenn man den ununterbrochenen 10jährigen Aufenthalt im Ausland als etwas rein Tatsächliches auffaßt, ohne Unterscheidungen zwischen Geschäftsfähigkeit und Minderjährigkeit zu machen [96]).

Die Verlustfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Austritts aus dem Reichsgebiete. Wird die betr. Person im Ausland geboren, so läuft die Frist vom Tage der Geburt an [97]).

V. Befindet sich der Austretende im Besitze eines Reisepapiers oder Heimatscheines, so wird die Verlustfrist vom Zeitpunkt des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet.

Der Begriff des Reisepapiers ist bestritten. Eine Entsch. des bayer. Verw.Ger.Hofs vom 23. 6. 90 Reger E. Bd. 11 S. 422 faßt ihn sehr eng. Nach ihr kann nur solchen Legitimations-

[95]) Vgl. hiezu auch das Urteil des RG. i. Strafs. vom 4. 2. 95 Bd. 26 S. 427, welches u. a. ausführt: „Bei den Minderjährigen müßte darnach fortan distinguiert werden zwischen solchen, die sich in väterlicher Gewalt beim Vater befinden, und solchen, die entweder nicht mehr in väterlicher Gewalt stehen oder sich nicht beim Vater aufhalten, ferner wiederum zwischen Minderjährigen der letzteren Kategorie, die sich mit väterlicher oder vormundschaftlicher Genehmigung im Ausland aufhalten, und solchen, denen ein solcher ihren Verzichtswillen ergänzender Konsens nicht zur Seite steht."

[96]) Ueber die praktische Bedeutung der Unterscheidung beider Ansichten, insbesondere bei Inkrafttreten des Ges. von 1913, siehe Keller-Trautmann S. 326, außerdem Sartorius a. a. O. S. 407.

[97]) So RG. vom 5. 11. 97 Reger E. Bd. 18 S. 263, RG. i. Strafs. Bd. 30 S. 297.

urkunden die rechtliche Eigenschaft eines Reisepapiers beigelegt werden, welche nach Maßgabe der Vollzugsvorschriften vom 9. 5. 71 Z. 4 zum Reichspaßgesetz vom 12. 10. 67 (§ 7) in der hiefür vereinbarten Form und auf die festgesetzte Gültigkeitsdauer, sowie von der hiezu zuständigen Landesbehörde (nur Zivilverwaltungsbehörde, s. Entsch. desselben Gerichts vom 24. 5. 89 Reger E. Bd. 11 S. 425) ausgestellt worden seien. Es seien demnach zu den Reisepapieren nur die Paßpapiere und Reisepässe, nicht z. B. ein Dienstbotenbuch oder ein Militärpaß zu rechnen.

Mit Recht faßt entgegen dieser Ansicht das RG. in seinem Urteil vom 13. 3. 00 Reger E. Bd. 20 S. 477 RG. i. Strafs. Bd. 33 S. 212 den Begriff in einem weiteren Sinne. Diese stellt vor allem unter Hinweis auf die Erhaltung der Staatsangehörigkeit durch Eintragung und dem damit begründeten Willen darauf ab, ob der Inhalt des Reisepapiers den Willen des Inhabers, sich durch diese die Staatsangehörigkeit zu erhalten, bekunde [98]). So ist auch ein Militärpaß als ein Reisepapier i. S. des Ges. zu verstehen, welcher dem Militärpflichtigen von der zuständigen Militärbehörde zu dem nach den bestehenden Vorschriften erforderlichen Auslandsurlaub ausgestellt wurde.

Unter Heimatschein ist eine von der zuständigen Staatsbehörde in vorschriftsmäßiger Form ausgestellte Urkunde über den Besitz der Staatsangehörigkeit, also ein Staatsangehörigkeitsausweis zu verstehen [99]), nicht z. B. das gemäß Art. 22 des bayer. Heimatges. von der Gemeindebehörde ausgestellte Heimats-, bezw. Gemeindeangehörigkeitszeugnis [100]).

Streit herrscht auch über die Frage, welche Auslegung der Begriff des „Besitzes" eines solchen Papiers zu erfahren hat. Rauchalles vertritt in seinem Kommentar zum Staatsangehörig-

[98]) A. a. O. wird u. a. ausgeführt: „Für den Begriff des Reisepapiers ergibt sich hieraus, daß der Inhalt desselben den Willen des Inhabers, seine bisherigen Staatsangehörigkeit und die damit verbundenen Rechte und Pflichten nicht aufzugeben, in gleicher Weise zutage treten lassen muß wie es bei demjenigen der Fall ist, der sich zum Zwecke des Aufenthalts im Auslande seine Eigenschaft als Angehöriger eines deutschen Staates durch Heimatschein attestieren läßt oder der im Auslande seine Eintragung als Angehöriger des Deutschen Reichs in die Matrikel eines deutschen Konsulats herbeiführt."

[99]) Siehe eine Entsch. des bayer. Verw.Ger.Hofs vom 13. 5. 10 Reger E. Bd. 30 S. 513.

[100]) Vgl. Entsch. des bayer. Verw.Ger.Hofs vom 18. 1. 90 Reger E. Bd. 10 S. 469.

keitsgesetz Note 9 zu § 21 S. 89 die Ansicht, daß mit dem Zeitpunkt des Verlustes der Urkunde die 10jährige Frist beginne, ohne Rücksicht darauf, auf welche Weise der Verlust eintrat.

Mit Recht wendet sich eine Entsch. des bayer. Verw.Ger. Hofs vom 4. 10. 07 Reger E. Bd. 28 S. 133 gegen die Auffassung Rauchalles. Die Entsch. geht allerdings in erster Linie von der m. E. unrichtigen Auffassung aus, der Verlust durch 10jährigen Auslandsaufenthalt beruhe auf einem Verzicht der ausgetretenen Person, richtig dagegen ist ihre weitere Beweisführung, es werde präsumiert, daß derjenige, der sich ein Reisepapier oder einen Heimatschein ausstellen, oder in die Matrikel eines Bundeskonsulats eintragen lasse, dadurch seinen Willen, sich die Staatsangehörigkeit zu erhalten, kundgebe[101]). Diese Willensäußerung ist ausschlaggebend. Mit Abgabe dieser Erklärung und dem darauf erfolgten Akte der Behörde sind alle Voraussetzungen erfüllt, die zur Erhaltung der Staatsangehörigkeit erforderlich sind. Sie geht der betr. Person auch insolange nicht verloren, als der von ihr nachgesuchte behördliche Akt Wirksamkeit hat. So kann dann ein Verlust der Staatsangehörigkeit überhaupt nicht eintreten, wenn die betr. Urkunde ohne Beschränkung bezügl. der Gültigkeitsdauer ausgestellt worden ist, so die erwähnte Entscheidung[102]). Nach ihr ist allein maßgebend die Gültigkeitsdauer des Papiers: „Eine während der Gültigkeitsdauer ständig fortgesetzte Innehabung des Papiers darf nicht verlangt werden, es genügt hiefür der Besitz zur Zeit des Austritts aus dem Reichsgebiet, bezw. des Inkrafttretens des Ges. oder die Erwirkung der Ausstellung zu einem späteren Zeitpunkt vor Ablauf von 10 Jahren!“ Dieser, mit dem Sinn des Gesetzes durchaus in Einklang stehenden, Ansicht ist auch ein Urteil des Reichsgerichts i. Strafs. vom 13. 3. 00 Reger E. Bd. 20 S. 477, Reger Bd. 33 S. 212[103]).

[101]) Letzteres ist zweifellos richtig, die Heranziehung des Vergleichs mit der Präsumtion des Verzichts auf die Staatsangehörigkeit jedoch vollkommen unnötig. Es genügt der Hinweis darauf, daß sowohl in der Eintragung in die Konsulatsmatrikel, wie auch in dem Ersuchen um die Ausstellung eines Reisepapiers oder Heimatscheines eine Willenserklärung der betr. Person liegt, sich die Staatsangehörigkeit erhalten zu wollen.

[102]) Die Verlustfrist wird auch dadurch hinausgeschoben, daß sich die betr. Person den Paß verlängern läßt, siehe Urteil des RG. i. Str. vom 5. 11. 97 Bd. 30 S. 297.

[103]) Diese führt u. a. aus: „Für die Verlängerung der 10jährigen Frist um die im Reisepapier vorgesehene Zeit kann nicht der zufällige Umstand des nachträglichen Abhandenkommens des Papiers, sondern

Mit derselben, von uns teilweise abgelehnten Begründung wie in der Entsch. des bayer. Verw.Ger.Hofs vom 4. 10. 07 Reger E. Bd. 28 S. 133 kommt ein Urteil desselben Gerichts vom 13. 5. 10 Reger E. Bd. 30 S. 513 zu dem richtigen Ergebnis, daß selbst ein Vergreifen im Formular seitens der ausstellenden Behörde nichts schade, wenn die Absicht aller Beteiligten darauf gerichtet war, eine derart beschaffene Urkunde in der Verfolgung des allen bekannten Zwecks auszustellen. Auch eine Verwahrung des Heimatscheines müsse dem eigenen Besitz der ausgetretenen Person gleich geachtet werden.

VI. Auch bei der Bestimmung des § 21 Abs. 2 des Ges. von 1870 tritt der allgemeine familienrechtliche Grundsatz hervor, daß Ehefrau und Kinder den Stand des Ehemanns, bezw. des Vaters teilen. Nach der gen. Bestimmung erstreckt sich nämlich der gem. Abs. 1 § 21 eingetretene Verlust zugleich auf die Ehefrau und diejenigen Kinder, deren ges. Vertretung dem Ausgetretenen kraft elterlicher Gewalt zusteht, soweit sich die Ehefrau oder die Kinder bei dem Ausgetretenen befinden.

Die Familiengemeinschaft, zusammengehalten durch die Person des Familienhauptes, des Ehemanns, bezw. Vaters, bildet auch bezüglich der Staatsangehörigkeit der Familienglieder ein einheitliches Ganzes, solange, als diese Gemeinschaft tatsächlich besteht. Als ein äußeres Zeichen für das Bestehen dieser Gemeinschaft betrachtet das Ges. den gemeinschaftlichen Aufenthalt. Der Verlust der Staatsangehörigkeit durch das Familienhaupt erstreckt sich auf dessen Angehörige nur dann, wenn sie sich im Zeitpunkt des Verlustes bei diesem befinden. Es ist also vor allem nicht erforderlich, daß das betr. Familienglied, z. B. der minderjährige Sohn, während voller 10 Jahre sich im Auslande aufgehalten hätte, — dann würde der Verlust durch diese Person ja nach der Ansicht des Reichsgerichts schon gem. § 21 Abs. 1 eingetreten sein —, sondern es ist nur erforderlich, daß sie sich in dem fragl. Zeitpunkt bei dem Familienvorstande, d. h. in dessen Familiengemeinschaft befindet[101]). Ein Familienglied, welches vor dem Zeitpunkt des Verlustes der Staatsangehörigkeit durch das Familienhaupt den gemeinsamen Aufent-

---

nur die Tatsache maßgebend sein, daß der Austretende aus Veranlassung und zum Zwecke des Aufenthalts im Auslande sich den Besitz eines Reisepapiers usw. verschafft hat.

[104]) Vgl. einen Beschl. des OLG. Dresden vom 8. 4. 95 Reger E. Bd. 15 S. 438. Andrer Ansicht ist Cahn, vgl. Sartorius a. a. a. S. 383.

halt mit diesem aufgibt, wird also von dessen Verlust nicht mitergriffen [105]).

Der Grundsatz der Familieneinheit macht sich auch in folgender Weise geltend: Nicht nur, daß sich der Verlust der Staatsangehörigkeit durch das Familienhaupt auf die Familienglieder erstreckt, sondern diese können überhaupt nicht bezügl. ihrer Staatsangehörigkeit als selbständige Rechtssubjekte angesehen werden, weshalb man auch von einem Lauf einer Verlustfrist gegen sie nicht sprechen kann. Eine Entsch. des preuß. Oberverw.Ger. vom 11. 11. 91 Entsch. Bd. 22 S. 388 stellt die Behauptung auf, der Verlust nach Absatz 2 a. a. O. trete infolge des 10jährigen Aufenthalts und nicht infolge der Zugehörigkeit zu der Familiengemeinschaft ein. Richtig ist die Ansicht, daß der Verlust kraft des 10jährigen Aufenthaltes des Familienhauptes eintritt [106]). Auch ein Urteil des RG. vom 7./21. XI. 04 Reger Erg. Bd. 3 S. 359, auf welches auch ein weiteres Urteil des RG. vom 23. 10. 08 Reger E. Bd. 29 S. 427 verweist, drückt sich mit nicht genügender Bestimmtheit aus, insofern es ausführt, daß nicht bloß denjenigen Handlungen oder Unterlassungen des Familienhauptes, die den Ablauf der Verlustfrist herbeiführen, sondern auch solche Maßnahmen, durch welche deren Beginn hinausgeschoben wird, regelmäßig eine auf die Angehörigen nach Maßgabe des Abs. 2 sich erstreckende Wirksamkeit beizulegen ist. Diese Ausdrucksweise kann zum mindesten den Anschein erwecken, als ob das RG. dabei an eine durch die Handlungen bezw. Unterlassungen des Familienhauptes hervorgerufene Unterbrechung einer selbständig gegen den Angehörigen laufenden Verlustfrist denken würde. Richtiger wäre gewesen, lediglich darauf abzustellen, ob das Familienhaupt in dessen häuslicher Gemeinschaft der Angehörige im Ausland sich befand, durch Handlungen oder Unterlassungen eine Unterbrechung der gegen diese allein laufenden Verlustfrist herbeigeführt hat. Solange die häusliche Gemeinschaft besteht, läuft nur e i n e Verlustfrist, und zwar diejenige gegen den Familienvorstand. Erst mit dem Augenblick, wo ein Mitglied aus der Gemeinschaft austritt oder deren Auflösung durch den Tod des Familienhauptes (vergl. jedoch nächsten Abschnitt) erfolgt, erhält der betr. Austretende, bezw. bei Auflösung der ganzen Gemeinschaft jedes einzelne Mitglied seine rechtliche

[105]) Vgl. eine Entsch. des bayer. Verw.Ger.Hofs vom 28. 5. 09, Reger E. Bd. 29 S. 599.

[106]) Vgl. Sartorius a. a. O. S. 381.

Selbständigkeit bezügl. seiner Staatsangehörigkeit, d. h. mit diesem Zeitpunkt beginnt die Verlustfrist gegen jeden Einzelnen zu laufen. Mit Recht führt deshalb eine Entsch. des bayer. Verw. Ger.Hofs vom 29. 4. 10 Reger E. Bd. 30 S. 511 und eine solche vom 12. 5. 90 Bd. 11 S. 420 aus: „Die mit dem Ehemanne im Auslande verlebte Zeit kann der Witwe, wenn es sich um einen selbständigen Verlust der Staatsangehörigkeit handelt, nicht angerechnet werden. Dieser Verlust kann nur eintreten, wenn die Witwe als solche 10 Jahre im Auslande unter solchen Umständen verbracht hat, daß die Voraussetzungen stillschweigenden Verzichts auf ihre bisherige Staatsangehörigkeit begründet erscheint“ [107]).

Eine Entsch. des bayer. Verw.Ger.Hofs vom 24. 3. 98 Reger E. Bd. 18 S. 377 kommt auf die Frage zu sprechen, ob nach Beendigung der väterlichen Gewalt eine an deren Stelle tretende Gewalt der Mutter dieselben rechtlichen Wirkungen auf die Staatsangehörigkeit des Kindes auszuüben vermag, wie die Gewalt des Vaters. Die Entsch. kommt zu einer Bejahung dieser Frage für die Zeit nach Inkrafttreten des BGB., da dieses eine der elterlichen Gewalt des Vaters gleichstehende elterliche Gewalt der Mutter anerkannt habe. Aus diesem Grund würden die unter elterlicher Gewalt der Mutter stehenden Kinder mit den unter elterlicher Gewalt des Vaters stehenden Kindern in die gleiche Lage versetzt. Dieser Entsch. ist beizustimmen. Der rechtliche Inhalt des Abhängigkeitsverhältnisses der Kinder ist die elterliche Gewalt. Ist diese vorhanden, so kann eine Selbständigkeit der unter ihr stehenden Kinder nicht eintreten, wobei es keine Rolle spielt, ob der Vater oder die Mutter diese Gewalt innehat. Beide Möglichkeiten läßt das BGB. zu. Anders verhält es sich damit zur Zeit vor Inkrafttreten des BGB. Eine elterliche Gewalt war der Mutter nicht zugesprochen, und die Familiengemeinschaft wurde zusammengehalten durch die väterliche Gewalt. Nach dem Tode des Vaters, bezw. der Verwirkung dieser Gewalt durch ihn trat die Ehefrau nicht in seine Rechtsstellung ein, die Kinder erhielten also in diesem Zeitpunkt ihre Selbständigkeit bezügl. ihrer Staatsangehörigkeit [108]).

Ueber die unehelichen Kinder bestand weder vor noch nach dem 1. 1. 00 eine elterliche Gewalt der Mutter, demnach auch kein Abhängigkeitsverhältnis zu ihr. Eine Entsch. des bayer.

[107]) Vgl. auch die Entsch. des preuß. Oberverw.Ger. vom 22. 5. 00 Reger E. Bd. 21 S. 336.

[108]) Vgl. auch Sartorius a. a. O. S. 351 ff.

Verw.Ger.Hofs vom 1. 6. 83 Reger E. Bd. 4 S. 196 vertritt die gegenteilige Ansicht, indem es u. a. ausführt: „Zwar enthält gedachtes Gesetz keine ausdrückliche Vorschrift hinsichtlich Staatsangehörigkeitserwerb und Verlust minderjähriger, unehelicher Kinder, wie dies in den §§ 3, 11 und 21 Abs. 2 hinsichtlich ehelicher Kinder der Fall ist. Nichtsdestoweniger muß aber bei der Gleichheit der einschlägigen rechtlichen Verhältnisse zugestanden werden, daß in concreto die unehelichen Kinder nach gleichen Gesichtspunkten zu beurteilen sind, wie die ehelichen". Diese Ansicht fand weder in der Rechtsprechung noch in der Literatur Anklang. Sartorius weist a. a. O. S. 347 die in dieser Entsch angenommene Gleichheit der rechtlichen Verhältnisse mit Recht als irrtümlich zurück. Der bayer. Verw. Ger.Hofs selbst hat dann auch seine Ansicht aufgegeben und in einem Urteil vom 24. 3. 98 Reger E. Bd. 18 S. 377 sich zu der herrschenden Ansicht bekannt, daß nur eheliche, nicht auch uneheliche Kinder mit ihren Eltern die Staatsangehörigkeit gem. § 21 Abs. 2 des Ges. von 1870 verlieren.

VII. Aus der Verschiedenheit der Staatsangehörigkeitsgesetze in den einzelnen Staaten ergaben sich erhebliche Mißstände, insbesondere waren und sind die Fälle der Staatenlosigkeit und der mehrfachen Staatsangehörigkeit sehr zahlreich, und es war Aufgabe der internationalen Rechtsausgleichung, diesen Unzuträglichkeiten abzuhelfen. Als ein Ergebnis dieser Bestrebungen sind die Verträge anzusehen, welche in den Jahren 1868/72 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika auf der einen und dem Nordd. Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen auf der andern Seite abgeschlossen wurde, nämlich die sogen. Bancroftverträge. Diese sollten vor allem dem Mißstand abhelfen, daß in den Vereinigten Staaten von Nordamerika der Erwerb des amerikanischen Bürgerrechts die Auflösung aller Beziehungen des Einwanderers zu seinem bisherigen Staate zur Folge hatte, was übrigens auch heute noch der Fall ist, während in den verschiedenen Staaten des nordd. Bundes die bisherige Staatsangehörigkeit des Austretenden durch Auslandsaufenthalt überhaupt nicht oder nur unter gewissen Voraussetzungen selbst bei Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit verloren ging. Diese Verträge fallen unter die Vorschrift des Abs. 3 des § 21, nach welcher für Deutsche, welche sich in einem Staate des Auslandes mindestens 5 Jahre lang ununterbrochen aufhalten, und in demselben zugleich die Staatsangehörigkeit erwerben, durch Staatsvertrag die 10jährige Frist bis auf eine

5jährige vermindert werden kann, ohne Unterschied, ob sich die Beteiligten im Besitze eines Reisepapiers oder Heimatscheines befinden oder nicht. Auf Grund dieses Gesetzeswortlauts wurde die Auffassung vertreten, diese Bestimmung träfe nur auf solche Staatsverträge zu, welche nach Inkrafttreten des Ges. von 1870 abgeschlossen worden seien, während sie keine Anwendung bei den vor Erlaß dieses Gesetzes abgeschlossenen Verträgen finden würde. Für diese Auffassung läßt sich aus dem Wortlaut des Abs. 3 a. a. O., nach welchem keineswegs von künftigen Verträgen im Gegensatz zu bereits abgeschlossenen gehandelt wird, kein Anhalt entnehmen, und aus den Materialien zum Gesetze erhellt im Gegenteil, daß die fragl. Bestimmung gerade mit Rücksicht auf das Bestehen jenes Vertrags und zu dem Zwecke aufgenommen ist, um außer Zweifel zu stellen, daß jede Vertragsbestimmung sowie spätere etwa abzuschließende Staatsverträge gleichen Inhalts von dem Ges. unberührt bleiben, so führt eine Entsch. des preuß. Oberverw.Ger. vom 12. 10. 86 Reger E. Bd. 7 S. 283 mit Recht aus.

Daß bei einem etwaigen Widerspruch zwischen den bisherigen Verträgen und dem Ges. von 1870 das letztere den Bestimmungen der Verträge vorgeht, führt mit zutreffender Begründung ein Urteil des RG. vom 2. 6. 81 Reger E. Bd. 1 S. 423 aus [109]).

VIII. Durch den Verlust der Staatsangehörigkeit gem. § 13 Ziff. 1, 2, 4 und 5 des Ges. von 1870 gelangt der ehemalige Deutsche in eine Stellung zu seinem Heimatlande, wie sie jeder Ausländer dem Deutschen Reiche gegenüber einnimmt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der aus dem Staatsverbande Ausgetretene eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat oder nicht. Ausländern ist ganz allgemein nur dann die Möglichkeit geboten, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben, wenn sie die des § 8 des Ges. von 1870 verlangten Voraussetzungen zu erfüllen vermögen. Das trifft also auch auf ehemalige Deutsche zu. Es entstand das Bedürfnis, ehemaligen Deutschen, die ihre diesseitige Staatsangehörigkeit durch ununterbrochenen 10jährigen Auslandsaufenthalt verloren haben, die Wiederaufnahme in den deutschen Staatsverband zu erleichtern. Dabei unterscheidet das Ges. zwischen solchen ehemaligen Deutschen, welche sich noch im Ausland befinden, und solchen, welche sich schon im Gebiet des Deutschen Reichs nieder-

[109]) Vgl. auch Bazille-Köstlin a. a. O. S. 96.

gelassen haben. Ersteren kann, Letzteren muß auf Verlangen die deutsche Staatsangehörigkeit verliehen werden, vergl. Abs. 4 und 5 a. a. O.

Die württ. Praxis hat die Aufnahme gem. dem Abs. 4 als Renaturalisation bezeichnet, während sie für diejenige gem. Abs. 5 den Ausdruck Wiederaufnahme gebraucht, vergl. den württ. Min.Erl. vom 17. 4. 82 (Amtsbl. S. 189). Diese versch. Bezeichnung soll erstens ein Hinweis darauf sein, daß auf die Aufnahme ein Recht, auf die Naturalisation ein solches dagegen nicht besteht. Zum andern sollte diese Unterscheidung rein äußerlich den Gegensatz der beiden Erwerbsarten hervorheben, der darin besteht, daß der Absatz 4 lediglich die Erteilung der Staatsangehörigkeit in dem Lande im Auge hat, in welchem der ehemalige Deutsche die ursprüngliche deutsche Staatsangehörigkeit inne hatte, während der Abs. 5 einem ehemaligen Deutschen ein Recht auf Erwerb der Staatsangehörigkeit des Staates, in welchem er sich niedergelassen hat, gewährt, es also in das freie Belieben des Rückwanderers stellt, in welchem Staate er die Staatsangehörigkeit erwerben will. Die preuß. Praxis bezeichnet beide Fälle als Renaturalisation, vergl. Erl. des preuß. Min. d. I. vom 9. 5. 91 Reger E. Bd. 11 S. 258.

In der Rechtsprechung wurde nun vielfach die Auffassung vertreten, daß die Vorschrift des Abs. 5 a. a. O. nicht nur auf die Fälle Anwendung zu finden hätte, in welchen die Staatsangehörigkeit durch 10jährigen Aufenthalt im Auslande verloren gehe, sondern auch auf die Fälle zutreffen würde, in welchen der Verlust bereits nach 5 Jahren gem. Abs. 3 eintrete. Diese Ansicht ging von der Erwägung aus, daß, wie in § 13 Ziff. 3 des Ges. mit den Worten: „Verlust durch 10jährigen Aufenthalt im Auslande“ zweifellos auch der Verlust durch fünfjährige Abwesenheit i. Verb. mit dem Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit mitbegriffen ist, so auch in § 21 Abs. 5, obwohl nur von dem Verlust durch 10jährigen Aufenthalt im Auslande die Sprache ist, doch auch der Verlust durch 5jährige Abwesenheit verbunden mit dem Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit habe miteingeschlossen werden wollen.

Mit Recht wurde diese Meinung als irrtümlich zurückgewiesen. Eine rechtliche Gleichstellung des Verlustes durch 10jährigen Auslandsaufenthalt mit dem durch einen 5jährigen gem. Abs. 3 entbehrt deshalb der rechtlichen Grundlage, weil in den Bestimmungen des Abs. 4 und 5 ausdrücklich das Erforder-

nis des 10jährigen Aufenthalts hervorgehoben ist, und insbesondere der Verlust gem. Abs. 3 nicht nur infolge der Tatsache des Auslandsaufenthalts, sondern nur durch diesen i. Verb. mit dem unmittelbaren Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit eintritt. Dieser letztere Umstand bildet den eigentlichen Inhalt der Bestimmung des Abs. 3, während ein solcher der Vorschrift des Abs. 5 fehlt. Eine Entsch. des preuß. Oberverw.Ger. vom 13. 10. 86 Reger Entsch. Bd. 7 S. 283 behandelt in eingehender Weise die eben berührte Frage. Die Entsch. stützt sich ebenfalls in erster Linie auf den Wortlaut des Gesetzes [110]), und weist weiterhin auch auf die inhaltliche Verschiedenheit beider Verlustarten hin. Die Vorschrift des Abs. 5 sei nach ihrer Wortfassung und Stellung in § 21 eine völlig für sich bestehende und nach ihrem Inhalt ganz singulärer Natur. Die Entsch. bezieht sich dann weiterhin auf die Entstehungsgeschichte der Abs. 3 und 5 und führt aus, daß dieser Abs. 5 sich in der Vorlage der verbündeten Regierungen an den Reichstag nicht vorgefunden hätte. Der Abs. 5 sei nur deshalb eingefügt worden, um die ursprüngliche und auch zum Ges. erhobene Fassung des Abs. 1 durchzusetzen und die Härte, die diese Bestimmung mit sich brachte, abzuschwächen [111]). Der Verlust der Staatsangehörigkeit gem. Abs. 3 könne, wie auch die herrschende Lehre mit Recht annimmt, nicht als Surrogat, eine Unterart des Verlustes durch 10jährigen Aufenthalt im Auslande aufgefaßt werden [112]).

---

[110]) Die Entsch. führt hiezu aus: „Hält man sich zunächst an den Wortlaut dieser Vorschrift, so erscheint es nicht zweifelhaft, daß dieselbe nicht auf Personen angewandt werden kann, die der diesseitigen Staatsangehörigkeit in Gemäßheit des Art. 1 des Vertrags vom 22. 2. 68 verlustig gegangen sind. Denn nach demselben geht die Staatsangehörigkeit nicht etwa durch 10jährigen Aufenthalt, auch nicht durch allein in der Frist, nämlich auf 5 Jahre verkürzten Aufenthalt in den Ver. Staaten von Amerika verloren, sondern durch letzteren i. Verb. durch den Erwerb der Staatsangehörigkeit in den gedachten Staaten. Diesen Verlustfall sieht Abs. 5 des § 21 nach seinem Wortlaut zweifellos nicht vor".

[111]) „Die Vorgeschichte des § 21 ergibt klar, daß der Abs. 5 desselben lediglich für die Fälle des Verlustes der Staatsangehörigkeit durch Zeitablauf gegeben werden sollte, die Wortfassung des Ges. also durchaus seiner ratio entspricht, und daß man doch keineswegs daran dachte, dieses Recht auch da statuieren zu wollen, wo der Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit den Verlust der deutschen Reichs- und Staatsangehörigkeit herbeiführt."

[112]) Vgl. auch eine Entsch. des preuß. Oberverw.Ger. vom 22. 5. 00 Reger E. Bd. 21 S. 336 und eine solche des bayer. Verw.Ger.Hofs vom 23. 4. 97, Reger E. Bd. 18 S. 99.

In diesem Zusammenhange ist auf die weitere auch in der Rechtslehre sehr bestrittene Frage einzugehen, ob der Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit während des 10jährigen Auslandsaufenthalts schlechthin dem Recht auf Erwerb der inländischen Staatsangehörigkeit gem. Abs. 5 entgegenstehe. Während Abs. 4 diese Voraussetzung des Nichterwerbs einer fremden Staatsangehörigkeit ausdrücklich hervorhebt, fehlt eine solche in der Vorschrift des Abs. 5. Die in der Rechtsprechung herrschende Ansicht hält den Wortlaut des Abs. 5 für unvollständig, weil er den Vorbehalt des Nichterwerbs einer fremden Staatsangehörigkeit hätte zum Ausdruck bringen sollen. Indessen sei es nach den allgemeinen Regeln der Gesetzesauslegung keineswegs ausgeschlossen, vielmehr nach der gesamten Rechtslage geboten, diese Lücke im Ges. aus den Gesetzgebungsverhandlungen, welche den Willen des Gesetzgebers bestimmt erkennen lassen würden, auszufüllen[113]). Die Entstehungsgeschichte lasse aber deutlich erkennen, daß der Abs. 5 nur den Fall des Verlustes der Staatsangehörigkeit durch bloßen Zeitablauf treffen wolle, und daß er dann keine Anwendung finden solle, wenn nach Ablauf der Verjährungsfrist vor der Rückkehr nach Deutschland eine fremde Staatsangehörigkeit erworben wurde. Im Reichstag und in den verbündeten Regierungen habe darüber volles Einverständnis geherrscht, daß ehemalige Deutsche, die nicht allein durch langdauernde Abwesenheit, sondern auch bewußt und absichtlich durch Eintritt in einen fremden Staatsverband das sie mit der Heimat verknüpfende Band gelöst haben, bei ihrer Rückkehr als Ausländer schlechthin zu betrachten sind, demnach nur auf die in § 2 des Ges. von 1870 angegebene Art wieder zu Deutschen werden können[114]). Weiterhin wird von der herrschenden Ansicht darauf hingewiesen, daß der Absatz 5 dem § 21 erst bei den parlamentarischen Beratungen in der Erwägung hinzugefügt worden sei, daß es eine Härte sei, dem Rückwanderer, der lediglich wegen seiner Abwesenheit von der Heimat die Staatsangehörigkeit verloren habe, ohne eine andere gewonnen zu haben, den Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit abzuschneiden[115]).

---

[113]) So eine Entsch. des bayer. Verw.Ger.Hofs vom 23. 4. 97 Reger E. Bd. 18 S. 99.

[114]) So die Entsch. des preuß. Oberverw.Ger. vom 22. 5. 00 Reger E. Bd. 21 S. 336.

[115]) Vgl. auch Entsch. des preuß. Oberverw.Ger. vom 3. 2. 94 Reger E. Bd. 14 S. 300, vom 4. 2. 96 Reger E. Bd. 16 S. 435 und vom 24. 2. 05

Bei Würdigung dieser in der Rechtsprechung herrschenden Ansicht ist vor allen Dingen davon auszugehen, daß das Reichsgesetz von 1870 im Gegensatz zu dem von 1913 den Verlust der Staatsangehörigkeit durch Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit nicht kannte. Das Ges. von 1870 enthält keine Vorschrift, aus welcher der Schluß gezogen werden könnte, daß der Gesetzgeber bestrebt gewesen wäre, die Möglichkeit des Bestehens mehrfacher Staatsangehörigkeiten zu verhindern, vielmehr ist aus dem Mangel einer derartigen Vorschrift zu entnehmen, daß der Gesetzgeber bewußt eine solche Möglichkeit mit in Kauf genommen hat, so unerwünscht, aber auch bei dem heutigen Gesetzesstande unvermeidlich dies ist. Mit Recht führt die Entsch. des preuß. Oberverw.Ger. vom 3. 2. 94 Reger E. Bd. 14 S. 301 aus, daß die Pflicht der Treue und des Gehorsams nicht zwischen mehreren Staaten geteilt werden kann, daß ein gleichzeitiges Indigenat in mehreren unabhängigen Staaten eine Irregularität ist, welche dem ausgebildeten modernen Staatsbegriff widerspricht, und daß viele Staaten dieses Postulat zu einem Satze ihres positiven Staats-

---

Reger E. Bd. 26 S. 462. Die unter 113 angef. Entsch. des bayer. Verw. Ger.Hofs vom 23. 4. 97 führt hiezu aus: „Es war die ausgesprochene Meinung der gesetzgebenden Faktoren, daß nur demjenigen in das Reichsgebiet zurückkehrenden Deutschen ein Anspruch auf Aufnahme im Bundesstaate der Niederlassung zu gewähren sei, der seine frühere Staatsangehörigkeit durch 10jährigen Aufenthalt verloren, eine fremde aber nicht erworben habe. Es erhellt dies aber schon aus dem Zusammenhalte des nunmehrigen Gesetzestextes mit dem Ergebnisse der zweiten Beratung im Reichstage. Denn wenn hiernach der Reichstag nichts weiter anstrebt, als daß der Verlust der Staatsangehörigkeit nicht durch bloßen Zeitablauf, sondern nur in Verb. mit dem Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit verloren gehen solle, und wenn er unter der letzteren Voraussetzung sich nicht veranlaßt sah, ein Recht auf Wiedererlangung vorzusehen, wenn ferner darnach der Abs. 5 im Einverständnisse mit den verb. Reg. nur zu dem Zwecke angeführt wurde, um die mit dem Verl. der Staatsangehörigkeit durch bloßen Zeitablauf verknüpfte Härte zu mildern, so darf dem Absatz 5 nicht die Absicht unterstellt werden, einen Fall zu treffen, der völlig außerhalb des Rahmens dieser Erwägungen liegt, und bei welchem der Verl. der Staatsangehörigkeit durch bloßen Zeitablauf gar nicht in Frage ist, sohin auch das Gesetzgebungsmotiv nicht zutrifft. Die Härte, welche vermieden werden sollte, wurde eben gerade darin gefunden, daß ein Bundesangehöriger seine Staatsangehörigkeit durch bloße Abwesenheit ohne weiteres Zutun verlieren solle, sie wurde von Anfang an dann nicht als gegeben erachtet, wenn jemand zugleich durch Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit den Willen kundgetan hat, das Band der Zugehörigkeit zum bisherigen Heimatstaate zu lösen."

rechts erhoben haben, was in dem Reichsgesetz von 1870 nicht geschehen sei[116]). Fehl gehen jedoch die weiteren Ausführungen dieser Entscheidung, die dahin gehen, daß es durchaus unwahrscheinlich sei, daß derselbe Gesetzgeber durch den Abs. 5 den ehemaligen Deutschen selbst einen Rechtsanspruch auf die Wiederaufnahme trotz ihrer Zugehörigkeit zu einem fremden Staate beigelegt haben sollte, nachdem durch den Abs. 4 des § 21 sogar den Landesregierungen die bloße Möglichkeit der Wiederaufnahme ohne Niederlassung gerade im Hinblick auf jenen Grundsatz (gemeint der möglichsten Verhinderung von Doppelstaatsangehörigkeiten) und wegen des Besitzes einer fremden Staatsangehörigkeit vorenthalten werde. Die Entsch. läßt nämlich außer Acht, daß ein sehr wesentlicher Unterschied in den Bestimmungen beider Absätze darin besteht, daß Abs. 4 eine Niederlassung nicht voraussetzt, während Abs. 5 ausdrücklich verlangt, daß die betr. Person in einem Bundesstaate sich niedergelassen haben muß. Der Grund hiefür liegt darin, daß ein ehemaliger Deutscher, welcher nicht in die Heimat zurückkehrt, sondern im Ausland verbleibt, und zugleich dort eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat, des Schutzes der Heimat nicht bedarf, während andererseits ein Rückwanderer auch dann, wenn er im Besitze einer fremden Staatsangehörigkeit ist, der Schutz der Heimat gebührt, nachdem er eben durch seine Niederlassung den Willen bekundet hat, wieder seinem Heimatstaate angehören zu wollen. Der Staat hat ein gleich großes Interesse daran, seinen ehemaligen Untertanen, die sich auch nach außen wiederum zu seinem Verbande bekennen, ihre alte Rechtsstellung einzuräumen, auch wenn sie in der Zwischenzeit eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben sollten, wie daran, solchen ehemaligen Deutschen, die nicht in die Heimat zurückgekehrt sind und eine fremde Staatsangehörigkeit nicht erworben haben, das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht wieder zu verleihen.

[116]) Anders das Gesetz von 1913, welches ausdrücklich in der Bestimmung des § 31 Abs. 1 hervorhebt, daß das Recht auf Einbürgerung nur dann bestehe, wenn die betr. Person eine fremde Staatsangehörigkeit nicht erworben habe. Daraus kann jedoch auf die Richtigkeit der vor dem Inkrafttreten des Ges. von 1913 herrschenden Ansicht kein Rückschluß gezogen werden, da dieses auch ausdrücklich in seiner Bestimmung des § 25 den Grundsatz aufgenommen hat, daß der Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit den Verlust der inländischen nach sich ziehe, ein Grundsatz, welcher in dem Ges. von 1870 nicht enthalten ist.

Die herrschende Ansicht stützt sich auf das Argument, daß die Bestimmung des Abs. 5 ebensowenig auf einen Deutschen angewandt werden könne, der im Auslande eine Staatsangehörigkeit erworben und damit den Willen kundgegeben habe, seine deutsche Staatsangehörigkeit aufzugeben, wie auf einen Deutschen, der durch Entlassung seiner deutschen Staatsangehörigkeit verlustig gegangen sei[117]). Diese Gründe müssen in solchen Fällen versagen, in welchen der Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit ohne und sogar gegen den Willen des Auswanderers eintritt. Dafür aber, daß Unterscheidungen nach der Art und Weise des Erwerbs der fremden Staatsangehörigkeit zu machen seien, sind im Ges. keine Anhaltspunkte gegeben.

Wenn weiterhin von der herrschenden Ansicht behauptet wird, es liege hier im Ges. eine Lücke vor, welche an Hand der Entstehungsgeschichte auszufüllen sei, so ist darauf hinzuweisen, daß keine Gesichtspunkte festgestellt werden können, aus denen auf das Bestehen einer solchen Lücke geschlossen werden könnte. Es geht nicht an, die Tatsache, daß die Entstehungsgeschichte etwa im Widerspruch mit dem Gesetzeswortlaut steht, zu dem Schlusse zu verwerten, es liege hier eine Lücke vor. Auf die Entstehungsgeschichte kann erst dann zurückgegriffen werden, wenn das Ges. selbst in seinem Wortlaut und Inhalt zu Zweifeln Anlaß gibt. Ein solcher Fall liegt jedoch hier nicht vor und es darf deshalb dem Ges. keine Auslegung gegeben werden, welche in seinem Wortlaute keine Stütze findet.

Wie schon hervorgehoben, sollte die Vorschrift des Absatz 5 dem Zwecke dienen, die Härte zu mildern, welche aus dem Verluste der Staatsangehörigkeit durch Auslandsaufenthalt für den Auswanderer entsteht. Weshalb aber diese Art des Verlustes dann eine Härte nicht bedeuten sollte, wenn der ehemalige Deutsche eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat, ist nicht einzusehen. Der herrschenden Ansicht könnte allenfalls noch dann zugestimmt werden, wenn der Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit nach dem Ges. von 1870 den Verlust der diesseitigen Staatsangehörigkeit im Gefolge hätte, wenn also das Ges. grundsätzlich den Besitz mehrfacher Staatsangehörigkeiten ablehnen würde. Daß dem nicht so ist, wurde bereits ausgeführt.

---

[117]) Vgl. eine Entsch. des bayer. Verw.Ger.Hofs vom 10. 12. 01 Reger E. Bd. 22 S. 259.

Es ist demnach abwegig, von einer Lücke im Gesetze zu reden, vielmehr ist daran festzuhalten, daß durch den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit unter der Herrschaft des Ges. von 1870 ebensowenig die alte Staatsangehörigkeit, wie auch das Recht auf deren Erwerb gem. Abs. 5 des § 21 verloren geht.

Die herrschende Ansicht geht sogar so weit, dieses Recht auf Wiedererwerb selbst dann auszuschließen, wenn die betr. Person, die während ihres Auslandsaufenthalts eine fremde Staatsangehörigkeit erworben und diese beispielsweise durch Verzicht wieder verloren hat und dann in die Heimat zurückgekehrt ist. Diese Ansicht trifft in dem Falle des Abs. 3 zu, denn hier ist eben die Staatsangehörigkeit nicht durch 10jährigen Aufenthalt verloren gegangen, vergl. hiezu auch die Entsch. des preuß. Oberverw.Ger. vom 22. 5. 00 Reger E. Bd. 21 S. 336, unrichtig ist sie aber dann, wenn der Verlust nach Abs. 1 des § 21 eingetreten ist. Hiefür sind dieselben Gründe maßgebend, die zur Ablehnung der zuletzt behandelten Frage geführt haben[118]).

Uebereinstimmung herrscht darüber, daß solchen Personen, welche die fremde Staatsangehörigkeit bei Erwerb der deutschen schon besessen hatten, der Anspruch aus Abs. 5 zusteht.

Daß ein ehemaliger Deutscher, der durch Entlassung aus dem deutschen Staatsverbande ausgeschieden, alsdann ausgewandert und später wieder zurückgekehrt ist, keinen Anspruch auf Wiedererwerb der deutschen Staatsangehörigkeit besitzt, legt eine Entsch. des bayer. Verw.Ger.Hofs vom 10. 12. 01 Reger E. Bd. 22 S. 259 richtig dar[119]).

Eine Folge des Grundsatzes der staatsrechtlichen Familieneinheit ist, daß auch der Angehörige an dem Erwerb des Anspruchs gem. § 21 Abs. 5 teilnimmt, wenn das Familienhaupt seine diesseitige Staatsangehörigkeit durch 10jährigen Auslandsaufenthalt verloren hat. Eine Entsch. des preuß. Oberverw.Ger. vom 11. 11. 91 Reger E. Bd. 12 S. 323 kommt zu demselben Ergebnis, wenn auch der Gedankengang, der zu diesem geführt hat, falsch ist. Die gen. Entscheidung führt nämlich aus, daß den Angehörigen der Anspruch auf Wiedererwerb der Staats-

[118]) Anderer Ansicht ist z. B. die Entsch. des preuß. Oberverw. Ger. vom 24. 2. 05 Reger E. Bd. 26 S. 462, vgl. auch die Entsch. des bad. Verw.Ger.Hofs vom 10. 12. 01 Reger E. Bd. 22 S. 259.

[119]) Ebenso eine Entsch. des preuß. Oberverw.Ger. vom 10. 12. 01 Reger E. Bd. 23 S. 148 und ein Erlaß des württ. Min. d. I. vom 9. 5. 91 Reger E. Bd. 11 S. 258.

angehörigkeit deshalb zustehe, weil diese ihre Staatsangehörigkeit auch durch 10jährigen Auslandsaufenthalt (zu ergänzen sei „des Vaters") verloren hätten. Dies trifft nicht zu, denn nicht die Tatsache des 10jährigen Auslandsaufenthalts und der damit verbundene Verlust der Staatsangehörigkeit durch das Familienhaupt, sondern allein die Tatsache des letzteren Umstandes bewirkt auch den Verlust für das Angehörige. Ebenso verhält es sich mit dem Erwerbe des Anspruchs gem. Abs. 5. Nicht maßgebend ist, auf welche Weise der Verlust der Staatsangehörigkeit und der Erwerb des Anspruchs auf ihre Wiedererlangung durch das Familienhaupt eingetreten ist, sondern allein ausschlaggebend ist die Tatsache, daß dieser Anspruch in der Person des Familienhauptes entstanden ist, woraus sich allein als unmittelbare Folge auch der Erwerb des Anspruchs für die Angehörigen ergibt [120]).

Mit dem Augenblick der Niederlassung in der Heimat entsteht für den ehemaligen Deutschen der Anspruch aus Abs. 5. Dieses Recht kann nicht dadurch beschränkt werden, daß den Heimkehrenden durch Verweisung aus der Heimat die Niederlassung und damit die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Nachsuchung der Aufnahmeurkunde versagt wird, so richtig eine Entsch. des OLG. Hamburg vom 27. 5. 90, Reger E. Bd. 11 S. 72. Eine Entsch. des preuß. Oberverw.Ger. vom 22. 5. 96 Reger E. Bd. 17 S. 212, welche eine Verweisung aus dem Heimatgebiet nur unter den Voraussetzungen zuläßt, unter welchen nach §§ 2–5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. 11. 67 die Abweisung oder Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts gerechtfertigt ist, führt hiezu ganz zutreffend aus, daß es, würde man der entgegengesetzten Meinung zustimmen, vom Belieben der Landespolizeibehörde abhängen würde, ob sie die Niederlassung verwehren und damit den Eintritt der Voraussetzung hindern wolle, von welcher das Gesetz den Anspruch auf Erteilung der Aufnahmeurkunde abhängig mache. Ein Recht aber, dessen Ausübung von Voraussetzungen abhängig sei, deren Eintritt im Belieben desjenigen stehe, gegen den sich das Recht richte, könne nicht anders als ein inhaltsloses und leeres bezeichnet werden. An diese Entsch. knüpft ein Erlaß des preuß. Min. d. I. vom 14. 6. 99 Reger E. Bd. 20 S. 149 an, welcher sich mit der sich aus dem, auch von ihm anerkannten, Verbot der Landesverweisung ergebenden Folge

[120]) Zum Begriff der Niederlassung vgl. oben § 6 der Abhandlung.

beschäftigt und ausführt, daß damit den Rückwanderern ein unantastbares Recht dauernden Aufenthalts in der Heimat gewährt würde. Dieses sei zweifellos nicht die Absicht des Ges. gewesen. Es seien deshalb diese Personen alsbald vor die Wahl zu stellen, entweder von ihrem Recht auf Wiederaufnahme Gebrauch zu machen, oder aber das Inland zu verlassen. Ein solches Vorgehen der Verwaltungsbehörde steht mit dem Ges. nicht im Widerspruch, da der Zweck des Ges., den Rückwanderern die Wiederaufnahme zu erleichtern, trotzdem erreicht wird[121]).

Gegen die Abweisung des Antrags auf Wiederaufnahme steht dem Gesuchsteller der Verwaltungsrechtsweg offen[122]).

§ 15. Staatsangehörigkeit im Ausland Verschollener.

Unter der Herrschaft des Ges. von 1870 hatte sich die Rechtsprechung mit der Frage zu beschäftigen, ob ein ausgewanderter Deutscher von dem während eines Zeitraums von 10, im Ausland zugebrachten, Jahren eine Nachricht nicht zu erhalten war, seine Staatsangehörigkeit trotz der Verschollenheit beibehalten hat, oder ob von ihm gesagt werden kann, daß er dieser gem. § 21 verlustig gegangen ist.

Diese Frage wurde verschieden beantwortet. Eine Auffassung läßt in einem solchen Falle den Auswanderer die diesseitige Staatsangehörigkeit verlieren, mit der Begründung, daß gem. § 19 BGB. die Vermutung bestehe, daß die betr. Person nach Eingang der letzten Nachrichten noch 10 Jahre, mindestens aber bis zum vollendeten 31. Lebensjahre, als lebend gelte, es müsse auch im Zweifel angenommen werden, daß diese solange ihre Staatsangehörigkeit besessen und sie hierauf gem. § 21 verloren habe. Sei die betr. Person bei der Auswanderung im Besitze eines Heimatscheines gewesen, so habe der Verlust nach 15 Jahren einzutreten, da Heimatscheine in der Regel auf 5 Jahre Gültigkeit hätten. Auch bestehe eine Vermutung in der

[121]) Vgl. auch ein Urteil des RG. i. Strafs. vom 17. 6. 82 Bd. 6 S. 378.

[122]) Vgl. Entscheidung des preuß. Oberverw.Ger. vom 11. 11. 91 Reger E. Bd. 12. S. 323, vom 3. 2. 94 Reger E. Bd. 14 S. 300 und des bayer. Verw.Ger.Hofs vom 23. 4. 97 Reger E. Bd. 18 S. 99.

Richtung nicht, daß der Auswanderer den Verlust auf eine im Gesetze vorgesehene Art und Weise (Eintragung in die Konsulatsmatrikel) verhindert oder die bereits verlorene Staatsangehörigkeit wieder erworben hätte[123]).

Diese Ansicht weist ein Beschluß des bayer. Obersten Landesgerichts vom 22. 1. 03, Rechtsprechung der Oberl.Ger. i. Ziv.S. Bd. 6 S. 305 als irrtümlich mit der Begründung zurück, daß die Lebensvermutung des § 19 BGB. nicht dafür verwendet werden könne, daß der Verschollene im Auslande seine bisherige Staatsangehörigkeit verloren habe. Auch eine Entsch. des bad. Verw.Ger.Hofs vom 31. 10. 10, Reger E. Bd. 31 S. 216 führt in diesem Sinne aus, daß die Vermutung, der Verschollene habe bis zu einem gewissen Zeitpunkt gelebt, für sich keine ausreichende Grundlage für die Feststellung bilde, daß er sich bis dahin ununterbrochen im Ausland aufgehalten habe; der Mangel einer Nachricht über den Verschollenen sei nicht gleichbedeutend mit dem Erfordernis des ununterbrochenen Aufenthalts im Ausland. Die Entsch. verlangt weiterhin für die Feststellung des Verlustes der Staatsangehörigkeit den Nachweis, daß die Voraussetzungen, an welche das Gesetz den Verlust knüpfe, als wirklich erfüllt bezeichnet werden können und bestimmte Merkmale vorliegen, daß sich der Deutsche nach dem Verlassen des Reichsgebiets 10 Jahre lang ununterbrochen im Ausland aufgehalten habe; auf die bloße Wahrscheinlichkeit, daß der Aufenthalt eines Deutschen im Ausland ununterbrochen 10 Jahre gedauert habe, könne der Verlust des Staatsangehörigkeitsrechtes nicht gestützt werden. Außerdem wäre Beweis darüber zu erheben, ob sich die betr. Person bei ihrer Abreise im Besitz eines Reisepapiers befunden hat, oder ob sie sich in die Matrikel eines Reichskonsulats hat eintragen lassen, vergl. auch Keller-Trautmann S. 328.

Dieser Ansicht ist beizupflichten. Es ist auch darauf hinzuweisen, daß die lediglich für die bürgerlich-rechtlichen Verhältnisse einer Person geschaffene Lebensvermutung des § 19 BGB. nicht auch bei Entscheidung öffentlich-rechtlicher Verhältnisse herangezogen werden kann, nach dem vor allem keine Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß sich das Staatsangehörigkeitsgesetz auf diese Vorschrift im BGB. beziehen wollte, was aus dem Grunde allein schon unmöglich ist, weil das BGB.

---

[123]) Vgl. hiezu einen Beschluß des OLG. Karlsruhe vom 28. 12. 01 Oberl.Ger.Entsch. i. Z. Bd. 4 S. 117.

bei Inkrafttreten des Ges. von 1870 überhaupt noch nicht bestanden hat.

Wenn das OLG. Karlsruhe a. a. O. sogar so weit geht, den Verlust der Staatsangehörigkeit erst nach 15 Jahren eintreten zu lassen, wenn die betr. Person sich beim Verlassen des Reichsgebiets im Besitze eines Reisepapiers befunden hat, so genügt der Hinweis darauf, daß auch solche Reisepapiere ausgegeben werden, welche auf Lebensdauer einer Person Gültigkeit haben, um die Willkürlichkeit der Annahme des OLG. Karlsruhe darzulegen.

Die hier vertretene Ansicht hat auch auf die Vorschrift des § 26 des Ges. von 1913 entsprechende Anwendung zu finden, wonach ein militärpflichtiger Deutscher, der im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat, seine Staatsangehörigkeit mit der Vollendung des 31. Lebensjahrs verliert, sofern er bis zu diesem Zeitpunkt noch keine endgültige Entscheidung über seine Dienstverpflichtung herbeigeführt hat, auch eine Zurückstellung über diesen Zeitpunkt hinaus nicht erfolgt ist. Es handelt sich hier um eine ähnliche Verlustfrist wie im Falle des § 21 des Ges. von 1870.

IV. § 16. Schlußbetrachtung.

Wir haben gesehen, wie sich im Laufe der Geltungszeit der Staatsangehörigkeitsgesetze von 1870 und 1913 Fragen herausgebildet haben, deren Entscheidung die Praxis zu übernehmen hatte. Dabei konnte uns die Tatsache nicht entgehen, daß die Rechtsprechung bestrebt war, auf Grund der geltenden Vorschriften zu einem praktischen und gerechten Ergebnis zu gelangen. Um dieses Ziel zu erreichen, sahen sich insbesondere die Verwaltungsbehörden des öfteren genötigt, von sich aus, soweit es in ihrem Machtbereich gelegen ist, Vorschriften zu erlassen, um einem in der oder jener Richtung entstandenen Bedürfnisse zu entsprechen, wenn auch andererseits dadurch manchmal eine unerwünschte Rechtsungleichheit in dem Verkehr der einzelnen Länder des Deutschen Reiches entstehen mußte. Inwieweit die Vereinheitlichung des deutschen Staatswesens auch Aenderungen auf dem Gebiete der Staatsangehörigkeit mit sich bringen wird, mag die Zukunft lehren.

Aber auch an solchen Fragen, die durch das Bestreben nach internationaler Rechtsausgleichung entstanden, konnte die Rechtsprechung nicht achtlos vorbeigehen. Im großen Ganzen

konnte aber hier eine rechtserzeugende Tätigkeit nicht eingreifen, um dem Zuge der Zeit Folge leisten zu können. Die Praxis war lediglich darauf angewiesen, dem oder jenem Rechtssatz eine engere oder weitere Auslegung zu geben, wenn zu einer solchen Raum geboten war. Fragen internationaler Bedeutung vermag ein Staat von sich aus allein nicht zu regeln, aber es liegt in seiner Macht, durch eigene Gesetzgebung den Boden zu schaffen, auf welchem eine fortschrittliche Entwicklung des internationalen Rechtes gedeihen kann. Wir haben gesehen, daß auch die deutsche Gesetzgebung in manchen Fragen noch hinter der anderer Staaten zurück ist, und in kommenden Gesetzgebungsverhandlungen die Aufgabe hat, diese Rückstände zu beseitigen.